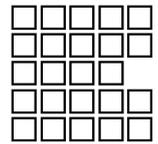


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 11.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 13/137/2022	7
Übersicht 09/2022 13/137/2022	8
TOP Ö 11.2 Ersatztermin Bürgerversammlung Burgberg	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/105/2022	9
TOP Ö 11.3 Beteiligung am europäischen Städteprojekt NET-IDEA 2022-2024	
Mitteilung zur Kenntnis 13-3/075/2022	10
NET-IDEA PPT IN DEPTH PRESENTATION DEF ENG 13-3/075/2022	12
TOP Ö 11.4 Queerer Schutzraum in Erlangen	
Mitteilung zur Kenntnis 13-3/077/2022	39
TOP Ö 11.5 Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2022 (Budgets und Arbeitsprogramme)	
Mitteilung zur Kenntnis 201/036/2022	40
Anlage 1 Ämterbudgets (Sachkostenbudgets) - Zwischenstände zum 31.07.2022 201/036/2022	41
Anlage 2 Personalkostenbudgetierung - Abrechnung 1. Halbjahr 2022 201/036/2022	43
Anlage 3 Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022 - sog. Ampel 201/036/2022	44
TOP Ö 11.6 Finanzwirtschaftliche Kennzahlen	
Mitteilung zur Kenntnis 201/037/2022	56
TOP Ö 12 Anerkennung des N-Wortes als explizit rassistisch; Fraktionsantrag 081/2022 und Antrag des AIB 074/2022	
Beschlussvorlage 13-3/070/2022/1	59
Antrag Nr. 074/2022 13-3/070/2022/1	62
Antrag Nr. 081/2022 13-3/070/2022/1	64
TOP Ö 13 Aufnahme einer Solidaritätspartnerschaft mit der ukrainischen Stadt Browary und Annahme einer Spende der GIZ zur Weiterleitung nach Browary	
Beschlussvorlage 13-3/073/2022	67
Ukraine 2022 - Profil Browary 13-3/073/2022	70
TOP Ö 14 Beflaggung zum CSD 2022 an städtischen Gebäuden	
Beschlussvorlage 13-3/076/2022	73
TOP Ö 15 Zwischenbericht des Amtes 20	
Beschlussvorlage 20/032/2022	75
Budget und Arbeitsprogramm 2022 -Stand 31.07.2022- des Amtes 20 20/032/2022	77
TOP Ö 16 Fortführung des NFFX – Business Support Center	
Beschlussvorlage II/WA/018/2022	79
TOP Ö 17 Änderung von Öffnungszeiten der Dienststellen EB 77- Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung, des Stadtarchivs und des Jugendamtes der Stadt Erlangen; Optimierung des Dienstleistungsstandards durch Terminvereinbarungen	
Beschlussvorlage 112/069/2022	86
TOP Ö 18 Personalbericht 2021	
Beschluss Stand: 20.07.2022 113/049/2022	89
TOP Ö 19 Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen	

Beschlussvorlage 30/049/2022	91
Anlage 1_EWS_Änderungssatzung_Satzungstext_Entwurf_2022_08_12 30/049/2022	94
Anlage 2_EWS_Änderungssatzung_Synopse_2022_08_12 30/049/2022	96
TOP Ö 20 Zwischenbericht des Amtes 33	
Beschlussvorlage 33/030/2022	115
Anlage 33/030/2022	117
TOP Ö 21 Zwischenbericht des Amtes 34 - Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022	
Beschlussvorlage 34/013/2022	118
Anlage Budget und Arbeitsprogramm Amt 34, Stand 31.07.22 34/013/2022	120
TOP Ö 22 Zwischenbericht des Amtes 50; Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022	
Beschlussvorlage 50/080/2022	122
Anlage_01_Budget u Arbeitsprogramm 31 07 2022 - 01.08.2022 50/080/2022	124
TOP Ö 23 Einmalige zusätzliche Mittel für den Aufbau von Bike-Pools an Schulen; Aufhebung der durch den	
Beschlussvorlage 40/128/2022	126
Konzept Bikepool Hermann-Hedenus-Mittelschule 40/128/2022	128
TOP Ö 24 Zwischenbericht des Amtes 51	
Beschlussvorlage 510/083/2022	130
51 Controlling Zwischenbericht Anlage 4 510/083/2022	132
TOP Ö 25 Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP-Nr. 211P.450 „Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten"	
Vorlage Mittelbereitstellung 242/183/2022	136
TOP Ö 26 Zwischenbericht des Amtes für Gebäudemanagement (Amt 24): Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022	
Beschlussvorlage 241/024/2022	139
Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022 - des Amtes für Gebäudemanagement 241/024/2022	142
TOP Ö 27 Zwischenbericht des Amtes für Stadtplanung und Mobilität Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022	
Beschlussvorlage 610.1/006/2022	144
Anlage 1 Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022 – des Amtes für Stadtplanung und Mobilität 610.1/006/2022	146
TOP Ö 28 Zwischenbericht des Amtes 63;	
Beschlussvorlage 63/057/2022	148
Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022 - des Amtes 63 63/057/2022	150
TOP Ö 29 Zwischenbericht des Amtes 66 Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022	
Beschlussvorlage 66/139/2022	152
Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022 – des Amtes 66 66/139/2022	154
TOP Ö 30 Fortführung des Lastenradförderprogrammes ab 2023 - Bereitstellung notwendiger Finanzmittel	
Beschlussvorlage VI/147/2022	156
Förderprogramm 2021_Auswertung VI/147/2022	159
Förderprogramm 2022_Auswertung VI/147/2022	160

TOP Ö 31 Förderprogramm Lastenräder und Fahrradanhänger 2022 und weitere Gelder für das Förderprogramm; Fraktionsanträge der Grünen Liste 134/2022 und 119/2022 der SPD Fraktion	
Beschlussvorlage VI/148/2022	161
Anlage 1 Fraktionsantrag 119/2022 Grune Liste VI/148/2022	164
Anlage 2 Fraktionsantrag 134/2022 VI/148/2022	166
Anlage 3 Stellungnahme Amt 50 zu Förderrichtlinie Lastenrad VI/148/2022	167
Anlage 4 Förderprogramm 2021_Auswertung VI/148/2022	168
Anlage 5 Förderprogramm 2022_Auswertung VI/148/2022	169
TOP Ö 32 Zwischenbericht des Amtes 39 Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022	
Beschlussvorlage 39/009/2022	170
Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022 - des Amtes 39 39/009/2022	172



Einladung

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

8. Sitzung • Mittwoch, 21.09.2022 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 11. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 11.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/137/2022
Kenntnisnahme |
| 11.2. | Ersatztermin Bürgerversammlung Burgberg | 13-2/105/2022
Kenntnisnahme |
| 11.3. | Beteiligung am europäischen Städteprojekt NET-IDEA 2022-2024 | 13-3/075/2022
Kenntnisnahme |
| 11.4. | Queerer Schutzraum in Erlangen | 13-3/077/2022
Kenntnisnahme |
| 11.5. | Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2022
(Budgets und Arbeitsprogramme) | 201/036/2022
Kenntnisnahme |
| 11.6. | Finanzwirtschaftliche Kennzahlen | 201/037/2022
Kenntnisnahme |
| 12. | Anerkennung des N-Wortes als explizit rassistisch; Fraktionsantrag
081/2022 und Antrag des AIB 074/2022 | 13-3/070/2022/1
Beschluss |
| 13. | Aufnahme einer Solidaritätspartnerschaft mit der ukrainischen Stadt
Browary und Annahme einer Spende der GIZ zur Weiterleitung nach
Browary | 13-3/073/2022
Gutachten |
| 14. | Beflaggung zum CSD 2022 an städtischen Gebäuden | 13-3/076/2022
Beschluss |
| 15. | Zwischenbericht des Amtes 20
Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022 | 20/032/2022
Beschluss |
| 16. | Fortführung des NFFX – Business Support Center | II/WA/018/2022
Gutachten |

17.	Änderung von Öffnungszeiten des EB 77 - Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung und des Jugendamtes der Stadt Erlangen; Optimierung des Dienstleistungsstandards durch Terminvereinbarungen	112/069/2022 Beschluss
18.	Personalbericht 2021	113/049/2022 Beschluss
19.	Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen	30/049/2022 Gutachten
20.	Zwischenbericht des Amtes 33 Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022	33/030/2022 Beschluss
21.	Zwischenbericht des Amtes 34 - Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022	34/013/2022 Beschluss
22.	Zwischenbericht des Amtes 50; Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022	50/080/2022 Beschluss
23.	Einmalige zusätzliche Mittel für den Aufbau von Bike-Pools an Schulen; Aufhebung der durch den Stadtrat veranlassten Mittelsperre	40/128/2022 Gutachten
24.	Zwischenbericht des Amtes 51 Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand: 31.07.2022	510/083/2022 Beschluss
25.	Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP-Nr. 211P.450 "Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten"	242/183/2022 Gutachten
26.	Zwischenbericht des Amtes für Gebäudemanagement (Amt 24): Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022	241/024/2022 Beschluss
27.	Zwischenbericht des Amtes für Stadtplanung und Mobilität Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022	610.1/006/2022 Beschluss
28.	Zwischenbericht des Amtes 63; Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022	63/057/2022 Beschluss
29.	Zwischenbericht des Amtes 66 Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022	66/139/2022 Beschluss
30.	Fortführung des Lastenradförderprogrammes ab 2023 - Bereitstellung notwendiger Finanzmittel	VI/147/2022 Gutachten

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 31. | Förderprogramm Lastenräder und Fahrradanhänger 2022 und weitere Gelder für das Förderprogramm; Fraktionsanträge der Grünen Liste 134/2022 und 119/2022 der SPD Fraktion | VI/148/2022
Gutachten |
| 32. | Zwischenbericht des Amtes 39
Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022 | 39/009/2022
Beschluss |
| 33. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 13. September 2022

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/137/2022

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 07.09.2022 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbe-
reiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 09/2022

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPA
Stand: 07.09.2022

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
163/2020	31.07.2020	SPD, GL, Klimaliste	Antrag zum Ältestenrat und Stadtrat	Ref. OBM/GST	In Bearbeitung
440/2020	23.12.2020	GL, ÖDP, Klimaliste, ErLi, CSU FWG, FDP, SPD	Antrag für den Ältestenrat: Einrichtung eines Shlomo Lewin & Frida Poeschke Gedächtnispreises	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
166/2021	23.06.2021	CSU	Wirtschaftspreis für erfolgreiche Unternehmerinnen und Managerinnen der Erlanger Wirtschaft	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
020/2022	02.02.2022	Klimaliste	Stadtzeitung „Rathausplatz 1“ einstellen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
068/2022	24.03.2022	GL	Bericht zum 365€-Ticket	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
074/2022	29.03.2022	AIB	Ächtung des N-Wortes	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
081/2022	31.03.2022	GL, ErLi, FWG	N-Wort verbieten	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
113/2022	17.05.2022	SPD	Erlanger CSD an städtischen Gebäuden sichtbar machen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
124/2022	05.07.2022	GL	Antidiskriminierungsklausel	Ref. III/33	In Bearbeitung

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/105/2022

Ersatztermin Bürgerversammlung Burgberg

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
-----------------------	---------------	------------	--------------------	-------------------

Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2022	Ö	Kenntnisnahme	
--------------------------------------------	------------	---	---------------	--

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Die ausgefallene Bürgerversammlung Burgberg wird am

**Donnerstag, den 17.11.2022
um 20:00 Uhr**

in der Turnhalle des TB 1888 Erlangen e.V. nachgeholt.

II. Sachbericht

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-3

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-3/075/2022

Beteiligung am europäischen Städteprojekt NET-IDEA 2022-2024

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Für das Projekt NET-IDEA (Network of European Towns for Interculturalism, Diversity, Equality & Anti-Discrimination) konnte die Stadt Erlangen/Büro für Chancengleichheit und Vielfalt gemeinsam mit europäischen Partner*innen Mittel der Europäischen Kommission für den Zeitraum 2022-2024 einwerben. Im folgenden Steckbrief werden Rahmenbedingungen, Ablauf und Ziele vorgestellt:

Förderzeitraum: Mai 2022 – April 2024

Fördersumme für die Stadt Erlangen: 28 000 €

Fördermittelgeber: Europäische Kommission (Programm "Citizens, Equality, Rights and Values Programme (CERV)")

Beteiligte Akteur*innen: Projektpartner sind die Interkulturellen-Städte-Netzwerke der Länder Italien, Spanien, Portugal und Schweden sowie die Städte Lublin (Polen) und Erlangen. Aus den Länder-Netzwerken sind weitere 14 Städte an der Umsetzung beteiligt.

Inhalte des Projekts:

Ziel 1: Stärkung interkultureller Kompetenzen bei städtischen Beschäftigten.

Umsetzung durch: Entwicklung und Durchführung von Online-Weiterbildungen für städtische Beschäftigte bis Februar 2023. Im April 2023 richtet die Stadt Erlangen/Büro für Chancengleichheit und Vielfalt ein Treffen aus, bei dem das Weiterbildungsangebot evaluiert und die Erarbeitung von Ziel 2 vorbereitet wird.

Ziel 2: Verbesserung des Bewusstseins für interkulturelles Miteinander bei jüngeren Menschen.

Umsetzung durch:

1. Ein Workshop und eine Veranstaltung vor Ort in Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen (eine Kooperation mit dem SJR ist geplant).
2. Internationales Jugend-Treffen im August 2023 zur Erarbeitung der Inhalte für eine internationale Social-Media-Kampagne.
3. Durchführung der Kampagne bis Februar 2024.

Anlagen: Präsentation des Projekts NET-IDEA beim Kick-Off-Meeting der beteiligten Kommunen

2022

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang



Funded by European Union



NET-IDEA PROJECT: Network of European Towns for Interculturalism, Diversity, Equality & Anti-Discrimination CERV-2021-CITIZENS-TOWN



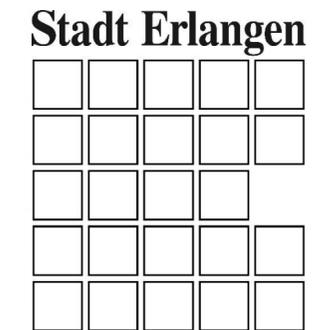
LE CITTÀ DEL DIALOGO

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

diversit.



THE NET-IDEA PROJECT

General Overview

NET-IDEA

The Project NET-IDEA aims at reinforcing the role of local authorities and their cooperation in the field of diversity promotion, interculturalism, anti-discrimination and inclusion of minorities.

It is funded by the European Commission within the CERV-2021-CITIZENS-TOWN Call for Proposal and will last **24 MONTHS** from May 2022 to April 2024.

NET-IDEA counts on the support of the Intercultural Cities Programme (ICC Programme) of the Council of Europe.

Specific Objectives

NET-IDEA

- Strengthen the **competences** of European Cities in the implementation of effective policies to promote Equality, Diversity and Inclusion of Minorities.
- Promote a **long-term cooperation** between European Cities and the exchange of best practices on Anti-Discrimination, Diversity and Inclusion of Minorities.
- Increase among citizens, and youth in particular, **participation and rights-awareness on intercultural societies** in European Cities.

Logic of Intervention: a 5-Step Process

NET-IDEA

- Capacity Building of Local Authorities
- Peer-to-Peer Cooperation
- Multi-Stakeholder Cooperation with CSOs & Youth Groups
- Testing of Direct Actions with the Cities
- Communication & Dissemination

PARTNERS & TARGET GROUPS

NET-IDEA Main Actors: CSOs & Cities

NET-IDEA

- ❖ ICEI (CSO) (ISTITUTO COOPERAZIONE ECONOMICA INTERNAZIONALE) ITALY
with the support and participation of 4 CITIES MEMBERS of the Cities of Dialogue Italian Network of Intercultural Cities (Coordinator)
- ❖ DIVERSIT - ACI (CSO) (ASOCIACION CIUDADES INTERCULTURALES) SPAIN
with the support and participation of 5 CITIES MEMBERS of the Spanish Network of Intercultural Cities (Partner)
- ❖ RPCI (CSO) (REDE PORTUGUESA DAS CIDADES INTERCULTURAI) PORTUGAL
with the support and participation of 3 CITIES MEMBERS of the Portuguese Network of Intercultural Cities (Partner)

NET-IDEA Main Actors: CSOs & Cities

NET-IDEA

❖ ICC SWEDEN (CSO) (INTERKULTURELLA STADER SVERIGE) SWEDEN

with the support and participation of 2 CITIES MEMBERS of the Swedish Network of Intercultural Cities (Partner)

❖ ERLANGEN (LA) (STADT ERLANGEN) GERMANY

Erlangen is a member city of the European Network of Intercultural Cities (Partner)

❖ LUBLIN (LA) (GMINA LUBLIN) POLAND

Lublin is a member city of the European Network of Intercultural Cities (Partner)

TARGET GROUPS

NET-IDEA

LOCAL AUTHORITIES/MUNICIPALITIES

chosen as priority target group for their responsibility in implementing local anti-discrimination/inclusion policies and for their role in promoting cooperation with civil society and youth groups on their territory

CIVIL SOCIETY ORGANIZATIONS

YOUNG PEOPLE (YOUTH ASSOCIATIONS OR GROUPS)

THE IMPORTANCE OF BEING AN INTERCULTURAL CITY: THE 16 CITIES OF NET- IDEA

URBAN SPACE: A STRATEGIC DEAL

NET-IDEA

Cities are constantly changing and **growing diversity**, partly motivated by human mobility, invites governments to embrace and adapt to cultural diversity. All the more so if, due to this diversity, situations of inequality and discrimination arise, affecting minorities.

NET-IDEA will give municipalities the **opportunity to consolidate transnational peer-to-peer cooperation and develop specific skills/effective practices to address challenges at the local level.**

Finally, NET-IDEA will promote positive and lasting **cooperation between LAs, CSOs and youth groups / associations to design and disseminate new narratives to combat discrimination and racism, thus creating a more inclusive European Society.**

THE 16 INTERCULTURAL CITIES OF NET-IDEA

NET-IDEA



ICC ITALY NETWORK
TORINO
REGGIO EMILIA (TBC)
MODENA
PONTEDERA

ICC PORTUGAL NETWORK
BRAGA
VILA VERDE
SANTA MARIA DA FEIRA



GERMANY
ERLANGEN



POLAND
LUBLIN



ICC SPAIN NETWORK
BARCELONA
BILBAO
SAN SEBASTIAN
CASTELLO DE LA PLANA
TENERIFE

ICC SWEDEN NETWORK
BOTKYRKA
LINKOPING

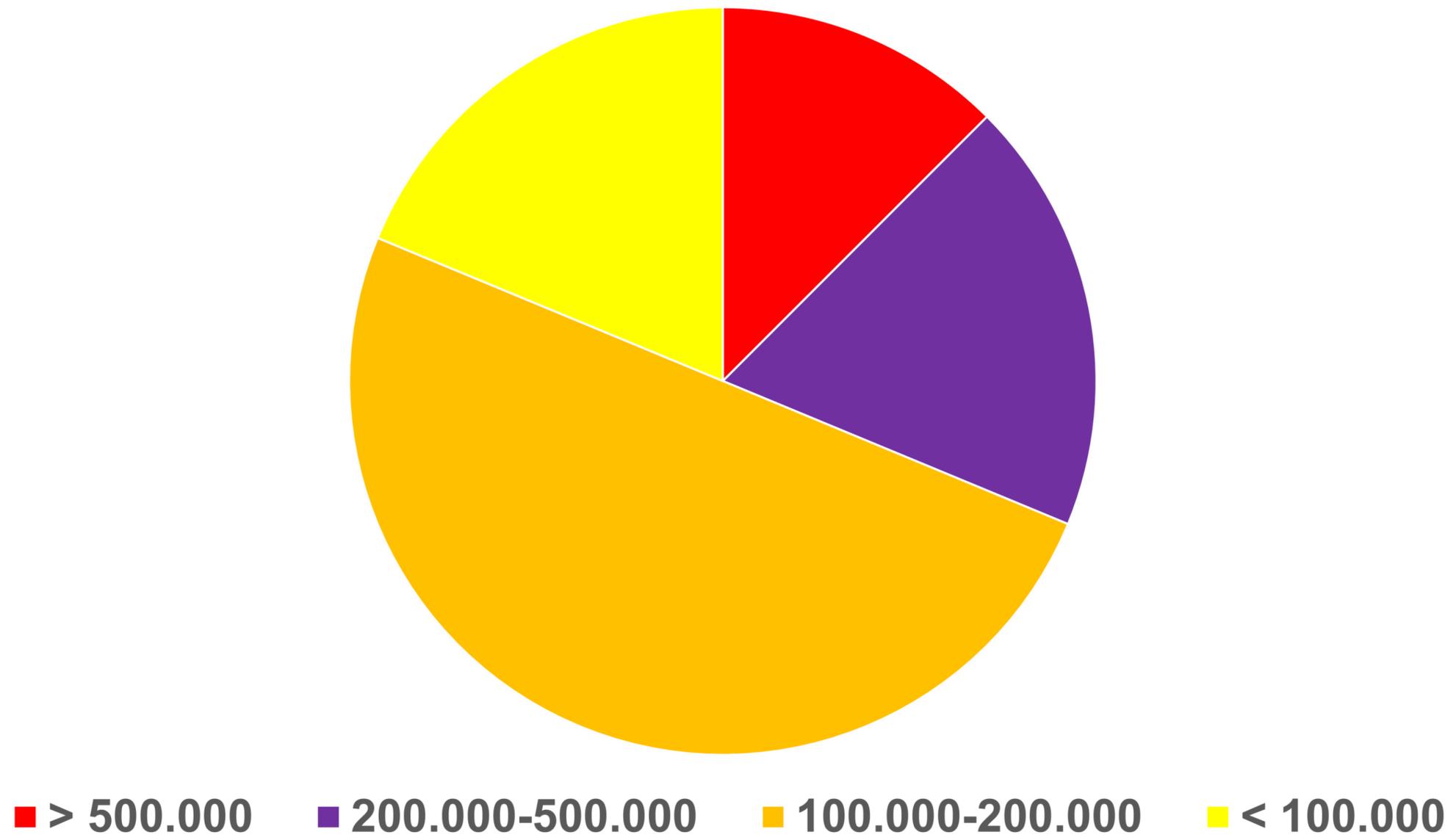


-  Barcelona
-  Bilbao / Bilbo
-  Botkyrka
-  Braga
-  Castellón de la Plana
-  Erlangen
-  Linköping
-  Lublin
-  Modena
-  Pontedera
-  Reggio Emilia
-  San Sebastián / Donostia
-  Santa Maria da Feira
-  Tenerife
-  Turin
-  Vila Verde



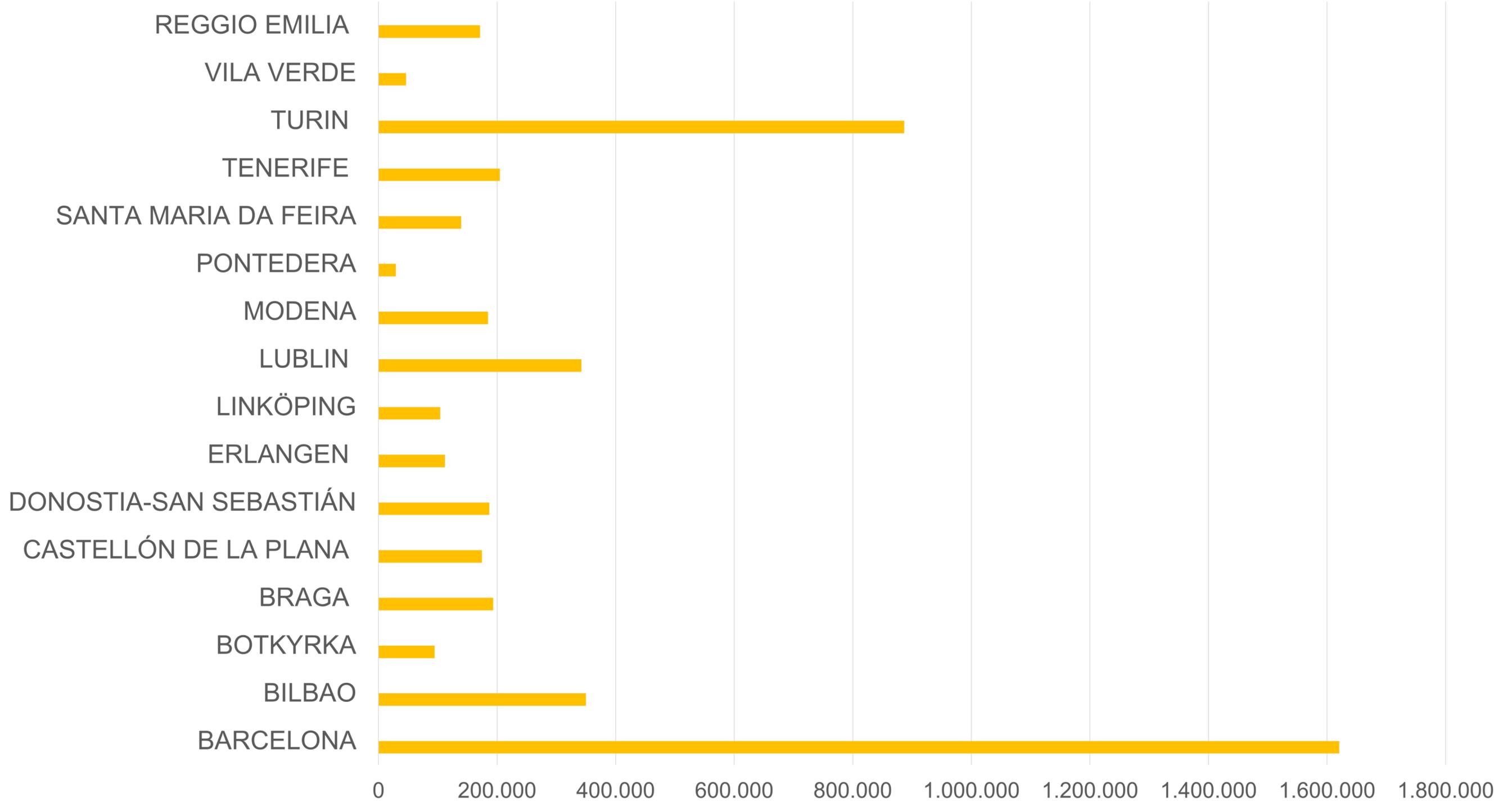
POPULATION: CITIES OF NET-IDEA

NET-IDEA



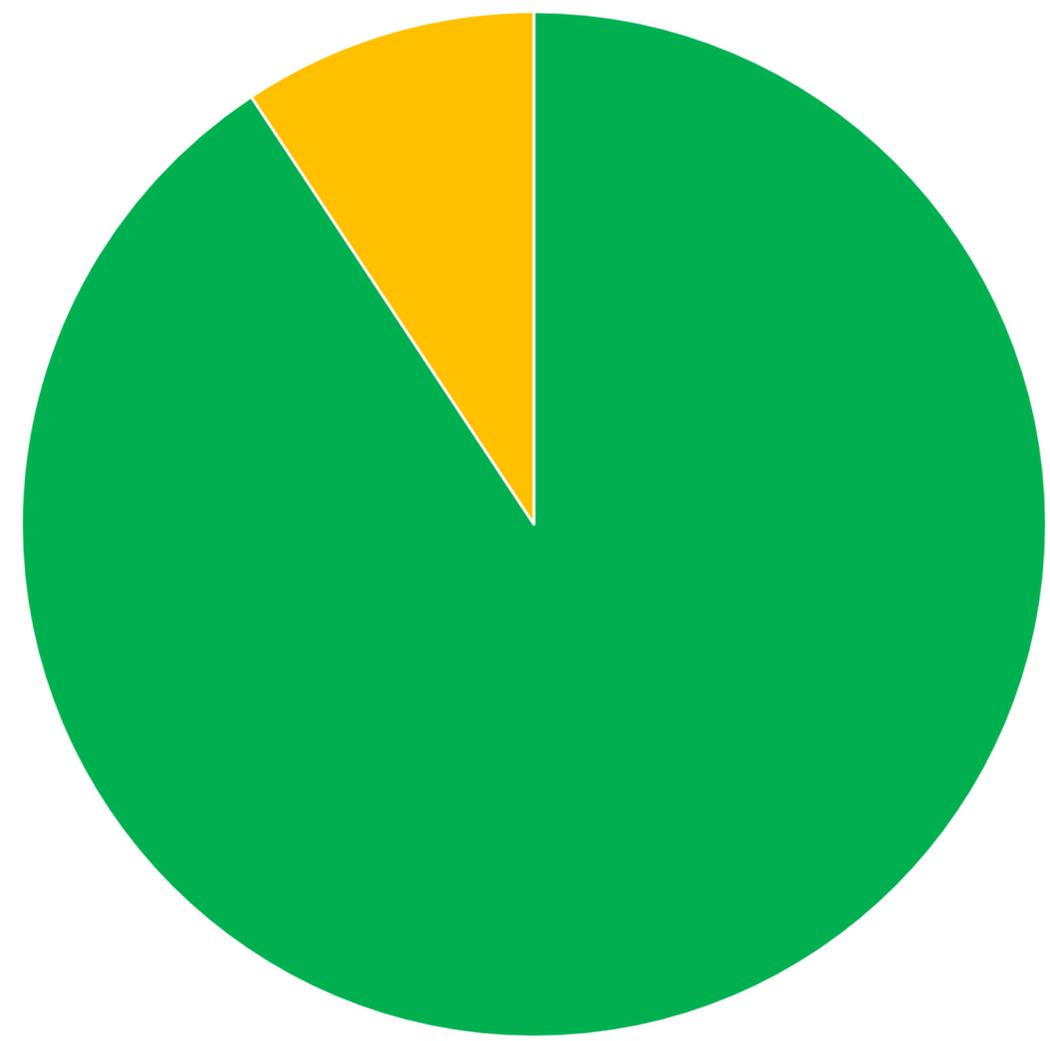
CITIES OF NET-IDEA

NET-IDEA



CITIES OF NET-IDEA vs CITIES OF ICC PROGRAMME

NET-IDEA



■ CITIES OF ICC PROGRAMME ■ CITIES OF NET-IDEA

ITALY ICC NETWORK: RETE CITTÀ DEL DIALOGO

TURIN

Population Diversity (Main Groups):

Romania, Morocco, Peru & China

Youth on Total: 11,93%

1 Good Practice: #iorispetto: Active
Citizenship against Discrimination

ICC Index: 77%

PONTEDERA

Population Diversity (Main Groups):

Senegal, Albania & Romania

Youth on Total: 12,14%

1 Good Practice: Città del Dialogo

REGGIO EMILIA

Population Diversity (Main Groups):

Albania, China & Romania

Youth on Total: 13,06%

1 Good Practice: School Approaches for
Family Empowerment (SAFE)

ICC Index: 65%

MODENA

Population Diversity (Main Groups):

Romania, Morocco & Philippines

Youth on Total: 12,48%

1 Good Practice: Città del Dialogo

ICC Index: 40%

SPAIN ICC NETWORK: RED CIUDADES INTERCULTURALES

NET-IDEA

SAN SEBASTIÁN

Population Diversity (Main Groups):

Central & South America

Youth on Total: 12,30%

1 Good Practice: A Comprehensive Intercultural Approach in the Schools

ICC Index: 57%

BILBAO

Population Diversity (Main Groups):

Bolivia & Colombia

Youth on Total: 11,47%

1 Good Practice:

Anti-Rumour Toolkit for Young People

ICC Index: 75%

TENERIFE

Population Diversity (Main Groups):

America & Europe

Youth on Total: 13,30%

1 Good Practice: Awareness-Raising Campaign Against Cyber Racism & Intolerance on the Social Media

ICC Index: 56%

CASTELLÓN DE LA PLANA

Population Diversity (Main Group):

Romania

Youth on Total: 13,24%

1 Good Practice:

Castelló Intercultural City Plan

ICC Index: 80%

BARCELONA

Population Diversity (Main Groups):

Italy & Ecuador

Youth on Total: 13,47%

1 Good Practice: Promoting Multilingualism at School and in the City

ICC Index: 77%

PORTUGAL ICC NETWORK: REDE PORTUGUESA CIDADES INTERCULTURAIIS

NET-IDEA

VILA VERDE

Population Diversity (Main Group):

Brazil

Youth on Total: 15,25%

1 Good Practice: Multiple Festivities as
Reflection of the Identity of the Municipality
& Its Population

SANTA MARIA DA FEIRA

Population Diversity (Main Groups):

Brazil & Ukraine

Youth on Total: 14,03%

1 Good Practice: Bilateral Overseas
Business Development
ICC Index: 45%

BRAGA

Population Diversity (Main Groups):

Brazil, Ukraine & Romania

Youth on Total: 14,38%

1 Good Practice: Human Library in Schools:
Educate for a DiverCity
ICC Index: 47%

SWEDEN ICC NETWORK: INTERKULTURELLA STADER SVERIGE

NET-IDEA

LINKÖPING

Population Diversity (Main Groups):

Middle East & Africa

Youth on Total:

18%

1 Good Practice:

Educational Intercultural Activities
for Citizens & Inmigrants

BOTKYRKA

Population Diversity (Main Groups):

Middle East, Turkey & Finland

Youth on Total:

16,47%

1 Good Practice:

What does it mean to be
an intercultural competent city?

ICC Index: 83%

GERMANY & POLAND

NET-IDEA

ERLANGEN

Population Diversity (Main Group):

Turkey

Youth on Total:

15,47%

1 Good Practice:

Music-Making without Language

ICC Index: 63%

LUBLIN

Population Diversity (Main Group):

Ukraine

Youth on Total:

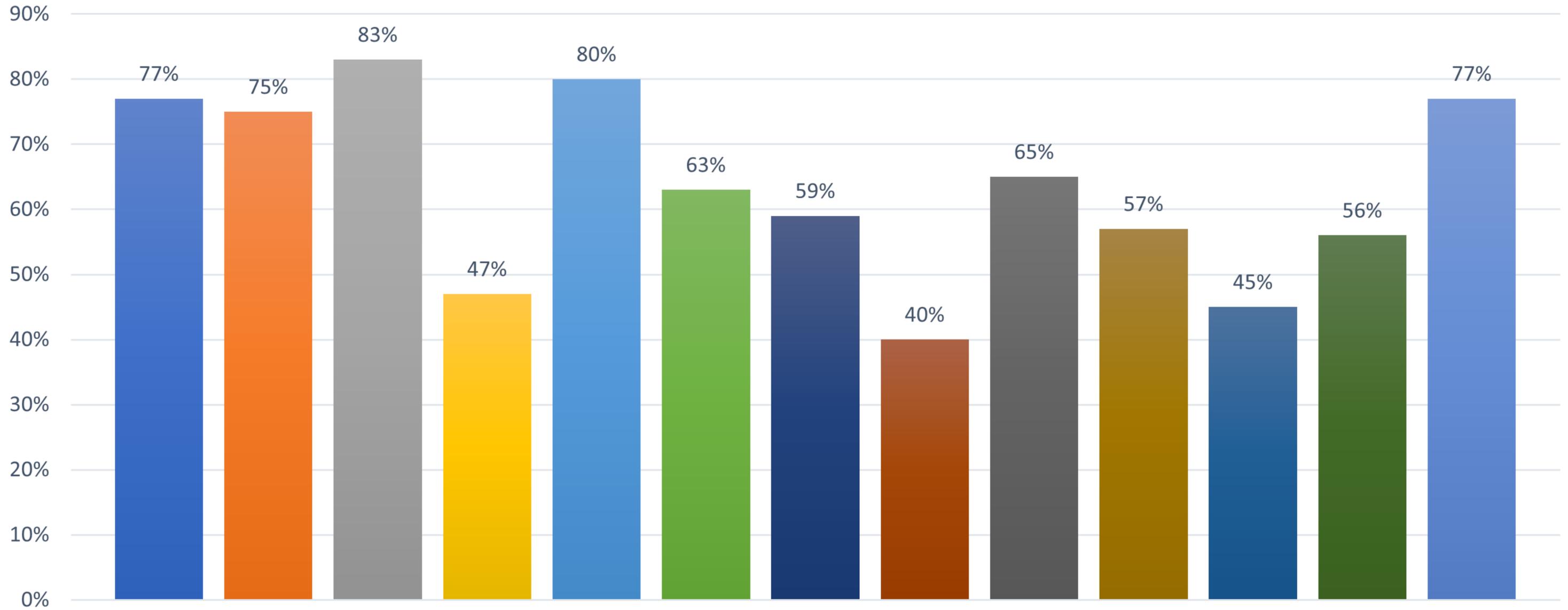
12,94%

1 Good Practice:

Faces of Lublin Awareness-Raising Campaign

ICC Index: 59%

NET IDEA'S CITIES ICC INDEX



1

- BARCELONA
- BILBAO
- BOTKYRKA
- BRAGA
- CASTELLÓN DE LA PLANA
- ERLANGEN
- LUBLIN
- MODENA
- REGGIO EMILIA
- SAN SEBASTIÁN
- SANTA MARIA DA FEIRA
- TENERIFE
- TURIN

THE ACTIVITIES OF NET-IDEA

TRAINING & INTERNATIONAL EVENT

MULTI-STAKEHOLDER SURVEY (MAY-OCTOBER 2022)

Definition of Current State of Art on Intercultural Competences & Strategies

MUNICIPAL STAFF INVOLVED

ONLINE TRAINING SESSIONS (AUGUST 2022-APRIL 2024)

Online Training Modules from ICC Programme/Council of Europe + Specific Contents

Based on the Results of the Survey + Community of Practice

MUNICIPAL STAFF INVOLVED

INTERNATIONAL EXCHANGES (SEP 2022/APR 2023/FEB 2024) 1 OFFICIAL per CITY

Barcelona (Intercultural Competences), Erlangen & Botkyrka (Exchange of Good Practices & Experiences)

MUNICIPAL STAFF INVOLVED

DIRECT ACTIONS & MULTI-STAKEHOLDER COOPERATION

NET-IDEA

DIRECT ACTIONS WITH & IN THE CITIES (MARCH-DECEMBER 2023)

LOCAL WORKSHOP TO PROMOTE COOPERATION BETWEEN LAs & CSOs

OUTPUT: WORKPLAN OF AWARENESS-RAISING ACTIONS

MUNICIPAL STAFF INVOLVED

AWARENESS-RAISING ACTIONS

(FESTIVALS/THEMATIC MEETINGS/COMMUNITY EVENTS/LOCAL CAMPAIGNS)

BUDGET SUPPORT FOR THE ORGANIZATION OF THE EVENTS

WITH THE PARTICIPATION OF YOUNG PEOPLE/ASSOCIATIONS

COMMUNICATION & DISSEMINATION

INTERNATIONAL YOUTH SUMMIT (AUGUST 2023) OPEN TO THE PARTICIPATION OF YOUNG PEOPLE INVOLVED IN THE AWARENESS-RAISING ACTIONS IN EACH CITY

- ❖ with the aim to build an intercultural narrative and emphasizing the commitment of the cities to intercultural principles
- ❖ a series of workshops will be implemented with the idea of raising awareness of the negative effects of stereotypes/prejudices and promoting critical thinking
- ❖ proposals and materials elaborated by young participants will provide contents and indications for the International Communication Campaign

INTERNATIONAL COMMUNICATION CAMPAIGN (JUNE 2023-FEBRUARY 2024)



Funded by European Union



THANK YOU



COUNCIL OF EUROPE

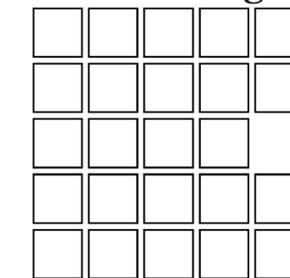


CONSEIL DE L'EUROPE

diversit.



Stadt Erlangen



Mitteilung zur KenntnisGeschäftszeichen:
OBM/13-3Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und PresseamtVorlagennummer:
13-3/077/2022**Queerer Schutzraum in Erlangen**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Antrag 080/2022 wurde am 27. April durch den HFPA abschließend behandelt. Der Beschluss legte die Förderung des queeren Jugendtreffs „QueErlangen“ durch das Bürgermeister- und Presseamt für den Zeitraum Juni bis Dezember 2022 fest. Für den Zeitraum Juni bis August 2022 erhielt der Jugendtreff eine Förderung in Gesamthöhe von 900 Euro. Für den Zeitraum September bis Dezember 2022 wurde eine Förderung in Gesamthöhe von 1600 Euro vereinbart. Um für das Jahr 2023 die Finanzierung des queeren Jugendtreffs „QueErlangen“ sicherzustellen, beabsichtigt makeyourtownqueer e.V. sich mit einem Zuschussantrag an die Fraktionen im Stadtrat zu wenden.

Gemäß dem Beschluss fand am 25. Juli ein Perspektivengespräch zwischen Vertreter*innen der LGBTIQ-Community in Erlangen sowie der Stadtratsfraktionen und des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt statt. Als Ziel für die Aktivitäten im Jahr 2023 wurde ein queerer Schutzraum besprochen, der mit regelmäßigen und breiten Öffnungszeiten Angebote für queere Personen jeden Alters und in unterschiedlichen Lebenslagen bereithält. Ein queerer Jugendtreff wurde als nicht dauerhaft ausreichend bewertet, da sowohl Zielgruppe (14-27-Jährige) als auch Häufigkeit des Angebots (zweimal im Monat) stark eingeschränkt sind. Zudem zeigte der letzte CSD Erlangen sowie die Beteiligung am queeren Jugendtreff, dass es zahlreiche aktive und interessierte Personen in Erlangen gibt, die ein breiteres Angebot auch annehmen und unterstützen würden.

Für die Umsetzung eines queeren Schutzraumes hinsichtlich Konzeption und Raumsuche wurden bei dem Perspektivengespräch folgende nächste Schritte vereinbart: Am 11. Oktober wird makeyourtownqueer e.V. zu einem offenen Treffen für Interessierte einladen, um Bedarfe und Interessen zu ermitteln, und darauf aufbauend ein Konzept für einen queeren Schutzraum zu erarbeiten. Der Arbeitskreis „Queerer Jugendtreff in Erlangen“, wird erweitert zu einem Arbeitskreis „Queerer Schutzraum“, bestehend aus Vertreter*innen der queeren Community, der Stadtratsfraktionen und der Verwaltung. Im Arbeitskreis sollen im kommenden Jahr konzeptuelle und praktische Fragen (beispielsweise bezüglich der Angebotsgestaltung, Finanzierung und Raumsuche) diskutiert werden.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur KenntnisGeschäftszeichen:
II/20Verantwortliche/r:
StadtkämmereiVorlagennummer:
201/036/2022**Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2022 (Budgets und Arbeitsprogramme)**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-	21.09.2022	Ö	Kenntnisnahme	
schuss Stadtrat	29.09.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Stand der Ämterbudgets (Sachkostenbudgets) ist in Anlage 1 dargestellt.

Dabei rechnet die Spalte „Planbudget bis 31.7.2022“ das beschlossene Budget bis 31.07. hoch und gibt somit einen Anhaltspunkt, wie die Budgetentwicklung sein müsste, wenn die Mittelzu- und -abflüsse kontinuierlich über das Jahr anfallen würden. Tatsächlich sind die Erträge und Aufwendungen aber nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt.

Die Abrechnung der Personalkostenbudgets für das 1. Halbjahr 2022 kann der Anlage 2 entnommen werden.

In der sog. Ampel (Anlage 3) wird aufgezeigt, welche Ämter voraussichtlich mit ihrem Budget (inkl. Budgetrücklage) auskommen und ihr Arbeitsprogramm erfüllen bzw. bei welchen Ämtern Probleme auftreten.

Die Ämter, die Probleme haben, bis zum Jahresende mit ihrem Budget (inkl. Budgetrücklage) auszukommen und ggf. auch das Arbeitsprogramm einzuhalten, wurden bereits von Stadtkämmerei/Amt 20 aufgefordert, eine Beschlussvorlage für den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss mit vorheriger Begutachtung durch den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen. Darin haben die betroffenen Fachämter aufzuzeigen, welche Entwicklungen die Einhaltung des Budgets (inkl. der Budgetrücklage) und ggf. des Arbeitsprogramms gefährden.

Zur Vermeidung eines möglichen Defizits sind Konsolidierungsvorschläge bzw. Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms zu unterbreiten.

Ämter, die nur Probleme mit der Erfüllung des Arbeitsprogramms haben, sind analog aufgefordert, die Beschlussvorlage in den zuständigen Fachausschuss einzubringen.

Anlagen:

Anlage 1: Ämterbudgets 2022 (Sachkostenbudgets) - Zwischenstände zum 31.07.2022

Anlage 2: Personalkostenbudgetierung - Abrechnung 1. Halbjahr 2022

Anlage 3: Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand: 31.07.2022 - sog. „Ampel“

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Übersicht Sachmittelbudgets											
Stadt Erlangen											
Nr.	Bezeichnung	Budgetart lt. HHPPlan 2022	2022 Ertrag Plan in Euro fortgeschr. Ansatz	2022 Ertrag Ist in Euro	in %	2022 Aufwand Plan in Euro fortgeschr. Ansatz	2022 Aufwand Ist in Euro	in %	2022 Plan: Überschuss (+) Zuschuss (-) in Euro	Planbudget bis 31.07.2022 58 %	2022 Ist: Überschuss (+) Zuschuss (-) in Euro
	Sachmittelbudgets (nur Kontenmerkmal SKO):										
11	Personal- und Organisationsamt	Überschuss	1.800.900	428.593	24	-1.746.000	-923.479	53	54.900	31.842	-494.886
13	Bürgermeister- und Presseamt	Zuschuss	286.400	223.068	78	-1.511.500	-648.539	43	-1.225.100	-710.558	-425.471
14	Revisionsamt (ohne überörtl. Prüfung)	Überschuss	27.000	5.314	20	-13.800	-3.279	24	13.200	7.656	2.035
16	PR - Personalrat	Zuschuss	200			-7.400	-11.485	155	-7.200	-4.176	-11.485
17	Amt f. Digitalisierung und Informationstechnik (ohne K-Bit)	Zuschuss	30.600			-490.000	-101.812	21	-459.400	-266.452	-101.812
20	Stadtkämmerei (nur Produkte 1111, 1113 und 5711)	Zuschuss	141.500	36.532	26	-823.900	-282.417	34	-682.400	-395.792	-245.886
23	Liegenschaftsamt	Überschuss	3.298.700	2.884.984	87	-1.290.535	-596.879	46	2.008.165	1.164.736	2.288.105
30	Rechtsamt (ohne Prozesse)	Überschuss	200.100	184.081	92	-88.800	-48.430	55	111.300	64.554	135.651
31	Amt f. Umweltschutz u. Energiefragen (ohne Abfallberatung)	Zuschuss	180.200	74.378	41	-1.485.700	-269.693	18	-1.305.500	-757.190	-195.315
33	Bürgeramt	Überschuss	3.474.300	1.677.020	48	-1.471.200	-874.151	59	2.003.100	1.161.798	802.869
34	Standesamt (ohne Friedhofswesen)	Überschuss	287.000	175.204	61	-77.800	-96.793	124	209.200	121.336	78.411
37	Amt für Brand- und Katastrophenschutz (ohne ILS-Umlage und Pandemie)	Zuschuss	413.800	218.068	53	-586.510	-250.395	43	-172.710	-100.172	-32.328
39	Amt f. Veterinärwesen u. Verbraucherschutz (ohne Fleischhygiene, Tierkörperbes.)	Zuschuss	11.000	8.796	80	-41.000	-20.203	49	-30.000	-17.400	-11.407
40	Schulverwaltungsamt (ohne Schul-IT)	Überschuss	12.969.000	9.016.085	70	-8.799.882	-2.555.893	29	4.169.118	2.418.088	6.460.192
41	Amt für Stadtteilarbeit	Zuschuss	116.200	34.462	30	-4.045.291	-2.185.475	54	-3.929.091	-2.278.873	-2.151.013
42	Stadtbibliothek	Zuschuss	234.800	118.567	50	-409.800	-237.131	58	-175.000	-101.500	-118.564
43	Volkshochschule	Überschuss	3.829.500	2.029.027	53	-3.622.900	-2.134.310	59	206.600	119.828	-105.283
44	Theater	Zuschuss	1.284.100	53.133	4	-3.189.100	-1.494.081	47	-1.905.000	-1.104.900	-1.440.948
45	Stadtarchiv	Zuschuss	40.000	21.017	53	-116.400	-53.889	46	-76.400	-44.312	-32.872
46	Stadtmuseum	Zuschuss	56.200	42.892	76	-417.200	-237.289	57	-361.000	-209.380	-194.397
47	Kulturamt (ohne Pandemie)	Zuschuss	1.335.300	722.037	54	-3.966.300	-1.702.882	43	-2.631.000	-1.525.980	-980.845
52	Amt für Sport und Gesundheitsförderung	Zuschuss	3.467.000	688.069	20	-5.857.663	-2.633.975	45	-2.390.663	-1.386.585	-1.945.906
61	Amt für Stadtplanung und Mobilität (ohne StUB)	Zuschuss	1.122.100	403.534	36	-3.155.997	-1.085.203	34	-2.033.897	-1.179.660	-681.669
63	Bauaufsichtsamt	Überschuss	1.694.300	549.218	32	-74.200	-34.444	46	1.620.100	939.658	514.773
66	Tiefbauamt	Zuschuss	3.941.600	1.535.638	39	-6.448.400	-2.368.084	37	-2.506.800	-1.453.944	-832.446
SUMME1			40.241.800	21.129.717	53	-49.737.278	-20.850.211	42	-9.495.478	-5.507.377	279.503
50	Sozialamt	Zuschuss	20.817.800	9.276.399	45	-26.181.800	-18.905.458	72	-5.364.000	-3.111.120	-9.629.059
51	Stadtjugendamt	Zuschuss	33.653.100	29.066.733	86	-55.289.678	-28.874.571	52	-21.636.578	-12.549.215	192.162
55	Jobcenter/ALGII	Zuschuss	34.153.400	20.528.838	60	-37.255.200	-23.055.138	62	-3.101.800	-1.799.044	-2.526.300

Ob das Budget bis Jahresende reicht, siehe Anlage 3 des Berichts ("Ampel")

Ämterbudgets 2022 - Stand zum 31.07.2022

Übersicht Sachmittelbudgets											
Stadt Erlangen											
Nr.	Bezeichnung	Budgetart lt. HHP Plan 2022	2022 Ertrag Plan in Euro fortgeschr. Ansatz	2022 Ertrag Ist in Euro	in %	2022 Aufwand Plan in Euro fortgeschr. Ansatz	2022 Aufwand Ist in Euro	in %	2022 Plan: Überschuss (+) Zuschuss (-) in Euro	Planbudget bis 31.07.2022 58 %	2022 Ist: Überschuss (+) Zuschuss (-) in Euro
SUMME2			128.866.100	80.001.687	62	-168.463.956	-91.685.378	54	-39.597.856	-22.966.756	-11.683.694
24	Amt für Gebäudemanagement	Zuschuss	2.208.387	1.161.366	53	-25.862.593	-12.399.769	48	-23.654.206	-13.719.439	-11.238.403
SUMME3			131.074.487	81.163.053	62	-194.326.549	-104.085.147	54	-63.252.062	-36.686.196	-22.922.097
	Sonderbudgets (alle GuV-Konten):										
14_S	Überörtliche Prüfung	Zuschuss				-40.000	-160.680	402	-40.000	-23.200	-160.680
17_S	K-Bit (ohne Pandemie)	Zuschuss	530.000	371.223	70	-10.205.000	-5.512.484	54	-9.675.000	-5.611.500	-5.141.261
30_S	Prozesse	Zuschuss	30.100	767	3	-75.900	-20.176	27	-45.800	-26.564	-19.409
31_S	Abfallberatung	Kostenrechner	303.500	143.932	47	-335.500	-113.907	34	-32.000	-18.560	30.025
34_S	Friedhofswesen	Kostenrechner	1.706.000	868.457	51	-1.704.400	-718.364	42	1.600	928	150.093
37_S	ILS-Umlage	Zuschuss				-200.000	-103.491	52	-200.000	-116.000	-103.491
37_S	Pandemie	Überschuss	4.835.500	4.316.548	89	-4.835.500	-5.192.490	107			-875.941
39_S	Fleischhygiene	Kostenrechner	1.235.600	262.886	21	-1.162.400	-596.839	51	73.200	42.456	-333.953
39_S	Tierkörperbeseitigung	Zuschuss				-3.000			-3.000	-1.740	
40_S	Schul-IT	Zuschuss		583.769		-3.663.878	-1.924.639	53	-3.663.878	-2.125.049	-1.340.870
61_S	Umlage ZV STUB	Zuschuss				-1.202.000	-245		-1.202.000	-697.160	-245
SUMME			8.640.700	6.547.582	76	-23.427.578	-14.343.315	61	-14.786.878	-8.576.389	-7.795.732

Ob das Budget bis Jahresende reicht, siehe Anlage 3 des Berichts ("Ampel")

III/113-3/SK027 Personalkostenbudgetierung - Controlling-Zwischenbericht 31.07.2022 (nur 01.01.-30.06.2022)

Ö 11.5

Amt	Lastschriften						Gutschriften		Ergebnis		
	Beschäftigung ohne Planstelle	Zusatzprämien über Pauschbetrag (= 900 € pro Vergabe)	Praktikant*innen/ Werkstudent*innen	Überstunden/Mehrarbeit	zbV (auf Anfrage des Amtes)	Sonstiges	Freie Planstellen/ Planstellenanteile und Langzeiterkrankte	Sonstiges	1. Halbjahr	1,5% der PK Vorjahr (Höchstbetrag 2022)	bereinigtes Ergebnis 1. Halbjahr
Ref.	-19.825,73						53.898,80		34.073,07		
11	-108.216,05			-1.214,33	-103.264,77		192.577,67		-20.117,48	87.843,38	-20.117,48
13	-4.676,04		-24.769,13	-326,25	-57.854,15		56.902,24		-30.723,33	39.823,51	-30.723,33
14							7.915,49		7.915,49	16.053,20	7.915,49
16									0,00	9.626,49	0,00
17	-40.624,44						26.762,61		-13.861,83	23.852,35	-13.861,83
20	-3.350,44			-67,08			140.727,34		137.309,82	56.998,64	56.998,64
23			-15.672,60				68.272,30		52.599,70	26.983,52	26.983,52
24	-202.781,47			-7.621,89	-49.826,36		409.811,39		149.581,67	159.875,39	149.581,67
30	-13.933,44					-550,80	13.035,60		-1.448,64	21.628,94	-1.448,64
31 - ohne Abfallberatung	-2.251,14						51.099,48		48.848,34	34.407,73	34.407,73
31- Abfallberatung							443,63		443,63		
33	-115.689,87					-89.356,65	122.422,25		-82.624,27	96.021,46	-82.624,27
34 - ohne Friedhof	-5.684,85						23.414,22		17.729,37	11.794,36	11.794,36
34 - Friedhof	-22.299,96			-416,51			27.177,49		4.461,02		
37	-3.640,16						123.385,91		119.745,75	121.713,45	119.745,75
39 - ohne Fleischhygiene	-6.918,86						30.963,60		24.044,74	15.341,42	15.341,42
39 - Fleischhygiene	-402,50						102.623,53		102.221,03		
40	-24.268,73						23.671,93		-596,80	17.245,04	-596,80
40M	-45.265,46		-28.160,31	-2.180,66			348.682,17		273.075,74	113.899,31	113.899,31
40T	-1.789,01			-14.952,81			157.098,36		140.356,54	35.467,57	35.467,57
40W	-53.196,64						187.224,62		134.027,98	71.517,41	71.517,41
41	-8.836,97			-273,14			15.972,77		6.862,66	23.121,75	6.862,66
42	-32.566,97			-35,76			40.653,69		8.050,96	26.238,31	8.050,96
43	-70.687,76			-17.463,68			66.347,51		-21.803,93	27.775,20	-21.803,93
44	-23.934,85		-753,97	-2.230,40	-3.654,59		99.989,30		69.415,49	26.845,44	26.845,44
45	-31.645,44						43.306,55		11.661,11	14.866,86	11.661,11
46				-3.798,55	-21.645,79		28.492,22		3.047,88	16.602,22	3.047,88
47	-44.679,67		-7.453,65	-17.764,37	-1.869,81		47.346,59	17.764,37	-6.656,54	49.679,15	-6.656,54
50	-74.542,65		-1.124,12	-20.486,86	-2.631,38		196.527,97		97.742,96	69.583,95	69.583,95
51	-751.268,83		-11.172,48	-16.202,54	-208.127,78		1.221.331,17		234.559,54	435.066,22	234.559,54
52	-23.356,24		-3.021,64	-1.197,11			81.339,60		53.764,61	22.075,60	22.075,60
55	-16.401,89						293.574,54		275.408,38	43.620,62	43.620,62
61	-58.734,05		-8.509,81	-746,93	-3.287,95		192.110,52		120.831,78	69.076,49	69.076,49
63							41.640,57		41.640,57	31.215,50	31.215,50
66				-4.971,02			201.350,83		196.379,81	76.877,54	76.877,54
Gesamt											1.069.297,34

Hinweis:

Ref., Abfallberatung, Friedhof und Fleischhygiene sind nicht budgetrelevant.

Die Bereiche Abfallberatung, Friedhof und Fleischhygiene sind kostenrechnende Einrichtungen und der Bereich Ref. ist gemäß Ziffer 3.1.2 der Budgetierungsregeln dem zentralen Budget zugeordnet.

Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022

Rot: Dieses Raster signalisiert Probleme.

Gelb: Es sind Abweichungen feststellbar.

Grün: Es gibt keine Probleme.

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
OBM	13	ja	Weiterhin Mehrausgaben aufgrund der Corona-Pandemie für den Sicherheitsdienst im Rathaus, Verlegung der Stadtratssitzungen in die Heinrich-Lades-Halle	Der Abfluss der Mittel erfolgt nicht gleichmäßig im Jahresverlauf, die Erträge korrespondieren dabei mit den Aufwendungen.	wie im Plan vorgesehen, sofern die Corona-bedingten Budgetüberschreitungen bereinigt werden	ja	---
	14	ja	---	Das Ertragssoll wird bis Jahresende erfüllt (Erträge ZVA planmäßig erst im 2. Halbjahr)	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	16	ja	---	Mehrausgaben für Schulungen für ca. 6 neugewählte Personalratsmitglieder und Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung von ca. 1.000 € bis 1.500 € pro Person. Diese Mehrkosten werden, wie im Arbeitsprogramm angegeben, aus der Budgetrücklage des Personalrats finanziert.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
I	37	ja	Aufgrund einer geringeren Anzahl an verrechnungsfähigen Einsätzen und pandemiebedingt nicht durchführbaren Dienstleistungen (Lehrgänge, Erste-Hilfe-Ausbildungen etc.) konnten bis zum Stichtag noch keine 58 % der Einnahmen erzielt werden.	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
I (Forts.)	52	ja	---	<p>Aufgrund erwarteter hoher Mieteinkünfte wegen der zeitweisen Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen in drei Sporthallen wird Amt 52 voraussichtlich keine Probleme mit dem Budget haben.</p> <p>Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Einnahmen der Bäder noch nicht ganz auf dem Niveau vor der Corona-Pandemie liegen.</p> <p>Weiterhin muss der Dechsendorfer Weiher im Herbst 2022 abgefischt werden, wofür die genauen Kosten im Voraus schwer geschätzt werden können.</p>	wie im Plan vorgesehen	ja	---
II	20	ja	Mindererträge	Erträge aus interner Leistungsverrechnung und Kostenerstattungen / -umlagen werden erst zum Jahresende gebucht.	besser als geplant, da für Verwahrengehalte voraussichtlich um ca. 80.000 € geringere Aufwendungen anfallen werden	nein	Die Einführung des nsk-Moduls Zentrale Adressverwaltung (ZAV) ist durch die Abordnung der Projektleitung wegen des Ukraine Konflikts zum Erliegen gekommen.
	23	ja	---	Die Erbbauzinsen als größter Einnahmetopf werden i. d. R. zum 01.01. des Jahres fällig. Die wiederkehrend verbuchten Pachtzinsen fließen auch bereits mit Beginn des Jahres in das Ist-Ergebnis des Rechnungsjahres ein. Somit ist der größte Teil des Ertragssolls bereits zu Beginn des Jahres erfüllt.	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
III	11	ja	---	Die budgetrelevanten Erträge (insbesondere Verwaltungskostenerstattung Beihilfecenter) werden erst zum Jahresende fällig.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	17	ja	---	Unregelmäßiger und verzögerter Mittelabfluss durch Projektgeschäft	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	30	ja	---	Amt 30 geht von einem ausreichenden Budget aus, da sich die Erträge und Aufwendungen nicht gleichmäßig auf das Haushaltsjahr verteilen.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	33	nein	Es ergibt sich derzeit ein Minderertrag von 700.000 € aufgrund fehlender Einnahmen durch die Pandemiesituation.	Dagegen stehen 250.000 € Minderaufwendungen, verursacht u. a. durch geringere Herstellungskosten von Dokumenten bei der Bundesdruckerei, weniger Kosten zur Entfernung des Eichenprozessionsspinners u. a.	um ca. 450.000 € schlechter als geplant	ja	---
	34	nein	Negative Entwicklung der Aufwendungen im Bereich der <u>Bestattungen von Amts wegen</u> (Bestattung mittelloser, alleinstehender Verstorbener zu übernehmen ist Pflichtaufgabe, Ersatzvornahme durch Stadtverwaltung, Stadt geht in Vorleistung). Diese Fälle nehmen enorm zu, die Stadt hat keinen Einfluss auf deren Anzahl / Höhe. HH-Ansatz 30.000 €, aktuelles Ist 50.000 €, Hochrechnung 96.000 €, somit Mehraufwendungen von 66.000 €. Darüber hinaus schlagen eine unvorhergesehene <u>Reparatur des Rotomaten</u> mit 1.000 € sowie <u>Seminarkosten</u> für neu zu besetzende Standesbeamtenstellen i. H. v. rd. 3.800 € zu Buche.	Über die Einnahmeseite wird es voraussichtlich zu vereinzelt Rückflüssen und damit zu Mehreinnahmen kommen (Rückforderung von zu ermittelnden Angehörigen). Außerdem sollen für 2023 durch eine erneute Ausschreibung die Kosten pro Bestattung gesenkt werden. Eine Rücklagenentnahme ist ebenfalls möglich (Gutschrift aus der Personalkostenabrechnung für das 1. Halbjahr in Höhe von rd. 11.800 €).	um ca. 59.000 € schlechter als geplant	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?		Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?		
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen		Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung	ja / nein	Probleme
IV	40	ja	Ein Großteil der Aufwendungen wird nicht periodisch oder monatlich abgerechnet, sondern fällt aufgabenbedingt zeitlich versetzt z.T. erst gegen Jahresende an (bisher sind rd. 29 % der geplanten Jahresaufwendungen angefallen). Etwaige Mehraufwendungen werden aus der Budgetrücklage finanziert.	Die Erträge wurden planmäßig erzielt (bisher rd. 70 % der geplanten Jahreserträge). Sie liegen zum Berichtszeitpunkt auch in diesem Jahr deutlich über dem Durchschnittswert, da jährliche Zuschüsse, ggf. auch mit Nachzahlungen für das Vorjahr, z. T. bereits bewilligt und angeordnet sind (z. B. Lehrpersonalkostenzuschüsse, Schülerbeförderung).	wie im Plan vorgesehen (ggf. mit Rücklagenentnahme)	ja	---
	41	ja	Bisher konnten erst 30 % der veranschlagten Erträge erzielt werden (durch Corona eingeschränkte Nutzung der Stadtteilzentren, Sperrung von Veranstaltungsflächen, Ausfall diverser Veranstaltungen, siehe Anmerkungen zum Arbeitsprogramm).	Im Gegenzug konnte bei den Aufwendungen eingespart werden. Aktuell wurden 54 % verausgabt (inkl. Auszahlung der Zuschussraten für das 3. Quartal)	wie im Plan vorgesehen	nein	Durch die Corona-bedingten Einschränkungen konnten in der 1. Jahreshälfte diverse Veranstaltungen und Angebote nicht oder nur eingeschränkt stattfinden. Viele kleinere Veranstaltungen, offene Treffs und Kurse mussten abgesagt werden bzw. haben nur eine geringe Nachfrage erfahren. Seit der Aufhebung der Infektionsschutzmaßnahmen normalisiert sich die Lage, der Regelbetrieb läuft wieder an.
	42	ja	Die Stadtbibliothek konnte nicht in allen Bereichen an das Vor-Corona-Niveau anknüpfen. Eventuelle Einnahmerückgänge durch Nutzungseinschränkungen oder Mehraufwendungen für Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen können nicht zuverlässig prognostiziert werden.	Hohe Personalkosteneinsparungen durch mehrere unbesetzte Stellen entlasten das Budget.	wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme)	nein	Nicht alle Punkte aus dem Arbeitsprogramm 2022 können abschließend umgesetzt werden: ->Die Inbetriebnahme des Kassenautomaten verzögert sich aufgrund technischer Probleme. ->Die geplante Umgestaltung der Service- / Thekenbereiche kann erst umgesetzt werden, wenn die Inbetriebnahme des Kassenautomaten erfolgt ist (Registrierkassen). ->Die Überlegungen zur Innenhof-Umgestaltung sind abhängig von der weiteren Entwicklung der Covid-19-Pandemie sowie der dringend erforderlichen Erweiterung der Publikumsflächen in der Kinder- und Jugendbibliothek.

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	43	ja	---	<p>Bisher wurden 53 % der vorgesehenen Einnahmen und 59 % der vorgesehenen Ausgaben getätigt. Das Überschussbudget (ca. 200.000 €), welches zum Jahresende an den gesamtstädtischen Haushalt weitergegeben werden muss, wird die vhs ebenfalls erzielen.</p> <p>Die bereits vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eingegangenen Zuschüsse für das 2. Quartal in Höhe von ca. 50.000 € wurden noch nicht zu Soll gestellt. Ausstehend sind außerdem die 2. Rate des Staatszuschusses und der Zuschuss aus dem Personalfinanzierungsprogramm (zusammen ca. 250.000 €).</p> <p>Für die Durchführung der optimierten Lernförderung im Schuljahr 2021/2022 muss mit Amt 50 noch die 3. Abrechnung durchgeführt werden. Hier sind noch ausstehende Erträge in Höhe von ca. 450.000 € fällig.</p> <p>Die Dozenten honorare für das zum 31.07.2022 abgeschlossene Sommersemester 2022 sind nahezu ausbezahlt.</p> <p>Unvorhergesehene Mehrausgaben werden nicht erwartet.</p>	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	44	nein	<p>Grundsätzlich fließen die Erträge und Aufwendungen spielzeitbedingt (01.09. bis 31.08. eines Jahres) nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt.</p> <p>Die Erträge liegen derzeit noch weit unter dem Durchschnittswert von 58 %, da das Theater die Zuweisung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst noch nicht erhalten hat. Diese wird im Herbst 2022 in Höhe von 950.000 € erwartet. Des Weiteren sind die Einnahmen aus Ticketverkäufen pandemiebedingt um ca. 80 % zurückgegangen.</p>	<p>Damit einher gehen auch Mehraufwendungen durch höhere Personalkosten, bedingt durch Mindestlohn und Tariferhöhungen in NV-Bühne (Aufwendungen im Sachmittelbudget).</p>	<p>um ca. 90.000 € schlechter als geplant</p> <p>(Wegen Corona ist eine Voraussage über den Jahresabschluss 2022, vor allem die Entwicklungen der 2. Jahreshälfte betreffend, nur bedingt möglich.)</p>	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	45	ja	---	<p>Bisher wurden 53 % des Einnahmeansatzes erreicht. Von den geplanten Ausgabemitteln wurden bislang rd. 46 % verbraucht.</p> <p>Es sind noch einige kostenintensive Bestandserhaltungsmaßnahmen sowie der Druck eines weiteren Teilbandes im Rahmen des Buchprojekts "Erlangen in der Zeit von Weimarer Republik und Nationalsozialismus" geplant, so dass das Sachmittelbudget zum Jahresende ausgeschöpft sein wird.</p>	wie im Plan vorgesehen (ggf. mit Rücklagenentnahme)	nein	Nach Fertigstellung des zweiten Teilbandes der Publikation zur Universität im Jahr 2022 wird das Buchprojekt aufgrund fehlender Autorenbeiträge erst im Jahr 2023 mit Erscheinen des zweiten Bandes der Reihe „Erlangen in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus 1918 - 1945“ abgeschlossen sein.
	46	ja	---	<p>Bei den Erträgen wirkt sich die hohe Förderung durch den Kulturfonds Bayern für die Ausstellung „Vielfraß meets Butterkeks“ positiv aus. Die Mittel wurden bereits abgerufen.</p>	wie im Plan vorgesehen	nein	Die Kunstaussstellung mit Bildern aus Shenzhen, die bereits in den letzten beiden Jahren wegen Corona abgesagt werden musste, kann auch in diesem Jahr nicht gezeigt werden. Im Arbeitsprogramm 2023 wird die Ausstellung nicht eingeplant, da der Künstleraustausch mit der Partnerstadt bis auf Weiteres ausgesetzt ist.

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	47	nein	<p>Bei der Jugendkunstschule und dem Kinderkulturbüro sind die Teilnehmerzahlen noch nicht auf dem Stand von "vor Corona", dadurch ist mit Mindereinnahmen zu rechnen. Dies betrifft auch das Kunstpalais, welches derzeit einen starken Besucherrückgang zu verzeichnen hat.</p> <p>Beim Internationalen Comic-Salon und beim Erlanger Poetenfest sind erhebliche und in diesem Umfang nicht erwartete Kostensteigerungen zu verzeichnen.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Internationalen Comic-Salon verursachte die kurze Umbauzeit zwischen Salon und Schlossgartenfest zusätzliche Kosten von mehreren Zehntausend Euro.</p> <p>Erhebliche Kostensteigerungen sind auch im Bereich Material (u. a. Holz für Ausstellungsbau, Papier für Drucksachen) und Dienstleistungen wie Veranstaltungstechnik, Autovermietung, Flugreisen etc. zu verzeichnen.</p> <p>Wegen Personalmangel in verschiedenen Bereichen war die erforderliche Einschaltung von Personaldienstleistern und Security-Firmen um bis zu 100 % teurer als selbst beschäftigtes Personal.</p>	Voraussichtlich teilweiser Ausgleich durch die Budgetrücklage	um ca. 150.000 € schlechter als geplant	ja	---
V	50	nein	<p>Aufgrund der Ukraine-Krise kam es zu erheblichen Mehraufwendungen bei den Produkten 3131 (Hilfen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge) und 3154 (Einrichtungen für Wohnungslose). Außerdem werden aufgrund des Rechtskreiswechsels dieses Personenkreises Mehraufwendungen bei den Produkten 3111 (Hilfe zum Lebensunterhalt) und 3126 (Leistungen für Bildung und Teilhabe SGB II) erwartet. Beim Produkt 3311 (Förderung der Wohlfahrtspflege) wurden erst ca. 30 % der Zuschüsse ausgezahlt. Zuschüsse in Höhe von ca. 2 Mio. € können noch abgerufen werden.</p>	Mehraufwendungen werden überwiegend von Dritten erstattet. Es wird aber erwartet, dass ein großer Teil der Erstattung erst in 2023 eingeht.	um bis zu 5 Mio. € schlechter als geplant (eine genaue Summe kann derzeit nicht abgeschätzt werden)	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
V (Forts.)	51	nein	<p><u>Abteilung 510 „Zentrale Dienste“</u></p> <p><u>KTR 3652 Zuschüsse an Kitas freier Träger</u> Der benötigte Mittelbedarf wurde bei der Haushaltsaufstellung 2022 nicht vollständig berücksichtigt. Mehrerträge 1,4 Mio. €, Mehraufwendungen 3,1 Mio. €, ->Mehrbedarf somit 1,7 Mio. €</p> <p><u>KTR 3611 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen</u> - Gebührenerhöhungen bei den Kita-Gebühren freier Träger, dadurch höhere Gebührenübernahmen durch das Jugendamt - Fallsteigerung bei den SGB II-Fällen, die dadurch von den Kita-Gebühren befreit werden - Durch Corona mehr Ansprüche aufgrund niedriger Einkommensverhältnisse ->Mehraufwendungen 200.000 €</p> <p><u>Abteilung 512 „Sozialdienst“</u></p> <p><u>KTR 36343 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer Behinderung bedrohte junge Menschen</u> ->Mehrbedarf 1,7 Mio. €</p> <p><u>KTR 3633 Hilfen zur Erziehung</u> - Wachsende Ausgaben durch Steigerung der individuellen Hilfe- und Eingliederungsbedarfe bei Kindern, Jugendlichen und Familien (u. a. in Folge von Corona) - Kostensteigerung durch die erwartete Einpreisung von Inflation und steigenden Energiekosten in die Entgelte Auch hier wurde der benötigte Mittelbedarf zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht vollständig berücksichtigt. ->Mehraufwendungen von 200.000 €</p>	Keine Deckungsmöglichkeit	um ca. 3,8 Mio. € schlechter als geplant	nein	Die für 2022 vorgesehenen Maßnahmen können in Teilen nicht im geplanten Umfang vorgenommen werden. Nähere Ausführungen werden in der Beschlussvorlage „Zwischenbericht des Amtes 51“ behandelt.

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
V (Forts.)	55	ja	Aufgrund des Krieges in der Ukraine kommt es zu einer bei der Haushaltsaufstellung nicht vorhersehbaren kontinuierlichen Erhöhung der Fallzahlen seit Juni 2022 um derzeit mehr als 400 Fälle, bis Jahresende um voraussichtlich rund 500 Fälle. Wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Übernahme aller Fälle aus dem AsylBLG ins SGB II innerhalb von nur drei Monaten und der noch fehlenden Erstattungsforderungen aus Amt 50 für von Juni bis August noch von dort an Ukrainer*innen geleistete Zahlungen ist aktuell noch keine abschließende Aussage über die finanziellen Auswirkungen im Bereich Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) möglich. Zudem konnten im Jobcenter in vielen Fällen die KdUH wegen Unklarheiten und hoher Dynamik in den Fällen noch nicht (zutreffend) erfasst werden.	Es wird ein gesetzlicher Auftrag erfüllt, so dass wenig Einsparpotential gegeben ist.	Nach dem derzeitigen Stand wie im Plan vorgesehen, dies bedarf jedoch der weiteren genauen Überwachung.	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
VI	24	nein	<p><u>Verlustvortrag aus 2021 (-1.059.173,63 €)</u> <u>Energiesparprämie für 2021 (-32.813 €)</u></p> <p><u>241-12 Objektverwaltung (insgesamt -2.289.640 €)</u> davons Anmietung Flächen (-368.700 €) ->Sophienstr. 90 (-83.000 €) ->Michael-Vogel-Str. 1d (-30.600 €) ->Nägelsbachstr. 38/40 (-227.100 €) ->Gebbertstr. 125 (-50.500 €) ->Schenkstr. 87 und 174, Minderaufwand durch Kündigungen (+22.500 €) davons Vermietung Flächen; Minderertrag durch Kündigung (-35.800 €) ->Schillerstr. 52c (-5.800 €) ->Martin-Luther-Platz 10 (-30.000 €) davons Mehraufwand Energiekosten (-716.800 €) davons Mehraufwand Umbaukosten (-1.168.340 €) Werner-von-Siemens-Str. 61 und Nägelsbachstr. 38/40</p> <p><u>242-1 Bauunterhalt (insgesamt -1.565.000 €)</u> ->Grundleistungen (kleine bis mittlere Aufträge) zur Erhaltung der Bausubstanz, der Außenanlagen und der Innenausbaustandards (-1.500.000 €) ->Mehraufwand Schulcontainer Mönauschule (-65.000 €)</p> <p><u>243 Infrastrukturelles Gebäudemanagement (insgesamt -325.000 €)</u> ->Corona-bedingter zusätzlicher Reinigungsaufwand (-269.600 €) ->Allgemeine Preissteigerungen Kantine und geringere Einnahmen Catering (-20.000 €) ->Preissteigerung Neuausschreibung Reinigungsmittel (-30.000 €) ->Lohnsteigerung Boten- und Transportdienst (-3.000 €) ->Mittelbereitstellung Organisationsuntersuchung KuBiC zur Kostenteilung mit Amt 41 (-2.400 €)</p> <p><u>Summe Mehrbedarf: -5.271.626,63 €</u></p>	Gutschrift aus der Personalkostenabrechnung für das 1. Halbjahr 2022 in Höhe von rd. 149.582 €	um ca. 5,1 Mio. € schlechter als geplant	nein	<p><u>Ergebnishaushalt: Maßnahmenverschiebung</u></p> <p><u>Hermann-Hedenus-Mittelschule</u>, Sanierung Schulküchen (321.000 €, fehlende Personalressourcen)</p> <p><u>Friedrichstr. 17</u>, Sanierung Stuckdecke Aula (100.000 €, fehlende Personalressourcen)</p> <p><u>Berufsschule</u>, Umbau K06/07 zum IFU-Raum (140.000 €, Mittel für die Ausstattung beim Fachamt nicht vorhanden)</p> <p><u>Karl-Heinz-Hiersemann-Halle</u>, Beleuchtungserneuerung (zeitlich verschoben auf 2023; Budgetmittel von 100.000 € verschoben auf Sporthalle am Europakanal / 063C BTS)</p> <p><u>Finanzhaushalt: Finanzhaushalt Mittelmehrbedarf 3.115.000 €</u></p> <p><u>Neubau Berufsschule im Campus CBBE</u>, Mittelmehrbedarf in 2022 von ca. 3 Mio. €</p> <p><u>Neubau Spiel- und Lernstuben Büchenbach-Nord</u>, aktueller Mehrbedarf in 2022 von mindestens 100.000 €</p> <p><u>Bürgerhaus Kriegenbrunn</u>, aktueller Mehrbedarf in 2022 von mindestens 15.000 €</p>

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
VI (Forts.)	61	nein	Verlustvortrag aus 2021 in Höhe von 287.619,98 € Zweckverband VGN: Umlage mit 977.196,12 € höher als erwartet (geplant 520.000 €)	Gegenfinanzierung durch Entnahme der Personalkostengutschriften für das 1. Halbjahr in Höhe von 69.076,49 € aus der Budgetrücklage Teilweise Kompensation durch Minderaufwendungen für den Zweckverband KVÜ von ca. 320.000 € Einsparungen durch Nichtumsetzung bzw. nicht wie geplante Umsetzung von Punkten aus dem Arbeitsprogramm mit ca. 36.000 € Erträge aus Zuschüssen von Bund / Land im III. oder IV. Quartal (nach Prüfung der Verwendungsnachweise)	um ca. 320.000 € schlechter als geplant	nein	<u>Projekt Hilpertstraße:</u> Verschiebung durch Amt 66 auf 2025 <u>Planungswerkstatt:</u> Unklarheiten bzgl. umgebender Bebauung und damit verbundener Auswirkungen <u>Projekte Konzept Ausbaustandards, 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 174 Pommernstraße, Erstellung Fußverkehrsnetz und Verkehrscha:</u> Aufgrund fehlender personeller Ressourcen (teilweise unbesetzte Stellen trotz mehrfacher Ausschreibung) und durch sehr hohes Arbeitsaufkommen müssen diese Projekte in das Folgejahr verschoben werden.
	63	nein	Unbeeinflussbare Mindererträge aus Verwaltungsgebühren bei den Baugenehmigungen	Aufgrund des geringen Ansatzes ist kein Ausgleich über eventuelle Einsparungen bei den Aufwendungen möglich.	um ca. 650.000 € schlechter als geplant	ja	---
	66	nein	Mindererträge, insbesondere bei den Parkgebühren Mehraufwendungen für den Unterhalt der Infrastruktur	Keine Gegenfinanzierung durch Minderausgaben möglich (größtenteils Pflichtaufgaben als Straßenbaulastträger) Entnahme Budgetrücklage	um ca. 460.000 € schlechter als geplant	nein	->Fehlende personelle Ressourcen, insbesondere im Bereich Straßenunterhalt, u. a. Verschiebung von Maßnahmen zur Verbesserung der Radinfrastruktur ->Anpassung Zeitpläne bei einzelnen Projekten (Verschiebung ins Folgejahr), u.a. Resterschließungsmaßnahmen im Entwicklungsgebiet E-West II (Büchenbach), Westausgang Bergkirchweihgelände, Stützwand Pfaffweg

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
VII	31	ja	Wie jedes Jahr haben die Erträge und Aufwendungen den Durchschnittswert von 58 % noch nicht erreicht (Erträge liegen derzeit bei 41 % und Aufwendungen bei 18 %)	In der 2. Jahreshälfte sind jeweils größere Erstattungsbeträge zu erwarten und es stehen noch höhere Aufwendungen, vor allem im Bereich Klimaschutz, an.	wie im Plan vorgesehen	ja	<u>Hinweis:</u> Grundsätzlich wird das Arbeitsprogramm erfüllt, durch Corona und personelle Ressourcen können einzelne Bereiche nicht ganz im beabsichtigten Umfang umgesetzt werden. Insbesondere z. B. die Umweltbildung und Infoveranstaltungen zum Klimaschutz sind immer noch eingeschränkt, finden aber im Rahmen des Zulässigen statt.
	39	ja	---	Durch eine Fallzahlsteigerung und damit einhergehenden höheren Verwaltungsgebühren sind Mehrerträge zu erwarten. Die Aufwendungen konnten durch amtsinterne Inventur- und Kontrollmaßnahmen geringer gehalten werden (z. B. kostenneutraler Austausch von Desinfektionsmitteln vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums). Eine abschließende Prognose hierzu ist jedoch noch nicht möglich. Amt 39 geht von weiteren Preissteigerungen und ggf. auch kostenintensiven Ausgaben für das 2. Halbjahr aus.	um ca. 15.000 € besser als geplant	nein	Aufgrund der personellen Besetzung konnten die vorgegebenen risikoorientierten Kontrollfrequenzen im gesundheitlichen Verbraucherschutz, Tierschutz, Tierarzneimittelrecht und Tierseuchenrecht nicht eingehalten werden. Erforderliche Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeiter*innen konnten teilweise nicht wahrgenommen werden. Durch Priorisierungen der Fälle wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen eingehalten werden.

Mitteilung zur KenntnisGeschäftszeichen:
II/20Verantwortliche/r:
StadtkämmereiVorlagennummer:
201/037/2022**Finanzwirtschaftliche Kennzahlen**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Die Stadtkämmerei berichtet zum Haushalt 2022 mit Stand 30.06.2022

- über die Entwicklung wichtiger Einzahlungs- und Auszahlungspositionen aus laufender Verwaltungstätigkeit wie Steuern, Zuwendungen und Umlagen sowie
- über die zu erwartende Einnahmeentwicklung im Grundstücksverkehr

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Entwicklung ausgewählter Finanzdaten im Haushaltsjahr 2022

	Ansatz 2022	Ist Finanzrechnung Stand 30.06.2022	Mindereinzahlungen (-) Mehreinzahlungen (+) Mehrauszahlungen (-) Minderauszahlungen (+)
	TEUR	TEUR	TEUR
Einzahlungen			
Steuereinnahmen			
Einkommensteuer °	89.100	48.923	-40.177
Gewerbsteuer	182.500	115.259	-67.241
Umsatzsteueranteil °	22.200	11.990	-10.210
Grundsteuer B	21.400	11.062	-10.338
Grunderwerbsteuer	6.900	4.937	-1.963
Allgemeine Zuweisungen/ Konzessionsabgabe			
Einkommensteuerersatz	6.900	3.304	-3.596
Schlüsselzuweisungen	0	0	0
Finanzzuweisung für Verwaltungsaufgaben im übertragenen Wirkungskreis (Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 FAG)	4.140	2.080	-2.060
Anteil an der Kfz-Steuer	1.799	900	-899
Investitionspauschale (Art. 12 BayFAG) Hinweis: Auszahlung = Jahresbetrag	1.250	1.226	-24
Konzessionsabgabe EStW	5.995	2.997	-2.998

° Die Zahlen des zweiten Quartals wurden der Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Statistik über die Beteiligungsbeträge vom 13.07.2022 entnommen, da noch nicht zum 30.06. in der Finanzrechnung gebucht.

Auszahlungen			
Umlagen			
Gewerbsteuerumlage	-14.518	-10.867	3.651
Bezirksumlage	-59.855	-26.909	32.946
Krankenhausumlage	-3.458	-1.650	1.808

II. Sachbericht

Die Betrachtung zentraler Einzahlungen und Auszahlungen der Finanzrechnung des 1. Halbjahres 2022 führt zu der Erwartung, dass die Planansätze 2022 erfüllt werden. Dies jedoch unter der Prämisse, dass der Ukraine-Konflikt nicht zu größeren Verwerfungen führt.

Bei der bedeutenden Steuerart Einkommensteuer sind die ersten beiden Quartale im Mehrjahresvergleich überdurchschnittlich gut verlaufen. Hochgerechnet auf das Jahr 2022 sind Mehreinzahlungen gegenüber dem Planansatz von 9,0 Mio. Euro anzunehmen.

Beim Umsatzsteueranteil ist bis zum Jahresende mit Mehreinnahmen von 2,7 Mio. Euro zu rechnen, bei dem im Vergleich zu den vorgenannten Positionen relativ unbedeutenden Einkommensteuerersatz werden Mehreinzahlungen von 0,6 Mio. Euro erwartet. Außergewöhnlich stark präzisiert sich die Grunderwerbsteuer in den beiden ersten Quartalen. Hochgerechnet auf das Jahr

2022 wird mit Mehreinzahlungen von 7,2 Mio. Euro kalkuliert. Werden die ersten beiden Quartale als repräsentativ für das Gesamtjahr 2022 angenommen, so darf gegenüber den Ansätzen mit Mehreinzahlungen von bis zu 19,5 Mio. Euro gerechnet werden. Allerdings werden sich die die Bürgerschaft entlastenden Maßnahmen der Bundesregierung erst ab dem 3. Quartal negativ auf die Steuereinnahmen auswirken. Dieser Umstand findet in der Prognose noch keine Berücksichtigung.

Die Gewerbesteureinzahlungen liegen zum 30.06.2022 um -9 % deutlich unter dem Vorjahreswert. Von den 25 bayerischen kreisfreien Städten weisen 19 Städte ein prozentuales Plus aus. Zum Jahresende ist eine Ansatzüberschreitung sehr wahrscheinlich.

Insgesamt erreichen die Gewerbesteureinzahlungen des 1. Halbjahres 2022 aller kreisfreien Städte in Bayern mit 2,76 Mrd. Euro einen Rekordwert. Der vehemente Einbruch des Jahres 2020 mit nur 1,96 Mrd. Euro Einzahlungen dürfte überwunden sein.

Die Budgets, die die laufenden Erträge und Aufwendungen der Fachämter abbilden, werden den Haushalt zum Jahresende sowohl durch Ertragsausfälle als auch durch Mehraufwendungen mit rund 16,0 Mio. Euro belasten. In den Budgets sind die Auswirkungen des Ukraine-Konflikt deutlich spürbar.

Bei den Personalauszahlungen 2022 werden die Planansätze voraussichtlich nicht überschritten.

Im Bereich Grundstücksverkehr ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass die investiven Einnahmeansätze 2022 nicht erreicht werden.

Von den eingeplanten 4,4 Mio. Euro bei Investitions-Nr. 552.412E „Erlöse Grundstücksverkauf E-West II (412)“ ist in 2022 nur die Baugruppe G5 mit 1,4 Mio. Euro verbucht. Die Baugruppe G2 wurde aus Gründen der Rechnungsabgrenzung bereits mit 1,3 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2021 verbucht, die Baugruppe G12 mit 1,7 Mio. Euro wird sich auf 2023 verschieben, sodass im Ergebnis Mindereinzahlungen von 3,0 Mio. Euro zu Buche stehen.

Bei Investitions-Nr. 571.400E „Gewerbegrundstücksverkäufe“ werden für 2022 voraussichtlich bisher nicht geplante Einnahmen in Höhe von rd. 0,8 Mio. Euro erwartet. An sonstigen, nicht geplanten Einnahmen aus Grundstücksverkäufen sind neben den bereits verbuchten rd. 0,1 Mio. Euro aktuell noch rd. 0,9 Mio. Euro absehbar. In der Summe somit 1,8 Mio. Euro Mehreinzahlungen.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-3

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-3/070/2022/1

Anerkennung des N-Wortes als explizit rassistisch; Fraktionsantrag 081/2022 und Antrag des AIB 074/2022

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

30, 23-3,13-4

I. Antrag

1. Der Stadtrat stellt fest, dass es bisher zu keinen bekannten rassistischen oder menschenfeindlichen Äußerungen im Rahmen einer Stadtratssitzung oder einer Ausschusssitzung gekommen ist.
2. Der Stadtrat beschließt, die Verwendung des N*-Wortes explizit als rassistisch anzuerkennen.
3. Er setzt sich dafür ein, dass die Verwendung des N*-Wortes und jegliche rassistische und menschenfeindliche Äußerung in Stadtratssitzungen als Störung des ordnungsgemäßen Sitzungsablaufs im Sinne der Geschäftsordnung angesehen wird so dass für diesen Fall die zur Verfügung stehenden Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
4. Darüber hinaus fordert der Stadtrat die Bayerische Staatsregierung auf, über die Änderung der Gemeindeordnung den Kommunen die Möglichkeit einzuräumen, auf wiederholte Störung des ordnungsgemäßen Sitzungsablaufs im Sinne der Geschäftsordnung mit Sanktionsmaßnahmen (Ausschluss von der Sitzung oder Kürzung der Aufwandsentschädigung) zu reagieren.
5. Die Stadt Erlangen und ihre Tochtergesellschaften vermeiden in der Kommunikation nach außen Formulierungen, die missverständlich oder böswillig rassistisch oder menschenfeindlich ausgelegt werden können. Beispielsweise „Schwarzfahren“.
6. Der Fraktionsantrag 081/2022 von Grüner Liste, Erlanger Linke und Freie Wähler sowie der Antrag Nr. 074/2022 des Ausländer- und Integrationsbeirats sind damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch den Beschluss soll dafür sensibilisiert werden, dass das N*Wort sprachhistorisch gesehen der Entmenschlichung von schwarzen Menschen dient und durch die mit dem Wort verbundenen rassistischen Stereotypen die Rechtfertigung von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Menschen afrikanischer Abstammung untermauert. Als sprachliches Machtinstrument wurde es während der Versklavung von schwarzen Menschen seitens der europäischen und amerikanischen Kolonialmächte verwendet, um eine rassistische Unterscheidung herzustellen, Machtverhältnisse zu untermauern und unterdrückende Strukturen zu festigen.

Seit 2015 haben die Vereinten Nationen die Dekade für Menschen afrikanischer Abstammung ausgerufen. Mit dieser Anerkennung der Eigenständigkeit der Gruppe Menschen afrikanischer Abstammung durch die internationale Gemeinschaft wurde auch festgestellt, dass deren Menschenrechte gefördert und geschützt werden müssen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadt Erlangen setzt die Ziele der UN-Dekade für Menschen afrikanischer Abstammung um und erkennt insbesondere an, dass jegliche Verwendung des N*Wortes rassistisch und deshalb sanktionswürdig ist.

Ergänzend zu den im Antrag aufgeführten Punkten:

Zu Punkt 1:

Der Begriff „Schwarzarbeit“ ist ein offizieller und auch vom Gesetzgeber verwendeter Begriff, vgl. z.B. Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG). Deshalb kann der unter Punkt 1 erhobene Forderung des Ausländer- und Integrationsbeirats nicht zugestimmt werden.

Zu den Punkten 5 und 6:

Das Liegenschaftsamt bereitet für Verträge ab 2023 eine Präambel vor, in der die zentralen Werte, für die die Stadt Erlangen steht, vorangestellt werden. Darin wird ein expliziter Hinweis zu diskriminierungsfreiem Verhalten enthalten sein, so dass den Vertragspartnern verdeutlicht wird, dass ein Verstoß dagegen einen künftigen Vertragsabschluss ausschließt.

Zu den Punkten 7 und 8:

Das Sachgebiet für Statistik steht einer Abfrage innerhalb der Verwaltung und nachgeordneten Betrieben skeptisch gegenüber, da die Annahme naheliegt, dass soziale Erwünschtheit zu einer starken Verzerrung der Ergebnisse führen dürfte und kein aussagekräftiges Bild der gelebten Realität wiedergegeben wird.

Die Themen Rassismus und Antidiskriminierung werden in den Internationalen Wochen gegen Rassismus und in den Black History Weeks behandelt, auch die Antidiskriminierungsberatung geht hier proaktiv vor. Des Weiteren wird es als Aufgabe in künftige Diversity Fortbildungen mit einfließen, um die Beschäftigten für die Themen Rassismus und Antidiskriminierung hinreichend zu sensibilisieren.

Zu Punkt 9:

Eine direkte Förderung der BIPOC-Gruppe Erlangen ist im Rahmen der Haushaltsberatungen von den Fraktionen zu diskutieren und zu entscheiden. Die BIPOC-Gruppe kann jetzt schon entsprechende Anträge über das Projekt „Demokratie leben“ einreichen. Bei entsprechender Konzeption und Begründung ist in der Regel mit einer Genehmigung zu rechnen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag Nr. 074/2022 und Antrag Nr. 081/2022

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 29.03.2022
 Antragsnr.: 074/2022
 Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
 Zust. Referat: OBM/13
 mit Referat:

Anlage 2

10. Sitzung des Ausländer- und Integrationsbeirats am 22.03.2022

TOP 7 Anträge/ Anfragen/ Sonstiges

I. Beschluss der Vollversammlung des AIB:

Der Ausländer- und Integrationsbeirat bittet den Stadtrat, folgende Maßnahmen und Aspekte zu beschließen:

1. Die Verwendung des N*-Wortes sowie der Begriffe „Schwarzfahrer“ und „Schwarzarbeit“ explizit als rassistisch anzuerkennen. Er setzt sich dafür ein, dass die Verwendung des N*-Wortes sowie der Begriffe „Schwarzfahrer“ und „Schwarzarbeit“ in Erlangen vermieden und geächtet wird.
2. Dass die rassistische Verwendung des N*-Wortes in Stadtratssitzungen als Störung des ordnungsgemäßen Sitzungsablaufs im Sinne der Geschäftsordnung angesehen wird und befürwortet für diesen Fall die konsequente Verhängung der zur Verfügung stehenden Ordnungsmaßnahmen.
3. Dass der Stadtrat die Bayerische Staatsregierung auffordert, über die Änderung der Gemeindeordnung den Kommunen die Möglichkeit einzuräumen, die rassistische Verwendung des N*-Wortes in Gemeinde- bzw. Stadtratssitzungen auch mit einer Geldbuße zu sanktionieren. Hier bedarf es einer Änderung des Artikels 53 der Gemeindeordnung.
4. Dass die Stadt Erlangen bei ihrem Verwaltungshandeln berücksichtigt, dass die rassistische Verwendung des N*-Wortes vermieden und geächtet werden soll.
5. Dass die Stadt in ihren Verträgen mit Kooperationspartnern an städtischen Freizeitveranstaltungen sowie allen weiteren Veranstaltungen im öffentlichen Raum die Verwendung des N*-Wortes untersagt und mit Vertragsstrafen ächtet.
6. Dass die Stadt den Vertragspartnern der Erlanger Bergkirchweih und anderen Kirchweihen die Verwendung des N*-Wortes auf städtischem Boden untersagt, dies vertraglich festgehalten werden muss und rechtliche Konsequenzen (z.B. Geldstrafen) für die Verwendung des N*-Wortes vertraglich verankert werden sollen.
7. Dass das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen und Antidiskriminierung beauftragt wird, begleitet von der BiPoC Initiative eine stadtweite statistisch korrekte Abfrage durchzuführen, um zu eruieren, ob in einzelnen Bereichen der städtischen Verwaltung und der nachgeordneten Betriebe das N*-Wort oder/und andere rassistisch intendierte Beleidigungen und rassistische Praxen in diesem Zusammenhang (nach wie vor) Verwendung finden. Weiterhin soll in diesem Zusammenhang abgefragt werden, inwieweit sich die einzelnen Bereiche der städtischen Verwaltung und die nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen kritisch mit strukturellem Rassismus beschäftigen und inwieweit ein Bewusstsein für die Verwendung rassistischer Sprache besteht bzw. gefordert und geschult wird (z.B. durch Fortbildungen, Veranstaltungen, Handreichungen, Workshops). Basierend auf den Erkenntnissen aus dieser Abfrage sollen Gespräche zwischen den jeweiligen Institutionen und Vertreter*innen betroffener BiPoC-Gruppen geführt werden.
8. Dass dem Stadtrat vom Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen Antidiskriminierung zu den Internationalen Wochen gegen Rassismus 2024 ein Überblick vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, wie die verschiedenen Einrichtungen künftig rassismussensibel verfahren möchten.
9. Dass Gelder für die BiPoC-Initiative Erlangen zur Verfügung gestellt werden, damit diese geeignete Fortbildungen und Veranstaltungen gegen strukturellen Rassismus für städtische und nachgeordnete Betriebe, sowie Kooperationspartner der Stadt (staatliche Institutionen, Krankenhäuser und Unternehmen) anbieten kann.

Begründung:

Zu 1:

Die Stadt Erlangen wird aufgefordert die Ziele der UN-Dekade für Menschen afrikanischer Abstammung umsetzen und insbesondere anerkennen, dass jegliche Verwendung des N*Wortes rassistisch ist.

Punkt 2 - 6:

Das N*Wort dient sprachhistorisch gesehen der Entmenschlichung von schwarzen Menschen und untermauert durch die mit dem Wort verbundenen rassistischen Stereotypen die Rechtfertigung von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Menschen afrikanischer Abstammung. Seit 2015 haben die Vereinten Nationen die Dekade für Menschen afrikanischer Abstammung ausgerufen. Mit dieser Anerkennung der Eigenständigkeit der Gruppe Menschen afrikanischer Abstammung durch die internationale Gemeinschaft, wurde auch festgestellt, dass deren Menschenrechte gefördert und geschützt werden müssen. In dieser Dekade sollen besonders Menschen, die außerhalb von Afrika leben, in den Vordergrund gestellt werden.

Zu 7 - 9)

Ziele der UN-Dekade sind die Förderung der Achtung, des Schutzes und der Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Förderung einer besseren Kenntnis und Achtung des vielfältigen Erbes, der Kultur und des Beitrags von Menschen afrikanischer Herkunft zu Entwicklung von Gesellschaften sowie der Schutz vor Rassismus und Diskriminierung. Bis 2024 sollen sich alle Staaten diesen Zielen verschreiben.

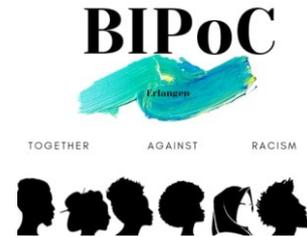
Es reicht nicht aus die Verwendung des N* - Wortes zu verurteilen und zu ächten. Es bedarf auch einer Kontrolle dessen. Darüber hinaus sollten präventive Maßnahmen zur Vermeidung der Verwendung sprachlicher Rassismen in den städtischen Verwaltungsalltag implementiert werden.

Beschluss: mit 16 gegen 1 Stimme mehrheitlich angenommen

- II. OBM mit der Bitte um Unterstützung
- III. Kopie Stadtratsfraktionen <SPD> <CSU> <Grüne Liste> <FDP> <Ausschussgemeinschaft FWG/ÖDP> <Erlanger Linke> mit der Bitte um Unterstützung
- IV. Kopie <13/AL Frau Lotter> <13-3/SGL Frau Klein> z.K.
- V. Kopie <13-3/AIB> z.V.

23.03.22

gez. Braun



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	31.03.2022
Antragsnr.:	081/2022
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	OBM/13
mit Referat:	

Erlangen, den 28.03.2022

N - Wort verbieten

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag, der Stadtrat möge beschließen:

1. die Verwendung des N*-Wortes explizit als rassistisch anzuerkennen. Er setzt sich dafür ein, dass die Verwendung des N*-Wortes in Erlangen vermieden und geächtet wird.
2. dass die rassistische Verwendung des N*-Wortes in Stadtratssitzungen als Störung des ordnungsgemäßen Sitzungsablaufs im Sinne der Geschäftsordnung angesehen wird und befürwortet für diesen Fall die konsequente Verhängung der zur Verfügung stehenden Ordnungsmaßnahmen.
3. dass der Stadtrat die Bayerische Staatsregierung auffordert, über die Änderung der Gemeindeordnung den Kommunen die Möglichkeit einzuräumen, die rassistische Verwendung des N*-Wortes in Gemeinde- bzw. Stadtratssitzungen auch mit einer Geldbuße zu sanktionieren. Hier bedarf es einer Änderung des Artikels 53 der Gemeindeordnung.
4. dass die Stadt Erlangen bei ihrem Verwaltungshandeln berücksichtigt, dass die rassistische Verwendung des N*-Wortes vermieden und geächtet werden soll.
5. dass die Stadt in ihren Verträgen mit Kooperationspartnern an städtischen Freizeitveranstaltungen sowie allen weiteren Veranstaltungen im öffentlichen Raum die Verwendung des N*-Wortes untersagt und mit Vertragsstrafen ächtet.
6. dass die Stadt den Vertragspartnern der Erlanger Bergkirchweih und anderen Kirchweihen die Verwendung des N*-Wortes auf städtischem Boden untersagt, dies vertraglich festgehalten werden muss und rechtliche Konsequenzen (z.B. Geldstrafen) für die Verwendung des N*-Wortes vertraglich verankert werden sollen.
7. dass das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen und Antidiskriminierung beauftragt wird, begleitet von der BiPoC Initiative eine stadtweite statistisch korrekte Abfrage durchzuführen, um zu eruieren, ob in einzelnen Bereichen der städtischen Verwaltung und der nachgeordneten Betriebe das N*-Wort oder/und andere rassistisch intendierte Beleidigungen und rassistische Praxen in diesem Zusammenhang (nach wie vor) Verwendung finden. Weiterhin soll in diesem Zusammenhang abgefragt werden, inwieweit sich die einzelnen Bereiche der städtischen Verwaltung und die nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen kritisch mit strukturellem Rassismus beschäftigen und inwieweit ein Bewusstsein für die Verwendung rassistuskritischer Sprache besteht bzw. gefordert und geschult wird

(z.B. durch Fortbildungen, Veranstaltungen, Handreichungen, Workshops). Basierend auf den Erkenntnissen aus dieser Abfrage sollen Gespräche zwischen den jeweiligen Institutionen und Vertreter*innen betroffener BIPOC-Gruppen geführt werden.

8. dass dem Stadtrat vom Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen Antidiskriminierung zu den Internationalen Wochen gegen Rassismus 2024 ein Überblick vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, wie die verschiedenen Einrichtungen künftig rassismussensibel verfahren möchten.
9. dass Gelder für die BIPOC-Initiative Erlangen zur Verfügung gestellt werden, damit diese geeignete Fortbildungen und Veranstaltungen gegen strukturellen Rassismus für städtische und nachgeordnete Betriebe, sowie Kooperationspartner der Stadt (staatliche Institutionen, Krankenhäuser und Unternehmen) anbieten kann.

Begründung:

Zu 1:

Die Stadt Erlangen wird aufgefordert die Ziele der UN-Dekade für Menschen afrikanischer Abstammung umsetzen und insbesondere anerkennen, dass jegliche Verwendung des N*Wortes rassistisch ist.

Das N*Wort dient sprachhistorisch gesehen der Entmenschlichung von schwarzen Menschen und untermauert durch die mit dem Wort verbundenen rassistischen Stereotypen die Rechtfertigung von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Menschen afrikanischer Abstammung. Seit 2015 haben die Vereinten Nationen die Dekade für Menschen afrikanischer Abstammung ausgerufen. Mit dieser Anerkennung der Eigenständigkeit der Gruppe Menschen afrikanischer Abstammung durch die internationale Gemeinschaft, wurde auch festgestellt, dass deren Menschenrechte gefördert und geschützt werden müssen. In dieser Dekade sollen besonders Menschen, die außerhalb von Afrika leben, in den Vordergrund gestellt werden.

Oben genanntes begründet Punkt 2 – 6.

Zu 7 – 9)

Ziele der UN-Dekade sind die Förderung der Achtung, des Schutzes und der Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Förderung einer besseren Kenntnis und Achtung des vielfältigen Erbes, der Kultur und des Beitrags von Menschen afrikanischer Herkunft zu Entwicklung von Gesellschaften sowie der Schutz vor Rassismus und Diskriminierung. Bis 2024 sollen sich alle Staaten diesen Zielen verschreiben.

Es reicht nicht aus die Verwendung des N* - Wortes zu verurteilen und zu ächten. Es bedarf auch einer Kontrolle dessen. Darüber hinaus sollten präventive Maßnahmen zur Vermeidung der Verwendung sprachlicher Rassismen in den städtischen Verwaltungsalltag implementiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Erlanger Linke

Fabiana Girstenbrei
Stadträtin

Johannes Pöhlmann
Stadtrat

Für die Grüne Liste

Dominik Sauerer
*Sprecher für Strategien gegen rechte Aktivitäten
und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit*

Für die Freien Wähler

Anette Wirth-Hücking
Stadträtin

Prof. Dr. Gunther Moll
Stadtrat

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-3

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-3/073/2022

Aufnahme einer Solidaritätspartnerschaft mit der ukrainischen Stadt Browary und Annahme einer Spende der GIZ zur Weiterleitung nach Browary

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	21.09.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Stadtrat beschließt, eine Solidaritätspartnerschaft mit der ukrainischen Stadt Browary einzugehen.
2. Die Annahme der Sachspende über medizinische Güter der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) für die Stadt Browary in Höhe von bis zu 120.000 Euro wird genehmigt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle nötigen Schritte für die Entgegennahme und Weiterleitung der Sachspende nach Browary in die Wege zu leiten und darüber hinaus zusammen mit der Partnerstadt Jena bei SKEW / Engagement Global ein mit der Stadt Browary abgestimmtes Projekt zu beantragen, das möglichst das GIZ-Paket flankiert und ergänzt.
4. Die Stadt Erlangen übernimmt die Kosten des Transports der GIZ-Hilfslieferung nach Browary.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Bedarfe mit Browary zu klären und geeignete Aktivitäten zur Unterstützung zu entwickeln.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Städtetag sowie SKEW/Engagement Global rufen die deutschen Kommunen auf, Solidaritätspartnerschaften in der Ukraine zu gründen bzw. dort konkrete Projekte zu unterstützen.

Mit der Solidaritätspartnerschaft mit der Stadt Browary will die Stadt Erlangen ihren Beitrag für die dringend notwendige Unterstützung der städtischen Infrastruktur leisten, sowie mittelfristig den Wiederaufbau der Ukraine unterstützen.

Erlangen folgt damit dem Vorschlag von SKEW/Engagement Global, Browary gemeinsam mit Jena zu unterstützen.

Für Browary spricht neben der vergleichbaren Größe (ca. 100.000 Einw.) und der Nähe zu Kiew (ca. 15 km) sowie der damit verbundenen leichten Erreichbarkeit auch die ähnliche Struktur vom namensgebenden Brauereiwesen bis hin zu Bildung und Wirtschaft. Wegen der hohen Zahl an Binnenflüchtlingen (mehr als 10.000) und Hunderter von Verwundeten in den Krankenhäusern ist akuter Unterstützungsbedarf gegeben. (Siehe Anlage)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zunächst wurde in Abstimmung mit Browary bei der GIZ erfolgreich eines von insgesamt bundesweit nur maximal 25 Paketen im Wert von bis zu 120.000 Euro für das dortige Krankenhaus beantragt. SKEW/Engagement Global bietet Beratung und Förderung über den sogenannten

Kleinprojektfonds kommunale Entwicklungspolitik (1000,- bis max. 50.000,- €) an, bei dem mindestens 10% Eigenbeteiligung vorausgesetzt werden.

In Zusammenarbeit mit diesen und weiteren Hilfsorganisationen und Geldgebern und auch mit Spenden aus der Erlanger Stadtgesellschaft soll entsprechend dem Bedarf weitere Unterstützung für Browary ermöglicht werden.

Die bisherige Kommunikation mit Verwaltung und Lokalpolitik verlief ausgesprochen angenehm und effektiv; neben Ukrainisch und Russisch spricht die Kollegin vor Ort Englisch und Französisch.

Erlangen beherbergt derzeit etwa 1.600 Flüchtlinge aus der Ukraine und verurteilt nicht nur den Angriffskrieg Russlands, sondern unterstützt bereits seit Anfang März mit Haushaltsmitteln und den eingegangenen Spenden vielfältige Aktivitäten vor Ort und hat auch für Spenden für die Hilfslieferungen an Nürnbergs Partnerstadt Charkiw aufgerufen. Seit dem Beschluss des Stadtrats vom 28.07.22 zur Anbahnung einer Solidarpartnerschaft kam es in Abstimmung mit Jena zu einem intensiven Austausch mit Browary und Bila Zerkwa sowie der GIZ und SKEW. Beide Organisationen legen Sonderprojekte für die Ukraine zur Abwicklung durch deutsche Kommunen auf, die genutzt werden sollen.

Der Verein der Ukrainer in Franken wird die konkrete Zusammenarbeit einbezogen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach Annahme der Spende wird mit Unterstützung der Experten der GIZ der Weitertransport der medizinischen Hilfsgüter nach Browary organisiert. Browary hat seinen Bedarf im Bereich Medizin vorgelegt und die Verwendung von etwaigen Hilfslieferungen vor Ort geklärt. Die notwendigen Strukturen zur medizinischen Versorgung von Verwundeten und Binnenflüchtlingen, so wird versichert, sind gegeben. Ein entsprechender Verwendungsnachweis wird durch die Stadt Browary zugesichert.

Zur Finanzierung weiterer Aktivitäten ist die Einstellung von Sondermitteln im Haushalt der Stadt Erlangen erforderlich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Profil Browary

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

DE: Ukrainische Kommunen, die an der Anbahnung der partnerschaftlichen Kontakte mit den deutschen Kommunen interessiert sind

ENG: Ukrainian municipalities interested in initiating partnership contacts with German municipalities

Name Territoriale Gemeinde/ Municipality	Brovary City Territorial Community of the Brovary District of the Kyiv Region of Ukraine Browary, Region Kiew
Bürgermeister/Mayor	Igor SAPOZHKO, Mayor of the city of Brovary Igor Saposchko, Oberbürgermeister von Browary
Lage/Location	15, Geroiv Ukrainy street, city of Brovary, 07400, Brovary district, Kyiv region
Einwohnerzahl/Population	122,9 thousand people 122.900 Einwohner
Kurze Übersicht/ Short overview (1-5 sentences)	<p>The Brovary Community is a reliable business partner, and relationship with many countries of Europe and world proves it, the enterprises actively co-operate with foreign firms and companies, banks and international funds.</p> <p>The community has a number of competitive advantages that attract investors, among them: strategic geographical location, powerful industrial, scientific and human resources, modern infrastructure, new housing, shopping and entertainment complexes, high quality services, parks and recreation areas, schools and kindergartens, quality health care, and social support.</p> <p>Die Kommune Browary ist ein zuverlässiger Geschäftspartner, und die Beziehungen zu vielen Ländern Europas und der Welt beweisen dies. Die Unternehmen arbeiten aktiv mit ausländischen Firmen und Gesellschaften, Banken und internationalen Fonds zusammen.</p> <p>Die Kommune verfügt über eine Reihe von Wettbewerbsvorteilen, die für Investoren attraktiv sind, darunter: strategische geografische Lage, leistungsfähige industrie, wissenschaftliche und menschliche Ressourcen, moderne Infrastruktur, neue Wohnungen, Einkaufs- und Unterhaltungskomplexe, hochwertige Dienstleistungen, Parks und Erholungsgebiete, Schulen und Kindergärten, hochwertige Gesundheitsversorgung und soziale Unterstützung.</p>
Website	https://www.facebook.com/miskrada
Expertise/Expert knowledge in some fields	The Brovary City Territorial Community is going through difficult times because of the invasion of the territory of Ukraine by the russian army. Despite the continuation of missile attacks on the territory of our state

***Wichtig muss auf Deutsch ausgefüllt werden (oder/or) must be filled in English**

Projekt „Kommunale Partnerschaften mit der Ukraine“ von SKEW Engagement Global

<p>(example Energy, Water, Education, Technology etc.)</p>	<p>by russia, the Brovary community is gradually returning to normal pre-war life: all utilities in the community are working hard, maintaining landscaping on the streets. Last April, small, medium and large enterprises restarted operations, supporting the economy of the community and the country as a whole. The Brovary City and District Employment Center, which offers vacancies for work at enterprises, organizations and institutions of the city of Brovary and the Brovary district, has resumed its work.</p> <p>The leading branch of the community economy is industry, which is represented by manufacturing enterprises, among which there is a production of food, beverages, textiles, clothing, leather goods, production of chemical products, production of basic pharmaceuticals, rubber and plastic products, other non-metallic mineral products, metallurgy and production of finished metal products, and mechanical engineering.</p> <p>Die Gebietskörperschaft Browary macht wegen des Einmarsches der russischen Armee in die Ukraine schwierige Zeiten durch. Trotz der anhaltenden Raketenangriffe Russlands auf das Gebiet unseres Staates kehrt die Gemeinde Browary allmählich zum normalen Vorkriegsleben zurück: Alle Versorgungsunternehmen in der Gemeinde arbeiten hart und sorgen für die Begrünung der Straßen. Im April dieses Jahres haben kleine, mittlere und große Unternehmen ihre Tätigkeit wieder aufgenommen und stützen die Wirtschaft der Kommune und des ganzen Landes. Das Arbeitsamt der Stadt und des Landkreises Browary, das freie Stellen in Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen der Stadt und des Bezirks Browary vermittelt, hat seine Arbeit wieder aufgenommen.</p> <p>Der Hauptwirtschaftszweig der Kommune ist die Industrie, die durch Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes vertreten ist, darunter die Herstellung von Lebensmitteln, Getränken, Textilien, Bekleidung, Lederwaren, die Produktion von chemischen Erzeugnissen, die Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen, Gummi- und Kunststoffherzeugnissen, anderen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien, die Metallurgie und die Produktion von Metallfertigprodukten sowie der Maschinenbau.</p>
<p>Wünschende Kooperationsbereiche mit DE Partner/ Desired areas of future cooperation with German municipality</p>	<p>The Brovary community is looking for a German partner to establish mutually beneficial relations between both communities to share positive experiences in various spheres of economic, such as local economic development and others</p> <p>Die Browary sucht ein deutsche Partnerstadt, um für beide Seiten vorteilhafte Beziehungen zwischen den beiden Kommunen aufzubauen und positive Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft, wie z.B. der lokalen Wirtschaftsentwicklung, auszutauschen.</p>

***Wichtig muss auf Deutsch ausgefüllt werden (oder/or) must be filled in English**

Projekt „Kommunale Partnerschaften mit der Ukraine“ von SKEW Engagement Global

<p>Ansprechperson/ Contact person E-Mail: Telefon: Contact person E-Mail: Telefon:</p>	<p>Mykola Babak, Deputy Mayor on the issues of the Executive Bodies of the Brovary City Council info@brovary-rada.gov.ua +380953879190 Olena Korovina, head of the Investment and External Relations Division of the Economy and Investment Department economrada@i.ua +380973997261</p>
<p>Sprache/ Language for communication</p>	<p>English, French and Ukrainian</p>
<p>1 Foto Territoriale Gemeinde / 1 Foto of municipality view</p>	 <p>https://www.brovary.city/photo</p>

***Wichtig muss auf Deutsch ausgefüllt werden (oder/or) must be filled in English**

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-3

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-3/076/2022

Beflaggung zum CSD 2022 an städtischen Gebäuden

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

24

I. Antrag

Das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt und das Gebäudemanagement beflaggen zum CSD 2022 an sechs Stellen städtische Gebäude bzw. nahegelegene Masten mit Regenbogenfahnen.

Der Antrag Nr. 113/2022 der SPD-Stadtratsfraktion ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Um ihre Unterstützung für die Sichtbarkeit, Anerkennung und Teilhabe von LGBTIQ* in Erlangen zu zeigen, werden zum CSD 2022 an beziehungsweise vor städtischen Gebäuden Regenbogenfahnen gehisst.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt führt im Rahmen des Christofer Street Day in Erlangen am 1. Oktober 2022 eine Reihe von öffentlichen Aktivitäten durch mit dem Ziel, Sichtbarkeit und Akzeptanz von LGBTIQ* vor Ort zu fördern.

Anlässlich der CSD-Demonstration am 1.10. in der Erlanger Innenstadt werden im Zeitraum vom 26.9. bis 2.10. an den folgenden sechs Standorten Regenbogenfahnen gehisst:

- 1 Fahne am Stadtmuseum (Ecke Hauptstraße/Pfarrstraße)
- 1 Fahne am Theater (Zugang Botanischer Garten)
- 2 Fahnen an der Stadtbibliothek (Haupteingang)
- 1 Fahne am Rathaus
- 1 Fahne am Bahnhofsvorplatz
- 1 Fahne am Hugenottenplatz

Eine Beflaggung an den Dienstgebäuden Theater und Stadtmuseum ist aufgrund fehlender Fahnenmasten nicht möglich. An diesen Orten wurde, ebenso wie an den zentralen Verkehrspunkten Hugenottenplatz und Bahnhofsvorplatz, auf die städtischen Fahnenmasten ausgewichen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Team Diversity und das Gebäudemanagement organisieren gemeinsam mit dem Amt für Stadtplanung und Mobilität/Sachgebiet Straßenverkehrs-

gelegenheiten sowie der Stadtbibliothek die Beflagung der oben genannten Gebäude.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	350,00€	bei Sachkonto: 527141
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 130590/11110010/527141
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/032/2022

Zwischenbericht der Stadtkämmerei/Amt 20 Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand: 31.07.2022 – wird zur Kenntnis genommen.

Mit der Verschiebung der unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022 – des Amtes 20“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Anlagen: Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022 – des Amtes 20

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt: 20

Bezeichnung:

Stadtkämmerei

1. Budgetabrechnung 2021 (Vorjahr)

Hat das Budget 2021 negativ abgeschlossen?

- Nein
- Ja

Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag	30.545	Euro
Ausgleich des Verlustes durch Entnahme aus der Budgetrücklage	30.545	Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2022

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren sowie incl. Budgetrücklage am Jahresende voraussichtlich abschließen?

- wie im Plan vorgesehen
- besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa
- schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

80.000	Euro
	Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

- Nein
- Ja

3.1 Positive Entwicklungen?

3.1.1 Die Aufwendungen für Verwarentgelte fallen voraussichtlich geringer als geplant aus.

3.1.2

3.1.3

3.1.4

3.1.5

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1 Voraussichtliche Mehrkosten Euro

3.2.2 Gegenfinanzierung: Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1 Euro

Erwartete Einsparung

3.3-2 Euro

Erwartete Einsparung

3.3.3 Euro

Erwartete Einsparung

3.3.4 Euro

Erwartete Einsparung

3.3.5

Erwartete Einsparung

Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

- Nein
- Ja

4.1 Welche sind das?

- 4.1.1 Die Einführung des nsk-Moduls Zentrale Adressverwaltung (ZAV) ist durch die Abordnung der Projektleitung wg. des Ukraine-Konflikts zum Erliegen gekommen.
- 4.1.2 Die Einführung kontinuierlicher Inventuren kann wegen des nicht genehmigten Stellenplanantrags in 2022 nicht realisiert werden. Es wird erneut ein Antrag zum Stellenplan 2023 gestellt.
- 4.1.3
- 4.1.4
- 4.1.5

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

Die in 2022 vorgesehene Einführung der ZAV kann nicht im geplanten Umfang erfolgen.

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

Die Maßnahme wird sich in das Jahr 2023 hinein erstrecken. Im Arbeitsprogramm 2023 wird eine Fortschreibung der Arbeitsschwerpunkte vorgenommen.

Datum: 02.08.2022

Bearbeitet von: Frau Bräuer

Amt: 20

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/WA

Verantwortliche/r:
Wirtschaftsförderung und Arbeit

Vorlagennummer:
II/WA/018/2022

Fortführung des NFFX – Business Support Center

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stadt Erlangen in das Projekt NFFX - Business Support Center ab 2022 als Partner zu integrieren und künftig in Zusammenarbeit mit den Städten Nürnberg und Fürth für die Förderphase 01.01.2022 bis 31.12.2026 fortzuführen.

Der Förderbeitrag beträgt jährlich 12.000 €.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Rahmen des vom Freistaat Bayern im Zuge der Quelle-Insolvenz aufgelegten Strukturprogramms Nürnberg-Fürth haben die Wirtschaftsreferate der Städte Nürnberg und Fürth im Jahre 2010 das „NFFX – Business Support Center“ auf den Weg gebracht. Als interkommunales Projekt der Städte Nürnberg und Fürth – in Form einer Arbeitsgemeinschaft – fördert das NFFX – Business Support Center die Ansiedlung ausländischer Unternehmen mit einem Angebot bedarfsorientierter und zeitlich befristeter Infrastrukturen und Dienstleistungen.

Das NFFX – Business Support Center bietet ausländischen Unternehmen, die sich im Großraum ansiedeln wollten, ein Welcome Package in Form kostenfreier Büroräume mit Sekretariats-Service an. Ferner unterstützt das NFFX – Business Support Center die ausländischen Unternehmen bei der Kontaktvermittlung zu den Cluster-Initiativen in der Metropolregion Nürnberg, zu diversen Dienstleistern (u.a. Integration Services) oder zur jeweiligen Stadtverwaltung. Die IHK Nürnberg für Mittelfranken und die Ansiedlungsstruktur des Freistaat Bayern, Invest in Bavaria, unterstützen als Kooperationspartner das Projekt, auch mit ihren weltweiten Netzwerken.

Von der Gesamtprojektsumme der ersten Förderperiode (01/2011 bis 05/2016) in Höhe von 1,4 Mio € übernahmen der Freistaat Bayern 70 %, die Städte Nürnberg und Fürth die übrigen 30 %.

Von der Gesamtprojektsumme der zweiten Förderperiode (06/2016 bis 06/2021) in Höhe von 647.000 € übernahmen der Freistaat Bayern 55 %, die Städte Nürnberg und Fürth die übrigen 45 %.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hatte zunächst die Förderung des Projektes auf die Förderperiode beschränkt. Ausnahmsweise wurde eine zweite Förderperiode genehmigt, die zum 30.06.2021 endete.

Aufgrund des Erfolges des NFFX – Business Support Center führen die beiden Städte Nürnberg und Fürth das Projekt weiter und wollen die Stadt Erlangen aktiv als Partner mit einbinden. Ziel ist es, das bislang erfolgreiche Projekte eigenständig weiterzuführen und dabei auf die finanzielle Beteiligung des Freistaats verzichten zu können.

Die Gesamtprojektsumme für die Jahre 2022 bis 2026 beträgt 535.000 €, hiervon entfallen auf die Städte Erlangen und Fürth insgesamt jeweils 60.000 € über fünf Jahre. Die übrigen Kosten trägt die Stadt Nürnberg (sh. hierzu auch Punkt 2. – Einbindung der Netzwerkpartner).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Nachfolgenden wird übersichtsartig eine Analyse und Bewertung der beiden ersten Förderphasen gegeben, das heißt über den Zeitraum, während dem lediglich die Städte Nürnberg und Fürth Partner waren. Diese Analyse ist zugleich auch Grundlage für die Prüfung der Beteiligung der Stadt Erlangen.

Auswertung der ersten beiden Förderphasen (2011 - 2021)

Im Januar 2021 wurde eine internet-basierte Prüfung durchgeführt, um festzustellen, welche Unternehmen aus den ersten beiden Förderphasen noch ihren Sitz in der Region haben.

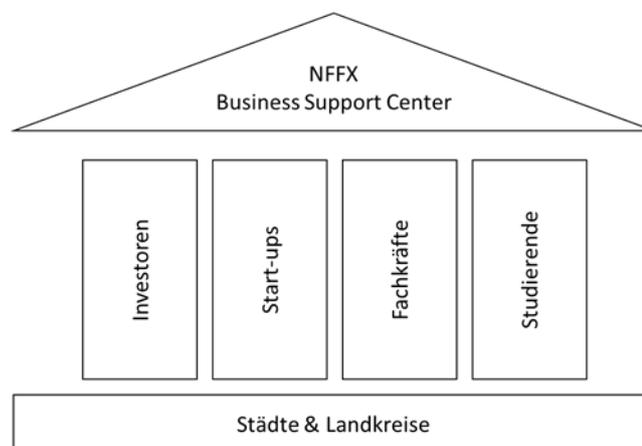
Von den 49 geförderten Unternehmen haben

- 22 Unternehmen weiterhin ihren Sitz am Wirtschaftsstandort (45 %), darunter ein Unternehmen in Erlangen (eny mobility GmbH)
- 1 Unternehmen den Sitz innerhalb der Metropolregion verlegt (Lichtenfels)
- 7 Unternehmen ihren Sitz innerhalb Deutschlands verlegt (z.B. München, Berlin etc.)
- 19 das Unternehmen aufgegeben oder gelöscht (39 %)

Konzept für die Förderphase 01/2022 bis 12/2026

Für die neue Förderphase wird sich das NFFX – Business Support Center auf folgende vier Betätigungsfelder neu aufstellen:

- 1) Ansiedlung ausländischer Investoren
- 2) Ansiedlung ausländischer Start-ups
- 3) Anwerbung ausländischer Fachkräfte
- 4) Studierende



Das NFFX – Business Support Center wird zukünftig von sog. „Länder- und Branchen-Scouts“ aktiv unterstützt.

Zu 1) Das Hauptaugenmerk des NFFX liegt auch weiterhin auf der Ansiedlung von kleinen und mittelständischen ausländischen Unternehmen. Ziel ist weiterhin die Stärkung des Wirtschaftsstandortes mit innovativen und dynamischen Unternehmen, die neue und gut bezahlte Arbeitsplätze schaffen.

Zu 2) Die weltweite Start-up Szene ist im Wandel. Junge Unternehmen wollen oder müssen sich schon in den ersten Jahren internationalisieren. Das NFFX wird zusammen mit dem ZOLLHOF Tech Incubator als Partner für diese Start-ups Anlaufpunkt in der Wirtschaftsregion sein. Die geförderten Start-ups profitieren dann vom Netzwerk und den angebotenen Leistungen.

Zu 3) Fachkräftemangel spüren auch die heimischen Unternehmen. Im Rahmen des internationalen Marketings für das NFFX soll gleichzeitig auch bei den Fachkräften für die Wirtschaftsregion geworben werden. So werden Ressourcen gebündelt und gezielt Unternehmen und Fachkräfte angesprochen.

Zu 4) Das vierte Betätigungsfeld „Studierende“ spricht sowohl deutsche als auch ausländische Studierende an. Die Hochschulen in der Region sind Teil des NFFX-Netzwerkes. Geförderte Unternehmen können bei den Hochschulen Arbeiten (Seminararbeit, Bachelor- oder Masterarbeit) in Auftrag geben oder auch Praktikplätze anbieten. Des Weiteren will das NFFX ausländischen Studenten die Möglichkeit bieten, sich nach dem Studium in der Wirtschaftsregion mit einem eigenen Unternehmen niederzulassen. Das erklärte Ziel der regionalen Hochschulen, den Anteil der ausländischen Studierenden zu erhöhen, kann damit unterstützt werden. Ein spezieller Standort zur Anknüpfung an regionale Technologiebetriebe ist in Planung (Technikum, IGZ, NKubator etc).

Projektleitung

Die Aufgaben der Projektleitung werden bei einer Fortführung durch die Wirtschafts- und Wissenschaftsreferate der Städte Nürnberg und Fürth übernommen. Die administrativen Aufgaben umfassen die Projektleitung, -koordination und -reporting. Des Weiteren fallen in das Aufgabengebiet:

- Projektdokumentation
- Akquise- und Marketingsupport für Städte, inklusive Pflege der Homepage und Erstellung von international einsetzbaren Bewerbungsmaterialien
- Kontinuierliche Ausgestaltung und Adaption des Projektes an den Anforderungen der ausländischen Investoren
- Betreuung der angesiedelten ausländischen Investoren bei allen Aspekten der geplanten Ansiedlung

Fokussierung auf Kompetenz Cluster

Die Marketingaktivitäten des NFFXs werden sich weiterhin auf die Kompetenz-Cluster der Metropolregion Nürnberg fokussieren:

- Automotive
- Automation und Produktionstechnik
- Energie & Umwelt (mit Schwerpunkt Wasserstoff)
- Information & Kommunikation
- Medizin & Gesundheit
- Neue Materialien
- Verkehr & Logistik
- Kreativ-Wirtschaft
- Nachhaltige Klimatechnologien

Für ausländische Unternehmen, die nicht vorgenannten Cluster angehören, wird es auch in Zukunft Ausnahmen geben. Eine Voraussetzung für die Aufnahme in das Förderprogramm ist ein innovatives und zukunftsweisendes Geschäftsmodell, das neue Arbeitsplätze in der Region zu schaffen verspricht. Weitere Kriterien werden separat wie bisher zwischen den beteiligten Akteuren abgestimmt und vereinbart.

Die Anwerbung ausländischer Investoren erfolgt durch

- den Besuch von branchenspezifischen Messen und Kongressen im Ausland
- die Repräsentanten von Invest in Bavaria in ausgewählten Ländern (z.B. China, Indien, Brasilien, Süd-Ost-Asien)
- den Empfang von ausländischen Delegationen oder Einzelrepräsentanten
- ausländische Konsulate, Botschaften oder andere offizielle Einrichtungen
- durch Aktivitäten auf internationalen Leitmesse in Nürnberg (z.B. Embedded, SPS Drives etc.) und anderen Messestandorten in Deutschland in Form sog. Business Breakfast oder spezifischen Informationsveranstaltungen
- auslandsorientierten Aktivitäten der IHK Nürnberg für Mittelfranken

Kooperation mit dem ZOLLHOF Tech Incubator

Der ZOLLHOF Tech Incubator in Nürnberg ist das digitale Gründerzentrum für Mittelfranken, dessen Schwerpunkte in den nachfolgenden Bereichen liegt:

- Urban Mobility / E-Mobility
- Internet of Things
- Artificial Intelligence (AI)
- Big Data
- Digital Health
- Virtual Reality (VR) / Augmented Reality (AR)

Angesprochen werden hier junge Start-ups, die weniger als 5 Jahre auf dem Markt sind. Durch das große ZOLLHOF-Netzwerk an Unternehmen, Gesellschaftern, Unterstützern und Business Partnern aus Nürnberg und der Region (u.a. Siemens, HUK-Coburg, NürnbergMesse, adidas, etc.) erhalten auch die geförderten Start-ups aus dem NFFX Unterstützung und Beratung. Die Kooperation ist für beide Seiten von Vorteil. Der ZOLLHOF wird bei seiner Internationalisierungsstrategie unterstützt, während das NFFX zukünftig auch Start-ups fördern kann. Die Zusammenarbeit zwischen NFFX und ZOLLHOF basiert auf einer

- gemeinsamen Auswahl der ausländischen Start-ups bzw. Unternehmen
- parallelen Förderung der ausländischen Unternehmen durch NFFX und ZOLLHOF für 6 Monate, wobei das NFFX die Büroräume und der ZOLLHOF das Netzwerk sowie die Beratungsleistungen zur Verfügung stellt.

Die Kooperation zwischen NFFX und ZOLLHOF ermöglicht zukünftig mehr interessante und innovative ausländische Start-ups in die Region zu holen und zu fördern.

Förderkonditionen

Der vertraglich festgelegte Förderzeitraum umfasst weiterhin sechs Monate, wobei die strikte Unterteilung in ein virtuelles und echtes Büro (für je drei Monate) nicht mehr unbedingt eingehalten werden muss. Je nach Auslastung bzw. Anforderung können die geförderten Unternehmen für den gesamten Förderzeitraum auch nur ein virtuelles oder nur ein echtes Büro übernehmen. Zusätzlich übernimmt das NFFX auf Wunsch eine 1-Jahres-Mitgliedschaft im jeweiligen Competence-Cluster.

Um eine gewisse Flexibilität bei der Auswahl der Bürodienstleister und Standorte zu haben, werden keine Büroflächen mehr auf „Vorrat“ vom NFFX angemietet. Die Unternehmen sind so frei und können sich den passenden Standort aussuchen. Die Unternehmen gehen in Vorleistung und können dann nach Abschluss ihrer Förderzeiträume die Kosten für den NFFX in Rechnung stellen. Maximal können für Miete und Mitgliedschaft 6.5000 € abgerechnet werden.

Einbindung der Netzwerkpartner

Um die Integration der neuen Investoren und dessen ausländischen Mitarbeitern zu erleichtern, werden den Unternehmen sog. „Länder- und Branchen-Scouts“ zur Seite gestellt. Diese Scouts stammen aus dem jeweiligen Land und leben bereits seit längerem in der Region. Sie kennen sich mit der deutschen Kultur und den Gepflogenheiten aus und helfen den Unternehmen in Dingen des alltäglichen Lebens (z.B. Behörden, fremdsprachliche Ärzte, Kitas, etc.).

Die Unternehmen sind frei bei der Wahl eines Rechtsanwaltes, Steuerberater etc. Auf Kundenwunsch zieht das NFFX erfahrene Partner aus dem Netzwerk hinzu. Die Erfahrungen und die Zusammenarbeit mit den Partnern war bisher hervorragend und wird auch in der nächsten Projektphase fortgesetzt.

Die Geschäftsbereiche Standort, Recht, Berufliche Aus- und Weiterbildung sowie International der IHK Nürnberg für Mittelfranken unterstützen das NFFX sowohl bei der Integrierung von ausländischen Fachkräften als auch bei der Beratung der geförderten Unternehmen.

Das Regionalbüro Nordbayern von Invest in Bavaria (der Ansiedlungsagentur des Freistaats Bayern) spielt mit seinem Know-how bei der Ansiedlung von Unternehmen in Bayern eine besondere Rolle. Zu Beginn des Förderzeiträume werden mit dem Unternehmen Gespräche geführt, um herauszufinden, ob weitere Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können.

Durch die Fokussierung auf die Kompetenz-Cluster wird das ausländische Unternehmen durch einen branchenspezifischen Cluster-Manager begleitet, der den Investor bei seinen ersten Schritten im neuen Markt unterstützt. Die Aufgabe des Business Coach ist es, mögliche Kooperationspartner mit dem Investor zu besuchen und das Unternehmen mit zusätzlichen Informationen vertraut zu machen, z.B. Cluster- und Kompetenzinitiativen.

Budget

Das Budget für die Förderperiode 01.01.2022 bis 31.12.2026 sieht wie folgt aus:

		2022	2023	2024	2025	2026	Summe
Förderzeitraum		01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	
Förderung		65.000 €	65.000 €	65.000 €	65.000 €	65.000 €	325.000 €
Marketing		40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	200.000 €
Sonstiges		2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	10.000 €
		107.000 €	107.000 €	107.000 €	107.000 €	107.000 €	535.000 €
Anteil Nürnberg	78%	83.000 €	83.000 €	83.000 €	83.000 €	83.000 €	415.000 €
Anteil Fürth	fest	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	60.000 €
Anteil ER	fest	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	60.000 €
		24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	120.000,00 €

Zur Finanzierung des Eigenanteils der Stadt Erlangen sind Mittel im Budget 2022 (und Folgejahre) der Wirtschaftsförderung eingeplant.

Fazit

Mit dem interkommunalen Projekt NFFX – Business Support Center haben die Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen ein hervorragendes Instrument, um die internationale Positionierung ihrer Wirtschaftsstandorte konsequent voranzutreiben. Anfragen für Unternehmensförderungen erhält das NFFX – Business Support Center aus der ganzen Welt.

Vor dem Hintergrund des stärker werdenden Wettbewerbs der Regionen ist das NFFX - Business Support Center ein klarer Wettbewerbsvorteil und auch ein Beitrag zur Willkommenskultur für ausländische Investoren.

In der dritten Förderphase sollen vor allem dezentrale Ansiedlungen der internationalen Unternehmen stärker in den Vordergrund rücken. Bisher war man in der Erstansiedlung auf einen Bürodienstleister als Kooperationspartner fokussiert, in Zukunft werden die drei Städte individuell passende Angebote für die Bedarfe der internationalen Gründungen suchen und finden. Die in den ersten beiden Förderperioden gewonnenen Erfahrungen helfen dabei, dass NFFX - Business Support Center noch besser zu positionieren und zu vermarkten. Die beiden Kooperationspartner IHK Nürnberg für Mittelfranken und Invest in Bavaria stehen hinter dem Projekt und unterstützen es mit ihren weltweiten Netzwerken.

Die Städte Nürnberg und Fürth haben die finanzielle Beteiligung bereits beschlossen.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Ref. III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
112/069/2022

Änderung von Öffnungszeiten des EB 77 - Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung und des Jugendamtes der Stadt Erlangen; Optimierung des Dienstleistungsstandards durch Terminvereinbarungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2022	Ö	Beschluss	
--------------------------------------------	------------	---	-----------	--

Beteiligte Dienststellen

Ref. I, EB77, Ref. IV, 45, Ref. V, 51, PR

I. Antrag

1. Im Nachgang zu dem Beschluss des Stadtrates vom 28.07.2022 (Vorlagen-Nr. 11/043/2022) haben sich Nachträge und Änderungen der Öffnungszeiten der Dienststellen EB77 - Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung, des Stadtarchivs (Amt 45) und des Jugendamtes (Amt 51) ergeben.

2. Die Öffnungszeiten der städtischen Dienststellen EB 77, 45, 51 werden wie folgt angepasst:

EB 77 - Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung

Amt	Abt./SG	bisherige Öffnungszeiten	geplante Öffnungszeiten	Terminvereinbarung
EB77		Mo 8 - 12 und 14 - 16 Uhr Di 8 - 12 und 14 - 15:30 Uhr Mi 8 - 12 und 14 - 15:30 Uhr Do 8 - 12 und 14 - 15:30 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 8 - 12 und 14 - 16 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi 8 - 12 Uhr Do 8 - 12 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	zusätzlich individuelle Terminvereinbarung
EB77	Kompostierungsanlage	1. März bis 30. November: Mo - Fr 7 - 12 und 13 - 15:45 Uhr Sa 7 - 13 Uhr 1. Dezember bis 29. Februar: Mo - Do 7 - 12 und 13 - 15:45 Uhr Fr 7 - 12:30 Uhr Samstag geschlossen Di 8 - 12 und 14 - 15:30 Uhr Mi 8 - 12 und 14 - 15:30 Uhr Do 8 - 12 und 14 - 15:30 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	unverändert	

Amt 45 – Stadtarchiv

Amt	Abt./SG	bisherige Öffnungszeiten	geplante Öffnungszeiten	Terminvereinbarung
45		Mo 8 - 18 Uhr Di 8 - 16 Uhr Mi 8 - 12 Uhr Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 9 - 18 Uhr Di 9 - 16 Uhr Mi 8 - 12 Uhr Do 9 - 16 Uhr Fr geschlossen	nach vorheriger Terminvereinbarung

Jugendamt – Sachgebiete 510-1, 510-4, 514-1, 514-2, 514-3 und 514-4

Abt./SG	bisherige Öffnungszeiten	geplante Öffnungszeiten	Terminvereinbarung
510-1 und 510-4	Mo 8-12 und 14-18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 8.30 - 12 Uhr Di 8.30 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8.30 - 14 Uhr Fr 8.30 - 12 Uhr	individuelle Terminvereinbarung für Mo von 15 - 18 Uhr
511	Mo 8 - 12 und 13 - 18 Uhr Di 8 - 12 und 13 - 17 Uhr Mi 8 - 12 und 13 - 17 Uhr Do 8 - 12 und 13 - 17 Uhr Fr 8 - 12 und 13 - 15 Uhr	Mo 8 - 12 und 13 - 18 Uhr Di 8 - 12 und 13 - 16 Uhr Mi 8 - 12 und 13 - 16 Uhr Do 8 - 12 und 13 - 16 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Termine nach individueller Vereinbarung außerhalb Öffnungszeiten
514-1, 2, 3		Öffnungszeiten (Ferienöffnungszeiten (F))	
Spielstuben		Mo 07:30-16:30 Uhr (F: 7.30 - 16:30 Uhr) Di 07:30-16:30 Uhr (F: 7.30 - 16:30 Uhr) Mi 07:30-16:30 Uhr (F: 7.30 - 16:30 Uhr) Do 07:30-16:30 Uhr (F: 7.30 - 16:30 Uhr) Fr 07:30-16:30 Uhr (F: 7.30 - 16:30 Uhr)	
Grundschullernstuben		Mo 11 -17 Uhr (F: 9 - 15 Uhr) Di 11 -17 Uhr (F: 9 -15 Uhr) Mi 11 -17 Uhr (F: 9 - 15 Uhr) Do 11 -17 Uhr (F: 9 - 15 Uhr) Fr 11 -17 Uhr (F: 9 - 15 Uhr)	
Jugendlernstuben		Mo 7.30 - 16.30 Uhr Di 7.30 - 16.30 Uhr Mi 7.30 - 16.30 Uhr Do 7.30 - 16.30 Uhr Fr 7.30 - 16.30 Uhr	
Spielstuben- und Lernstuben im Haus für Kinder		Mo 7:30 - 17:00 Uhr (F: 7 -17 Uhr) Di 7:30 - 17:00 Uhr (F: 7 -17 Uhr) Mi 7:30 - 17:00 Uhr (F: 7 -17 Uhr) Do 7:30 - 17:00 Uhr (F: 7 -17 Uhr) Fr 7:30 - 17:00 Uhr (F: 7 -17 Uhr)	
514-4 Familienpädagogische Einrichtungen		Mo 8.30 - 12.15 Uhr Di 8.30 - 12.15 Uhr Mi 8.30 - 12.15 Uhr Do 8.30 - 12.15 Uhr Fr nach Bedarf	
514-4 Familienstützpunkt und Fachdienst Sprach-		Mo - Fr nach Bedarf	

förderung			
-----------	--	--	--

II. Begründung

In Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen der Arbeit durch zunehmende Steuerung des Publikumsverkehrs über die gezielte Vereinbarung von Gesprächsterminen, verstärkte Digitalisierung, weitgehende Umstellung der Kommunikation mit Bürger*innen auf elektronische Kanäle ohne Notwendigkeit der persönlichen Anwesenheit, im Zuge der deutlichen Ausweitung von Telearbeit und Home-Office bei der Stadt Erlangen sowie zur Erhöhung der Arbeitgeberattraktivität im Sinne von Verbesserung der Personalgewinnung und -bindung ist es notwendig die Öffnungszeiten an die Bedarfe der Dienststellen anzupassen.

Durch die Corona-Pandemie haben sich die Kommunikationswege zwischen Bürger*innen und der Stadtverwaltung sowie die Gestaltung der internen Kontakte zwischen den Dienststellen erheblich und nachhaltig verändert.

Insbesondere im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen dienstlichen Erfordernisse bei der Einbringung der Arbeitszeit in den Dienststellen sowie im Zuge der Weiterentwicklung der Arbeitszeiteinbringung hin zu einem zeitgemäßen und flexiblen Modell, das den dienstlichen Erfordernissen und den jeweiligen Bedarfen der Beschäftigten gleichermaßen Rechnung trägt, sind individuelle Regelungen für die Dienststellen für Öffnungszeiten und Arbeitszeiteinbringung erforderlich.

Zum Beschluss des Stadtrates vom 28.07.2022 erfolgen hier im Nachgang diese Änderungen aufgrund von nachträglichen Meldungen der Dienststellen.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
113/049/2022

Personalbericht 2021

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.06.2022	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.07.2022	Ö	Beschluss	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Sachgebiet 13-4

I. Antrag

Der Personalbericht 2021 wird zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

Im Personalbericht stellt das Personal- und Organisationsamt Personalkennzahlen sowie Schwerpunktthemen des abgelaufenen Kalenderjahres dar.

Im Sinne des Klimaschutzes wird der Personalbericht ausschließlich in digitaler Form im Ratsinformationssystem und nach Beschlussfassung im Mitarbeiterportal bereitgestellt. Er kann auch als pdf-Datei beim Personal- und Organisationsamt, Abteilung Personalabrechnung und -Controlling, unter der E-Mail-Adresse poa@stadt.erlangen.de oder telefonisch unter Telefon-Nr. 09131/86-1590, angefordert werden.

Anlage: Personalbericht 2021

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 22.06.2022

Ergebnis/Beschluss:

Der Personalbericht 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Gügel
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 20.07.2022

Protokollvermerk:

Auf Wunsch des Gremiums wird die Behandlung der Vorlage vertagt.

Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Solger
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; VI/63

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
30/049/2022

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	13.09.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
VII/EBE, VII/31

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen vom 03.11.2014 i. d. F. vom 29.06.2017 (Entwässerungssatzung - EWS) wird beschlossen (Anlage 1 - Entwurf vom 12.08.2022).

II. Begründung

Die Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen erfährt in der vorliegenden Änderung Konkretisierungen, die die Stadt in ihrem rechtssicheren Vollzug stärken. Zudem sollen zukünftig die einschlägigen Regeln der Technik bereits bei der Planung berücksichtigt werden, um den veränderten klimatischen Bedingungen Rechnung zu tragen sowie den Gewässerschutz zu verstärken und dadurch wichtige Lebensgrundlagen für Mensch und Natur zu erhalten. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung gehen aus der Synopse (Anlage 2) hervor.

Im Einzelnen:

- Die Neufassung des § 8 Abs. 7 konkretisiert die bestehende Regelung, dass jedes Grundstück durch gesonderte Leitungen und über die eigene Grundstücksfläche entwässern muss. Weiterhin stellt die Neufassung klar, dass dies im Fall von nachträglichen Grundstücksteilungen für das neu gebildete Grundstück ebenfalls gilt.
Die abwassertechnische Erschließung über dingliche Sicherungen in Form von Grunddienstbarkeiten für Leitungsrechte kommt nur im Ausnahmefall dort in Betracht, wo sogenannte Hinterliegergrundstücke lediglich über Fremdgrundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können. Diese Regelung ist einerseits erforderlich, weil die öffentlichen Erschließungsanlagen entsprechend der hydraulischen Generalplanung verwendet werden müssen. Andererseits können damit bereits im Vorfeld Vollzugsprobleme infolge von eventuellen Nachbarschaftskonflikten, beispielsweise bei dringendem Sanierungsbedarf der Grundstücksentwässerungsanlage, vermieden werden.
- § 8 Abs. 10 Satz 1 wird aus technischen Gründen berichtigt. Abscheideranlagen und Vorreinigungsanlagen sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlage; sie gehören nicht zum Bereich des Grundstücksanschlusses.
- Die Ergänzung in § 9 Abs. 2 Satz 1 gibt nunmehr zusätzlich zu den bestehenden Anforderungen vor, dass die einschlägigen technischen Regelwerke bereits bei der Planung zu berücksichtigen sind.

sichtigen sind. Die Prüfung der Entwässerungseingaben kann damit auf einer in der Praxis allgemein anerkannten und bewährten Grundlage vorgenommen werden. Die Verwaltungsgerichte stützen ihre Entscheidungen ebenfalls auf diese technischen Bestimmungen.

4. Der in § 10 Abs. 1 neu gefasste Satz 2 erweitert den Katalog der mit der Entwässerungseingabe ergänzend vorzulegenden Unterlagen um Boden- und Altlastengutachten sowie weitere Nachweise bezüglich der Versickerung von Niederschlagswasser. In der Regel sind Bodengutachten zur Prüfung der Einleiterfordernisse vorzulegen und im Falle von Einleitbeschränkungen zusätzliche Berechnungen, beispielsweise für Rückhalteräume, erforderlich. Die Änderung von Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Stadt keine einschlägigen Planmuster vorhält. Die einzureichenden Entwässerungspläne müssen vielmehr den einschlägigen DIN-Normen entsprechen.
5. § 12 Abs. 2 wird ergänzt um die Vorgabe, dass in Wasserschutzgebieten die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage sowie des Grundstücksanschlusses ausschließlich mittels physikalischer Druckprüfung nachzuweisen ist. Die Prüfung muss sich dabei mindestens bis zur Rückstauenebene erstrecken.
Die Regelung ist erforderlich, da Niederschlagswasser im Wasserschutzgebiet ausschließlich über die belebte Oberbodenzone versickert werden darf. Unterirdische Versickerungsanlagen sind unzulässig. Deshalb müssen auch Schmutz- und Niederschlagswasserleitungen bis zur Oberbodenzone dicht sein. Dieser Nachweis ist im Wasserschutzgebiet verpflichtend zu den in der Wasserschutzgebietsverordnung geregelten Prüfungsintervallen zu erbringen.
6. Der in § 14 neu eingefügte Abs. 2 enthält die Maßgabe, dass das auf privatem Grund anfallende Niederschlagswasser durch geeignete, möglichst naturnahe Bewirtschaftungsanlagen zu sammeln ist. Weiterhin ist das Wasser zu verwerten, zu versickern, zu verdunsten und/oder gedrosselt in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
Aus Gründen der Klarstellung soll das Gebot zur Niederschlagswasserbewirtschaftung aus § 55 Abs. 2 WHG direkt in die EWS aufgenommen werden. Damit werden § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 6 EWS verständlicher, wonach Niederschlagswasser vorrangig zu versickern oder anderweitig zu beseitigen ist. Diese beiden Regelungen entsprechen der Mustersatzung. Der bisherige § 14 Abs. 2 wird nun zu Abs. 4.
7. Mit § 14 Abs. 3 neuer Fassung wird die Anforderung eingeführt, dass behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser vorzubehandeln ist. Andernfalls darf es nicht den Bewirtschaftungsanlagen zugeführt oder in ein Gewässer eingeleitet werden.
Die aus der Einleitung des Niederschlagswassers resultierende Gewässerbelastung ist zu bewerten und zu begrenzen (Arbeits- und Merkblattreihe DWA A/M-102), damit die wasserrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Der bisherige § 14 Abs. 3 wird nun zu Abs. 5.
8. § 15 Abs. 2 untersagt zusätzlich das Einbringen von Drainwasser und Feuchttüchern in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen.
In Bezug auf Drainwasser wird damit klargestellt, dass Drainagen nicht angeschlossen werden dürfen. Feuchttücher verursachen häufig Störungen der öffentlichen Anlage.
9. § 15 Abs. 4 Satz 1 eröffnet der Stadt nun ergänzend ein Wahlrecht, ob sie den Ausschluss der Abwassereinleitung bzw. besondere Voraussetzungen für die Einleitung entweder von der Art oder von der Menge des Abwassers abhängig macht. Bislang mussten beide Kriterien zwingend nebeneinander erfüllt sein.
Eine Einleitbeschränkung regelt, wie viele Liter Abwasser pro Sekunde von einem bestimmten Grundstück in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen. Da Einleitbeschränkungen bis auf wenige Ausnahmefälle immer nur für Niederschlagswasser ausgesprochen werden, ist i.d.R. nur die Einleitmenge maßgeblich. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist diese Vorschrift daher entsprechend zu ergänzen.
10. Mit dem neuen Satz 2 in § 16 Abs. 1 kommt als weitere Anforderung an Abscheider hinzu, dass für die erforderliche Reinigungsleistung der Stand der Technik maßgeblich ist. Damit wird

die aus den DIN-Normen entstammende Forderung für Abscheideranlagen verbindliches Satzungsrecht.

Alle weiteren Änderungen in der Entwässerungssatzung stellen lediglich redaktionelle Berichtigungen dar bzw. dienen der textlichen Klarstellung.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen vom 03.11.2014
i. d. F. vom 29.06.2017, Entwurf vom 12.08.2022
2. Synopse alte Fassung/neue Fassung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung
**zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage
der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung - EWS) vom 03.11.2014
in der Fassung vom 29.06.2017 / In-Kraft-Treten am 14.07.2017 (Die
amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20.11.2014 und Nr. 14 vom 13.07.2017)**

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nrn.1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

1. In § 3 Nummer 8 Buchstabe a Satz 1 wird das Wort „bis“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „weiter gehender“ durch das Wort „weitergehender“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 3 werden die Wörter „wieder herzustellen“ durch das Wort „wiederherzustellen“ ersetzt.
4. § 8 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

„Jedes Grundstück ist technisch durch gesonderte Leitungen und nur über die eigene Grundstücksfläche zu entwässern. Bei nachträglichen Grundstücksteilungen ist das neu gebildete Grundstück technisch durch gesonderte Leitungen und nur über die eigene Grundstücksfläche anzuschließen.“
5. In § 8 Abs. 10 Satz 1 werden die Wörter „Sammel- und Vorreinigungseinrichtungen, Abscheideranlagen“ durch das Wort „Sammelanlagen“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Technik“ die Wörter „zu planen“ und ein Komma eingefügt.
7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden vor dem Wort „den“ die Wörter „Bodengutachten inklusive Versickerungsnachweis sowie Nachweise über eine schadlose Versickerung von Niederschlagswasser, ggf. Altlastengutachten, erforderliche rechnerische Nachweise“ und ein Komma eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „bei der Stadt aufliegenden Planmustern“ durch die Wörter „einschlägigen DIN-Normen“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „der“ durch die Wörter „von den“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „ect“ durch das Wort „etc“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses in Wasserschutzgebieten ist mittels physikalischer Druckprüfung mindestens bis zur Rückstauenebene nachzuweisen.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete, möglichst naturnahe Bewirtschaftungsanlagen zu sammeln, zu verwerten, zu versickern, zu verdunsten und/oder gedrosselt in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.“

b) Folgender neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist vorzubehandeln und darf ansonsten nicht den Bewirtschaftungsanlagen zugeführt oder in ein Gewässer eingeleitet werden.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „abgeleitet“ durch das Wort „eingeleitet“ und das Wort „Ableitung“ durch das Wort „Einleitung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Grundwasserableitung“ durch das Wort „Grundwassereinleitung“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nummer 6 wird nach dem Wort „Quell-“ das Wort „Drainwasser“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Nummer 7 wird nach dem Wort „Küchenabfälle“ ein Komma und das Wort „Feuchttücher“ eingefügt.

c) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „und“ ein Schrägstrich und das Wort „oder“ eingefügt.

d) In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „schwefelarmen“ durch das Wort „schwefelarmem“ ersetzt.

12. In § 16 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die erforderliche Reinigungsleistung ist der Stand der Technik maßgeblich.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

13. In § 18 Abs. 2 wird das Wort „deren“ durch das Wort „derer“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p style="text-align: center;">Bisherige Fassung</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf neue Fassung, Stand: 12.08.2022 (Änderungen in Fettdruck und durch Streichungen)</p>
<p>Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS)</p> <p>§ 1 Öffentliche Einrichtung</p> <p>(1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Stadtgebiet Erlangen, b) die auf dem Gebiet der Gemeinde Bubenreuth nördlich der Rudelsweiherstraße liegende Siedlung, deren Grundstücke unmittelbar oder mittelbar an die Rudelsweiherstraße angrenzen und von dieser aus erschlossen werden, c) die auf dem Gebiet der Gemeinde Buckenhof südlich der Leimberger Straße liegenden Grundstücke, die durch zeichnerische Darstellung in der Anlage (Karte mit räumlichen Geltungsbereich) kenntlich gemacht sind; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. <p>(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.</p> <p>(3) Zur Entwässerungseinrichtung der Stadt gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.</p> <p>§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete</p> <p>(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS)</p> <p>§ 1 Öffentliche Einrichtung</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p> <p>§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p>

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke und Regenüberläufe der Entwässerungseinrichtung.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

a) bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

b) bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

a) bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch

§ 3 Begriffsbestimmungen

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

a) bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch

die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).

b) bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, einschließlich des Abwassersammelschachts.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

12. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

13. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- a) die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- b) die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- c) die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- d) die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- e) eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

14. Rückstauenebene

ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle am öffentlichen Kanal, soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Baugebiete oder Stadtteile eine andere Ebene festgesetzt wird.

15. Modifiziertes Mischsystem

ist ein Entwässerungssystem, bei dem Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt voneinander in gesonderten Leitungen abgeführt werden, wobei das weitgehend unverschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen und der untergeordneten, nicht befahrbaren Wegeflächen vorwiegend in Mulden und Gräben zum Teil versickert und in die Gewässer abgeleitet und nicht der städtischen Kläranlage zugeführt wird.

die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).

b) bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, einschließlich des Abwassersammelschachts.

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder wenn die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Beeinträchtigungen Dritter zur Folge hat.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(unverändert)

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet **weitergehender** bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS) entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend. Art und Weise der Stilllegung und Beseitigung bestimmt die Stadt.

(2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennwert, Länge und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal

(unverändert)

(unverändert)

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(unverändert)

(unverändert)

§ 7 Sondervereinbarungen

(unverändert)

(unverändert)

§ 8 Grundstücksanschluss

(unverändert)

(unverändert)

anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Verursacht ein schadhafter Grundstücksanschluss einen Einbruch im öffentlichen Straßenraum, ist die Stadt bei Gefahr in Verzug oder wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordert berechtigt, die Grundstücksanschlüsse auf Kosten des Verpflichteten wieder herzustellen.

(4) Die zur Herstellung der betriebsfähigen Verbindung mit den städtischen Kanälen notwendigen Arbeiten werden von der Stadt auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt. Das Benutzen der in der Baulast der Stadt Erlangen liegenden Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet. Für bauliche Anlagen (Schächte, etc.) ist ein Gestattungsvertrag mit der Stadt abzuschließen.

(5) Ist bei der Ausführung von Grundstücksanschlüssen eine Aufgrabung der öffentlichen Verkehrsflächen notwendig, ist hierfür mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der Stadt eine Aufgrabungsgenehmigung zu beantragen.

(6) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

(7) Jedes Grundstück ist für sich gesondert und unabhängig von Nachbargrundstücken zu entwässern.

(8) Soll bei einem Neubauvorhaben der bereits von einer früheren Bebauung vorhandene Grundstücksanschluss wiederverwendet werden, ist dieser durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit mittels Druckprüfung und Funktionsfähigkeit untersuchen zu lassen. Festgestellte Mängel sind vor der Wiederinbetriebnahme zu beseitigen.

(9) Diese Überprüfungspflicht für den Grundstücksanschluss gilt auch, wenn vor dem Grundstück die öffentliche Straße ausgebaut wird. Bei Bestandsgebäuden ist eine optische Inspektion (Kanalfernsehuntersuchung) zu veranlassen.

(10) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebauten Anlagen (z.B. Sammel- und Vorreinigungseinrichtungen, Abscheideranlagen) müssen wasserdicht hergestellt werden. Die erdverlegten Leitungen sind einer Dichtheitsprüfung entsprechend DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung zu unterziehen.

(3) Verursacht ein schadhafter Grundstücksanschluss einen Einbruch im öffentlichen Straßenraum, ist die Stadt bei Gefahr in Verzug oder wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordert berechtigt, die Grundstücksanschlüsse auf Kosten des Verpflichteten **wiederherzustellen**.

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

(7) Jedes Grundstück ist technisch durch gesonderte Leitungen und nur über die eigene Grundstücksfläche zu entwässern. Bei nachträglichen Grundstücksteilungen ist das neu gebildete Grundstück technisch durch gesonderte Leitungen und nur über die eigene Grundstücksfläche anzuschließen.

(unverändert)

(unverändert)

(10) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebauten Anlagen (z.B. ~~Sammel- und Vorreinigungseinrichtungen, Abscheideranlagen~~ **Sammelanlagen**) müssen wasserdicht hergestellt werden. Die erdverlegten Leitungen sind einer Dichtheitsprüfung entsprechend DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung zu unterziehen.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

(7) Bei Grundstücken in Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern kann die Stadt die Herstellung von Abläufen unter dem Bemessungshochwasserstand verbieten. Maßgebend ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser HQ 100).

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(unverändert)

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik **zu planen**, herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

1. Amtl. Lageplan und Kanalkatasterauszug des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000
2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind, einschließlich der zu erhaltenden und ggf. neu zu pflanzenden Bäumen,
3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
4. wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - a) Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - b) Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - c) die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - d) Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - e) die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

(Nrn. 1 bis 4 unverändert)

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch **Bodengutachten inklusive Versickerungsnachweis sowie Nachweise über eine schadlose Versickerung von Niederschlagswasser, ggf. Altlastengutachten, erforderliche rechnerische Nachweise**, den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(4) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebauten Anlagen (z.B. Sammel- und Vorreinigungseinrichtungen, Abscheideranlagen) müssen

Die Pläne müssen den ~~bei der Stadt aufliegenden Planmustern~~ **einschlägigen DIN-Normen** entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

wasserdicht hergestellt werden. Die erdverlegten Leitungen sind einer Dichtheitsprüfung entsprechend DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung zu unterziehen. Gleiches gilt für den Grundstücksanschluss. Die Sonstigen im Erdreich eingebauten Anlagen sind mit einer Wasserstandsfüllung bis Oberkante Gelände auf Dichtigkeit zu überprüfen. Die Überprüfung darf nur von einem nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer vorgenommen werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift mit gekennzeichnetem Grundleitungsplan zu fertigen. Die Stadt kann die Vorlage von Eignungs- und Befähigungsnachweisen verlangen.

(5) Soweit die Stadt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Bestätigungen nach Abs. 3 und 4 vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Wird bei der Prüfung eine Abweichung der genehmigten Pläne festgestellt, darf die Grundstücksentwässerungsanlage erst nach Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Die Stadt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 4 gelten entsprechend. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(7) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

(8) Das Öffnen eines städtischen Kanalschachtes sowie das Einsteigen in einen öffentlichen Kanal darf nur durch Personen erfolgen, welche die Stadt hierzu ermächtigt hat.

(5) Soweit die Stadt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Bestätigungen nach Abs. 3 und 4 vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Wird bei der Prüfung eine Abweichung ~~der~~ **von den** genehmigten Plänen festgestellt, darf die Grundstücksentwässerungsanlage erst nach Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Die Stadt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 4 gelten entsprechend. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen und den Grundstücksanschluss in periodischen Abständen nach den Regeln der Technik insbesondere nach DIN 1986-30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Teil 30: Instandhaltung) in der jeweils gültigen Fassung, auf Bauzustand, insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Überprüfungspflicht gilt auch für Regenwasserleitungen mit Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung, ausgenommen bei Anschluss an ein Regenwassertrennsystem. Anlagen (Abscheider, ect.) sind ebenfalls auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit zu überprüfen (Generalinspektion). Die Prüfung ist durch einen fachlich geeigneten Unternehmer vornehmen zu lassen. Die Stadt kann die Vorlage von Eignungs- und Befähigungsnachweisen vom ausführenden Unternehmer verlangen.

Die Prüfung ist durchzuführen für:

1. Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser umgehend mittels Druckprüfung für die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage.
2. Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser erstmalig bis spätestens 31.12.2015. Wird bei Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser die Prüfung nach dem Inkrafttreten dieser Satzung und vor dem 31.12.2015 durchgeführt, so beginnt die Frist für die wiederkehrende Prüfung nach Satz 1 am 01.01.2016 neu zu laufen.

Für die durchgeführte Untersuchung sind als Nachweis der Mängelfreiheit vollständige Prüfunterlagen (Protokoll, Entwässerungsplan, digital dokumentierte optische Inspektion, Untersuchungsberichte) zu erstellen. Diese sind bis zur nächsten Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vom Eigentümer aufzubewahren. Auf Verlangen der Stadt ist der Eigentümer verpflichtet das Protokoll der Stadt vorzulegen.

(2) Überprüfungspflichten im Rahmen der Wasserschutzgebietsverordnung bleiben unberührt.

(3) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(4) Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen und den Grundstücksanschluss in periodischen Abständen nach den Regeln der Technik insbesondere nach DIN 1986-30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Teil 30: Instandhaltung) in der jeweils gültigen Fassung, auf Bauzustand, insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Überprüfungspflicht gilt auch für Regenwasserleitungen mit Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung, ausgenommen bei Anschluss an ein Regenwassertrennsystem. Anlagen (Abscheider, **etc.**) sind ebenfalls auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit zu überprüfen (Generalinspektion). Die Prüfung ist durch einen fachlich geeigneten Unternehmer vornehmen zu lassen. Die Stadt kann die Vorlage von Eignungs- und Befähigungsnachweisen vom ausführenden Unternehmer verlangen.

Die Prüfung ist durchzuführen für:

1. Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser umgehend mittels Druckprüfung für die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage.
2. Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser erstmalig bis spätestens 31.12.2015. Wird bei Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser die Prüfung nach dem Inkrafttreten dieser Satzung und vor dem 31.12.2015 durchgeführt, so beginnt die Frist für die wiederkehrende Prüfung nach Satz 1 am 01.01.2016 neu zu laufen.

Für die durchgeführte Untersuchung sind als Nachweis der Mängelfreiheit vollständige Prüfunterlagen (Protokoll, Entwässerungsplan, digital dokumentierte optische Inspektion, Untersuchungsberichte) zu erstellen. Diese sind bis zur nächsten Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vom Eigentümer aufzubewahren. Auf Verlangen der Stadt ist der Eigentümer verpflichtet das Protokoll der Stadt vorzulegen.

(2) Überprüfungspflichten im Rahmen der Wasserschutzgebietsverordnung bleiben unberührt. **Die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses in Wasserschutzgebieten ist mittels physikalischer Druckprüfung mindestens bis zur Rückstauenebene nachzuweisen.**

(unverändert)

(unverändert)

werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(5) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen sowie Auskunft über Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleiteten Abwassers verlangen. Änderungen sind der Stadt anzuzeigen und bedürfen einer neuerlichen Zustimmung durch die Stadt.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

(7) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, insbesondere die Leitung einer Wasserdruck-, Farb-, Rauch- oder Geruchsprobe zu unterziehen, ferner Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer bzw. die Benutzer sind davon vorher innerhalb einer angemessenen Frist zu verständigen, es sei denn, ein sofortiges Eingreifen ist dringend veranlasst; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Teile der Grundstücksentwässerungsanlage sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden. Ausnahmen können aus technischen Gründen zugelassen werden.

(2) Wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll, oder wenn auf Grund wasserrechtlicher oder bodenschutzrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

(unverändert)

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(unverändert)

(2) Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete, möglichst naturnahe Bewirtschaftungsanlagen zu sammeln,

durchzuführen ist, kann abweichend von § 15 Abs.2 Punkt 6 auf Antrag eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers auch in Kanäle gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen.

(3) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

1. die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
2. die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
3. den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
4. die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,

zu verwerten, zu versickern, zu verdunsten und/oder gedrosselt in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

(3) Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist vorzubehandeln und darf ansonsten nicht den Bewirtschaftungsanlagen zugeführt oder in ein Gewässer eingeleitet werden.

(4) Wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser **eingeleitet** werden soll, oder wenn auf Grund wasserrechtlicher oder bodenschutzrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung durchzuführen ist, kann abweichend von § 15 Abs.2 Punkt 6 auf Antrag eine zeitweilige **Einleitung** des Grundwassers auch in Kanäle gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen.

(5) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(unverändert)

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,

5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund-, Quell- und von unbefestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben, unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das wärmer als +35 °C ist,
 - c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 11 aufweist,
 - d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - e) das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus Feuerungsanlagen mit einer Feuerungsleistung über 200 kW, sowie nicht neutralisiertes Kondensat bei

5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund-, Quell-, **Drainwasser** und von unbefestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, **Feuchttücher**, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben, unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das wärmer als +35 °C ist,
 - c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 11 aufweist,
 - d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - e) das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus Feuerungsanlagen mit einer Feuerungsleistung über 200 kW, sowie nicht neutralisiertes Kondensat bei

Verwendung von nicht schwefelarmen Heizöl nach DIN 51603-1 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 Buchst. b) werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn des Abs. 1 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennleistung über 200 kW oder bei Verwendung von nicht schwefelarmen Heizöl nach DIN 51603-1 in der jeweils gültigen Fassung in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 6 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 und 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen.

(10) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer gelten als Mindestanforderungen die Richtwerte des DWA Regelwerkes M 115 in der jeweils gültigen Fassung. Im Einzelfall können Frachtbegrenzungen festgelegt werden.

Verwendung von nicht schwefelarmen Heizöl nach DIN 51603-1 in der jeweils gültigen Fassung.

(unverändert)

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und/oder Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(unverändert)

(unverändert)

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennleistung über 200 kW oder bei Verwendung von nicht **schwefelarmem** Heizöl nach DIN 51603-1 in der jeweils gültigen Fassung in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

§ 16 Abscheider

(1) Soweit mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist dieses Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

(3) Die Stadt behält sich vor, Abscheider durch einen Beauftragten der Stadt überprüfen zu lassen.

(4) Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot der §§ 14 und 15 fallen.

(2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Stadt vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 5 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse bzw. Betriebstagebücher vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

§ 16 Abscheider

(1) Soweit mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist dieses Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. **Für die erforderliche Reinigungsleistung ist der Stand der Technik maßgeblich.** Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(unverändert)

(unverändert)

§ 18 Haftung

(unverändert)

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, **derer** sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(unverändert)

(unverändert)

§ 19 Grundstücksbenutzung

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

(unverändert)

§ 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit, bei Gefahr im Verzug auch außerhalb davon, Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und es sind Ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1, § 12 Abs. 1 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 2 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Punkt 3 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 5 Sätze 1 und 4 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Stadt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Stadt nach § 11 Abs. 5 Satz 3 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

§ 20 Betretungsrecht

(unverändert)

(unverändert)

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(unverändert)

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung - EWS) vom 20. Dezember 1979 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1979), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2009 (Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 10. Dezember 2009) außer Kraft.

(unverändert)

§ 22 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

(unverändert)

(unverändert)

§ 23 Abweichungen

(unverändert)

§ 24 Inkrafttreten

(unverändert)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/33

Verantwortliche/r:
Bürgeramt

Vorlagennummer:
33/030/2022

Zwischenbericht des Amtes 33 Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand: 31.07.2022 – wird zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es ist absehbar, dass das Budget am Jahresende 2022 im Saldo um ca. 450.000 Euro schlechter abschließen wird als in der Aufplanung vorgesehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Bürgeramt werden fast ausschließlich Pflichtaufgaben erfüllt, die wenig Gestaltungsspielraum zulassen. Zwar stehen den zu erwartenden Mindererträgen auch geringere Aufwendungen gegenüber. Diese können aber nur einen Teil zur Konsolidierung beitragen und ein Defizit nicht komplett vermeiden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31.07.2022“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022 – des Amtes 33

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt: 33

Bezeichnung:

Bürgeramt

1. Budgetabrechnung 2021 (Vorjahr)

Hat das Budget 2021 negativ abgeschlossen?

- Nein
- Ja

Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag

-108.018 Euro

Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag

-108.018 Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2022

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren sowie incl. Budgetrücklage am Jahresende voraussichtlich abschließen?

- wie im Plan vorgesehen
- besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa
- schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

Euro

450.000 Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

- Nein
- Ja

3.1 Welche sind das?

Aufgrund der Pandemie entstehen in fast allen Bereichen des Bürgeramtes **Mindererträge**

(Gebührenermäßigungen Sondernutzungen, geringere Beantragungszahlen im Bürgerservice).

3.1.1

Es ergibt sich derzeit ein Minderertrag von 700.000 Euro aufgrund fehlender Einnahmen durch die Pandemiesituation. Dagegen stehen 250.000 EUR Minderaufwendungen, verursacht u.a. durch geringere Herstellungskosten von Dokumenten bei der Bundesdruckerei, weniger Kosten zur Entfernung Eichenprozessionsspinner u.A..

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1 Voraussichtliche Mehrkosten

Euro

3.2.2 Gegenfinanzierung:

Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1 Nicht möglich, da Pflichtaufgaben zu erfüllen sind. Minderaufwand gleicht Mindererträge nicht aus.

Erwartete Einsparung

Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

- Nein
- Ja

Datum: 22.08.2022

Bearbeitet von: Dr. Holzinger

Amt: 33

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/34

Verantwortliche/r:
Standesamt

Vorlagennummer:
34/013/2022

Zwischenbericht des Amtes 34 - Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand: 31.07.2022 – wird zur Kenntnis genommen.

Auf die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Möglichkeiten zur Vermeidung eines möglichen Defizits wird hingewiesen

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31 07 2022“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

5. Ressourcen - entfällt -

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Anlage: Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022 – des Amtes 34

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt: 34	Bezeichnung:	Standesamt
----------------	---------------------	-------------------

1. Budgetabrechnung 2021 (Vorjahr)

Hat das Budget 2021 negativ abgeschlossen?

- Nein
- Ja

Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag		Euro
Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag		Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2022

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren sowie incl. Budgetrücklage am Jahresende voraussichtlich abschließen?

- wie im Plan vorgesehen
- besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa
- schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

		Euro
59.000		Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

- Nein
- Ja

3.1 Welche sind das?

- 3.1.1 *Negative Entwicklung der Aufwendungen im Bereich der Bestattungen von Amts wegen (Bestattung mittelloser, alleinstehender Verstorbener zu übernehmen ist Pflichtaufgabe, Ersatzvornahme durch Stadtverwaltung, die Stadt geht in Vorleistung). Diese Fälle nehmen enorm zu, die Stadt hat keinen Einfluss auf deren Anzahl / Höhe. HH-Ansatz 30.000 €, Aktuelles IST 50.000 €, Hochrechnung 96.000 €, also Mehraufwendungen von 66.000*
- 3.1.2 *Reparatur des Rotomaten mit 1.000 €*
- 3.1.3 *Seminarkosten für neu zu besetzende Standesbeamtenstellen i. H. v. rd. 3.800 €*

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1 Voraussichtliche Mehrkosten		70.800 Euro
3.2.2 Gegenfinanzierung:		
<i>Ein Teil der Mehrausgaben kann voraussichtlich durch Einsparungen im Personalkostenbudget (Gutschrift aus PK-Abrechnung) gedeckt werden.</i>		11.800 Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1 <i>Über die Einnahmeseite wird es zu Rückflüssen und damit zu Mehreinnahmen kommen (Rückforderung von zu ermittelnden Angehörigen). Diese liegt erfahrungsgemäß zwischen 38% und 56%.</i>		
Erwartete Einsparung in Höhe von 45%, voraussichtlich		43.200 Euro
3.3.2 <i>Weitere Maßnahmen sind nicht steuerbar, da das Standesamt sowohl im Personenstands- als auch im Bestattungswesen Pflichtaufgaben zu erfüllen hat, auf deren Anzahl/Höhe es keinen Einfluss hat.</i>		

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

- Nein

Budget und Arbeitsprogramm 2022

Datum: 12.08.2022

Bearbeitet von: Frau Eichler

Stand: 31. Juli 2022

Amt: 34/Standesamt

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/WM021

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/080/2022

Zwischenbericht des Amtes 50; Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2022	Ö	Beschluss	
Sozialbeirat	28.09.2022	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	28.09.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Das Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand: 31.07.2022 – wird zur Kenntnis genommen.
2. Es können keine Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines Defizits gemacht werden, da es sich um gesetzliche Pflichtleistungen sowie vom Stadtrat beschlossene Zuschüsse handelt (siehe Punkt 3.3 des Zwischenberichtes).

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erfüllung von Pflichtaufgaben

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zur Vermeidung eines Defizites wird im Herbst ein Antrag auf Mittelbereitstellung gestellt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31 07 2022“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen – entfällt -

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Anlage:

Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022 – des Amtes 50

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt: 50	Bezeichnung:	Sozialamt
----------------	---------------------	-----------

1. Budgetabrechnung 2021 (Vorjahr)

Hat das Budget 2021 negativ abgeschlossen?

- Nein
- Ja

Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag		Euro
Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag		Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2022

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren sowie incl. Budgetrücklage am Jahresende voraussichtlich abschließen?

- wie im Plan vorgesehen
- besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa
- schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

	Euro
Bis zu 5 Mio.	Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

- Nein
- Ja

3.1 Welche sind das?

3.1.1 *Aufgrund der Ukraine-Krise kam es zu erheblichen Mehraufwendungen bei den Produkten 3131 (Hilfen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge) und 3154 (Einrichtungen für Wohnungslose), außerdem werden aufgrund des Rechtskreiswechsels dieses Personenkreises Mehraufwendungen bei den Produkten 3111 (Hilfe zum Lebensunterhalt) und 3126 (Leistungen für Bildung und Teilhabe SGB II) erwartet.*

3.1.2 *Beim Produkt 3311 (Förderung der Wohlfahrtspflege) wurden erst ca. 30 % der Zuschüsse ausgezahlt. Zuschüsse in Höhe von ca. 2 Mio. € können noch abgerufen werden.*

3.1.3
3.1.4
3.1.5

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1 Voraussichtliche Mehrkosten	Bis zu 5. Mio.	Euro
3.2.2 Gegenfinanzierung:		
Erstattungen des Bundes bzw. Landes (abhängig vom Erstattungszeitpunkt)	Nicht kalkulierbar	Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1 *Da es sich zum einen um gesetzliche Pflichtleistungen und zum anderen um vom Stadtrat beschlossene Zuschüsse handelt, können keine Maßnahmen zur Reduzierung der Mehraufwendungen ergriffen werden. Eine zeitnahe Erstattung durch den Bund bzw. das Land wird angestrebt.*

3.3.1 Erwartete Einsparung		Euro
3.3-2 Erwartete Einsparung		Euro
3.3.3 Erwartete Einsparung		Euro

3.3.4

Erwartete Einsparung _____ - Euro

3.3.5

Erwartete Einsparung _____ - Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

- Nein
- Ja

4.1 Welche sind das?

4.1.1

4.1.2

4.1.3

4.1.4

4.1.5

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

Datum: 02.08.2022 Bearbeitet von: Werner Amt: 50

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/40-2

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/128/2022

Einmalige zusätzliche Mittel für den Aufbau von Bike-Pools an Schulen; Aufhebung der durch den Stadtrat veranlassten Mittelsperre

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2022	Ö	Beschluss	
Bildungsausschuss	13.10.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20:

Die Zustimmung zur Mittelentsperrung wird erteilt:

Datum, Unterschrift Referat II

I. Antrag

- Das Konzept für den Aufbau eines Bike-Pools für Schüler*innen an der Hermann-Hedenus-Mittelschule wird bestätigt.
- Die Sperre in Höhe von 10.000 € im Sachmittelbudget des Schulverwaltungsamtes bei der Kostenstelle 400090, Kostenträger 21000010, Sachkonto 525521 wird aufgehoben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufbau eines Bike-Pools für Schüler*innen an der Herrmann-Hedenus-Mittelschule.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Haushalt 2022 wurde für das Sachmittelbudget von Amt 40 die Bereitstellung von einmaligen Haushaltsmitteln zum Aufbau von Bike-Pools an den Erlanger Grund- und Mittelschulen in Höhe von 10.000 € beschlossen. Die Fahrräder sollen für regelmäßige Fahrsicherheitstrainings im Rahmen des Sportunterrichts oder für Unterrichtsfahrten genutzt werden und vorrangig Kindern ohne eigenes Fahrrad zur Verfügung stehen.

Die Haushaltsmittel wurden mit einer Sperre belegt, die Entsperrung soll bei Vorlage eines Umsetzungskonzepts erfolgen.

Die Hermann-Hedenus-Mittelschule hat nun in Abstimmung mit dem Radverkehrsbeauftragten der Stadt Erlangen ein Konzept für den Aufbau eines Bike-Pools für ihre Schüler*innen vorgelegt, die Umsetzung kann bei zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln kurzfristig erfolgen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufhebung der vom Stadtrat am 13.01.2022 beschlossenen Sperre der einmaligen Mittel in

Höhe von 10.000 € im Sachmittelbudget von Amt 40.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	10.000 €	bei Sachkonto: 525521
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden im Budget auf Kst 400090 / KTr 21000010 / Sko 525521
- sind nicht vorhanden

Anlage:

Konzept Bike-Pool Herrmann-Hedenus-Mittelschule

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

ARBEITPAPIER zur

Anlage eines Bikepools zur Förderung der Fahrsicherheit, körperlichen Gesundheit und sozialen Verantwortung von Kindern und Jugendlichen

Kurzkonzept

Bestandanlage, Team

- Dauerhafter Bestand von zunächst 15 Fahrrädern samt Fahrradschlössern und Helmen an der HHMS. Nutzung vorwiegend durch Schülerinnen und Schülern (SuS), die kein eigenes Fahrrad besitzen.
- Organisation, Betreuung und Verwahrung: verantwortliche Bikepool-Lehrkraft (Unger), JaS (Hetzner), Hausverwalter (Kauf / Moritz).

Nutzung

- Regelmäßiges Fahrsicherheitstraining im Rahmen des Sportunterrichts und/oder im Rahmen einer AG; Verkehrserziehung in Zusammenarbeit mit der Polizei: besondere Gefahrensituationen im Straßenverkehr für Radfahrer/innen.
- Mobilitätssteigerung zwischen den beiden Schulhäusern „Haus West“ und „Haus Nord“: SuS fahren im Rahmen des Standortwechsels bei für Unterrichtsfächer mit dem Fahrrad (→ dient auch verantwortungsvollem Zeitmanagement und funktionierendem Unterrichtsbetrieb).
- Unterrichtsfahrten (vermehrt auch in die Innenstadt Erlangen), die das Fahrrad als attraktives Transportmittel aufzeigen (Vorteile bei innerstädtischer Fahrzeit, Flexibilität, Gesundheit, Preis), zudem in der beteiligten Schülergruppe Verantwortungsbewusstsein und Rücksichtnahme schulen.

Verwaltung/Bestandpflege:

- Der Fahrradbestand wird durch den Bikepool-Verantwortlichen betreut und die Nutzung durch ihn organisiert.
- Für die dauerhafte Aufbewahrung der Fahrräder steht ein abschließbarer Raum in der Schule zur Verfügung.
- Die Pflege und Wartung erfolgt unter aktiver Beteiligung der SuS in Kooperation mit externen Partnern wie GGfA, Fahrradwerkstatt im E-Werk Kulturzentrum oder Werkstattpartner in Erlangen.

Erlangen, 14.07.2022

gez. Florian Unger

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/510-1

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/083/2022

Zwischenbericht des Amtes 51

Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand: 31.07.2022

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2022	Ö	Beschluss	
Jugendhilfeausschuss	06.10.2022	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Das Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand: 31.07.2022 - wird zur Kenntnis genommen.
2. Konsolidierungsvorschläge können nicht gemacht werden. Die notwendigen Mittel sind zu beantragen.
3. Mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das Arbeitsprogramm 2023 besteht Einverständnis.

Eine Beschlussfassung im HFGA erfolgt vorbehaltlich der Begutachtung im JHA.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Um die gesetzlichen Pflichtaufgaben erfüllen zu können, sind weitere Mittel erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erhöhung des Budgets des Jugendamtes.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31.07.2022“.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*

*nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Anlage: Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand: 31.07.2022 - des Amtes 51

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Amt: 51

Bezeichnung:

Stadtjugendamt

1. Budgetabrechnung 2021 (Vorjahr)

Hat das Budget 2021 negativ abgeschlossen?

Nein

Ja

Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag

539.133,85	Euro
------------	------

Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag

0,00	Euro
------	------

2. Budget und Arbeitsprogramm 2022

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren sowie incl. Budgetrücklage am Jahresende voraussichtlich abschließen?

wie im Plan vorgesehen

besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

	Euro
--	------

3.800.000	Euro
-----------	------

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

Nein

Ja

3.1 Welche sind das?

3.1.1 Abt. 510 Zentrale Dienste / Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen freier Träger:

Grundsätzlich ist hier anzumerken, dass der gemeldete Mittelbedarf bei der Haushaltsaufstellung 2022 nicht vollständig berücksichtigt worden war. Eine Hochrechnung zum Stichtag 31.07.22 auf Basis der Kinderzahlen, Buchungszeiten und Finanzaufgaben ergaben nun einen höheren Bedarf.

Mehreinnahmen: 1.400.000 €

Mehraufwendungen: 3.100.000 €

3.1.2 Abt. 510 Zentrale Dienste / Gebührenstelle (Befreiung/Übernahme zum Besuch einer Kindertageseinrichtung):

- Gebührenerhöhungen bei den Kita-Gebühren freier Träger, dadurch höhere Aufwendungen bei den Gebührenübernahmen durch das Jugendamt
- Fallsteigerung bei SGB II – Fällen, die dadurch von Kita-Gebühren befreit werden
- durch Corona mehr Anspruchsberechtigte aufgrund niedriger Einkommensverhältnisse

Mehraufwendungen: 200.000 €

3.1.3 Abt. 512 Sozialdienst / Eingliederungshilfe für seel. Behinderte oder von einer Behinderung bedrohte junge Menschen, Hilfen zur Erziehung, Inobhutnahmen, Hilfen für junge Volljährige:

- wachsende Ausgaben durch Steigerung der individuellen Hilfe- und Eingliederungshilfebedarfe bei Kindern, Jugendlichen und Familien (u.a. in Folge von Corona)
- Kostensteigerung durch die erwartete Einpreisung von Inflation und steigenden Energiekosten in die Entgelte
- auch hier wurde der benötigte Mittelbedarf zum Zeitpunkt der HH-Planung nicht vollständig berücksichtigt

Mehraufwendungen: 1.900.000 €

3.1.4

3.1.5

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1	Voraussichtliche Mehrkosten	5.200.000	Euro
3.2.2	Gegenfinanzierung:		
	Mehreinnahmen	1.400.000	Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1			
	Erwartete Einsparung		Euro
3.3.2			
	Erwartete Einsparung		Euro
3.3.3			
	Erwartete Einsparung		Euro
3.3.4			
	Erwartete Einsparung		Euro
3.3.5			
	Erwartete Einsparung		Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

- Nein
- Ja

4.1 Welche sind das?**4.1.1** Abt. 510 Zentrale Dienste

- DMS-Einführung (enaio): Einführung bei Abt. 512 erst 2023 wg. Einführung OKJUS
- Keine komplette Überarbeitung der Verwaltungssoftware „Easy Kid“ in 2022, weil der Hersteller mit der Programmierung nicht fertig wird.
- Kita-Portal: Die Anmeldung 2022/2023 kann nicht an den Start gehen; gravierende technische Probleme mit dem Hosting der Daten, Schnittstellenprobleme, aufwendige Klärung von Datenschutzproblemen.
- Kita-App: hängt am Kita-Portal und verzögert sich daher entsprechend
- Begehungen der Fachaufsicht können 2022 aufgrund von Corona nicht wie vorgesehen nachgeholt werden.

4.1.2 Abt. 512 Sozialdienst:

Aufgrund

- der Corona-Pandemie (erhöhter Beratungsbedarf, Personalausfälle),
- zunehmender struktureller Probleme im System der Jugendhilfe, u.a. bedingt durch Fachkräftemangel (z.B. Mangel an Inobhutnahmepätzen und stationären Plätzen),
- benötigter Zeitressourcen für die priorisierte Einführung der Fachsoftware OK JUS sowie
- zusätzlicher unvorhergesehener Aufgaben (Ukrainesituation)

verschiebt sich die weitere Umsetzung von BTHG und KJSG sowie die Einführung von DMS (enaio) in ASD/BSG/Koki.

4.1.3 Abt. 513 Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit

Aufgrund

- der Corona-Pandemie (erhöhter Beratungsbedarf, Personalausfälle),
- der Verschiebung Fertigstellung BBGZ und
- zusätzlicher unvorhergesehener Aufgaben (Brand Abenteuerspielplatz, Ukrainesituation)

verschieben sich die Konzeption der OJSA im BBGZ, die Erstellung des Teilplans Jugend „Erwachsen werden“, die Gründung AG § 78 SGB VIII Freie Träger der Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit, der Relaunch der selbständig geführten externen Websites sowie Neujustierung der Berufsorientierungskonzeption mit Schulen, Agentur für Arbeit und GGFA.

4.1.4 Abt.514 Einrichtungen zur Stärkung von Familien

- Aufgrund der Verschiebung der Fertigstellung neuer Einrichtungen, z.B. BBGZ und FapE Odenwaldallee, verzögert sich die Inbetriebnahme (Raumplanung, Konzeption, Teamaufbau).
- Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung eingeschränkte Öffnungszeiten in der Spielstube Junkerstraße.
- Der Aufbau des Familienstützpunktes in Bruck muss wegen fehlendem Personal zurückgestellt werden.

Abt. 515 Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten**4.1.5**

- Unerwartete weitere Verzögerungen bei der Inbetriebnahme neuer Einrichtungen
- Verzögerungen bei der Einführung des Kita-Portals

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

Die in 2022 vorgesehenen Maßnahmen (siehe 4.1) können nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden.

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

Die Maßnahmen müssen auf das Jahr 2023 verschoben werden. Im Arbeitsprogramm 2023 wird eine Fortschreibung der Arbeitsschwerpunkte vorgenommen.

Budget und Arbeitsprogramm 2022

Stand: 31. Juli 2022

Datum: 05.08.2022

Bearbeitet von:

Amt 51 / Fr. Knörl

Amt:

51

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/183/2022

Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP-Nr. 211P.450 "Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2022	Ö	Beschluss	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.10.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Amt 66

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. Beugel 09. September 2022
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für:

IP-Nr, 211P.450 Grundschule Mönau- Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten	Kostenstelle 240090 Allgemeine Kostenstelle Amt 24 (Gebäudema- nagement)	Produkt 21110010 Grundschulen	1.487.500 € für Sachkonto 096102 Zugänge Anlagen im Bau Hochbaumaßnahmen
--------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------

Die Verpflichtungsermächtigung soll in Höhe von 1.487.500 € im Haushaltsjahr 2022 für 2023 bereitgestellt werden.

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bei:

IP-Nr.541S.60 Zollhausplatz/Luitpoldstraße, Umgestaltung	Kostenstelle 660090 Allgemeine Kostenstelle Amt 66 (Tiefbauamt)	in Höhe von Produkt 54110010 Gemeindestraßen	1.487.500 € bei Sachkonto 048002 Zugänge Straßennetz mit Wegen und Plätze
----------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------

Für das Jahr 2023 sind die notwendigen Mittel zum Investitionshaushalt nachzumelden.

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfü-
gung

150.000 €

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	150.000 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter VE-Umschichtung)	1.637.500 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig für Auftragsvergabe im Jahr 2022

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.
 Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
 Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vergabe von Bauaufträgen für die Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten im Haushaltsjahr 2022 zur Sicherstellung der kurzfristigen Bereitstellung der notwendigen Unterrichtsflächen.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Umschichtung der Verpflichtungsermächtigung (VE) von IP-Nr. 541S.60 „Zollhausplatz/Luitpoldstraße, Umgestaltung“ bei Amt 66 innerhalb des Investitionshaushalts von Ref. VI in Höhe des benötigten Betrags von 1.487.500 € zu IP-Nr. 211P.450 „Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten“ bei Amt 24.

Der Betrag ergibt sich aus der Kostenberechnung zur Entwurfsplanung für die Verbesserung der Raumsituation am Schulstandort Steigerwaldallee durch die Errichtung von mobilen Einheiten auf dem Schulgelände in Höhe von 1.700.000 €, welche durch den BWA am 19.07.2022 (Vorlagennummer 242/175/2022) beschlossen wurde, abzüglich der Kostengruppe 600 / Ausstattung durch Amt 40 in Höhe von 62.500 € sowie abzüglich der im Budget von Amt 24 dafür vorgesehenen Mittel von 150.000 €.

Für die termingerechte Ausführung der geplanten Baumaßnahme ist im Kalenderjahr 2022 die Vergabe verschiedener Gewerke erforderlich. Besonders die Produktionszeit für Container lässt sich derzeit schwer abschätzen, hat sich aber aufgrund der aktuellen geopolitischen Situation deutlich verlängert. Eine kurzfristige Vergabe ist daher angezeigt, um den Fertigstellungstermin nicht zu gefährden.

Entgegen der ursprünglich beabsichtigten Anmietung der Containeranlage für 5 Jahre wird nun der Kauf der Anlage präferiert. Die voraussichtlichen Kosten für den Ankauf entsprechen ungefähr den zu erwartenden Kosten für eine Anmietung auf 5 Jahre. Falls die Nutzungsdauer (ggf. an anderer Stelle) die heute anvisierten 5 Jahre übersteigt, stellt der Kauf die wirtschaftlichere Lösung dar.

Auch wegen der erforderlichen Sondermaße der Raummodule durch die zwingenden Anforderungen der Nutzer ist eine spätere Weiterverwendung nach einer Anmietung durch einen Vermieter schwierig. Daher ist davon auszugehen, dass sich bei einer Anmietung weniger Bieter an dem Ausschreibungswettbewerb beteiligen und damit weniger Angebote eingehen werden.

Bei einem Kauf kann die Anlage nach der Nutzungsdauer je nach Bedarf entweder an einem anderen Standort aufgestellt oder wieder veräußert werden.

Die bei der IP-Nr. 541S.60 „Zollhausplatz/Luitpoldstraße, Umgestaltung“ in 2022 für die Jahre 2023

und 2024 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 3.010.000 € wird laut Amt 66 in 2022 nicht in Anspruch genommen, da durch Änderung des Projektterminplans die Vergaben der ersten Baugewerke verschoben werden müssen. Die Verpflichtungsermächtigung kann daher zur Deckung herangezogen werden.

Nach erfolgter Beschlussfassung sind die im Budget von Amt 24 vorhandenen Mittel in Höhe von 150.000 € (Kontierung SK 521122, KST 922391, KTR 21110010, Vorabdotierung 24.21BUS) auf die IP-Nr. 211P.450 umzubuchen.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschluss des Stadtrates, nach Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, zur Umschichtung der VE und Nachmeldung der Investitionsmittel für den Haushalt 2023.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Anlagen: -

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/241

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
241/024/2022

Zwischenbericht des Amtes für Gebäudemanagement (Amt 24): Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	13.09.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand: 31.07.2022 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Ziffer 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufgrund besonderer Entwicklungen, wie der Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf Energie- und Baukosten, des zunehmenden Flächenbedarfs der Stadtverwaltung (mit gestiegenen Anmietungen und Umbauten), der coronabedingten Mehraufwendungen (erhöhter Reinigungsaufwand) sowie höherer Ausgaben im allgemeinen Bauunterhalt ist die Einhaltung des Budgetrahmens in Jahr 2022 ohne zusätzliche Mittelbereitstellung voraussichtlich nicht möglich. Der Verlustvortrag aus 2021 reduziert das zur Verfügung stehende Budget zusätzlich. Der Mehrbedarf setzt sich wie folgt zusammen:

Position	Erläuterung	geschätzter Betrag
Verlustvortrag aus 2021		1.060.000 €
Energiesparprämie für 2021		33.000 €
Bauunterhalt	Zusätzliche Grundleistungen Bauunterhalt, Preissteigerungen	1.565.000 €
Coronabedingte Einflüsse und Preissteigerungen	zusätzlicher Reinigungsaufwand, Preissteigerung Reinigungsmittel, geringere Einnahmen Catering	325.000 €
Anmietungen und Umbauten	u. a. Sophienstr. 90, Nägelsbachstr. 38/40, Werner-von-Siemens-Str. 61	1.573.000 €

Mehraufwand Energiekosten		717.000 €
Gutschrift aus Personalkostenbudget		-150.000 €
Summe geschätzter Mehrbedarf Budget 2022		5.123.000 €

Der Einfluss der Änderungen der Energie- und Baupreise ist bestmöglich berücksichtigt worden. Jedoch unterliegen die Preise bis zum Jahresende einer nicht vollständig vorhersagbaren Entwicklung.

Die Abarbeitung des Arbeitsprogramms läuft weitgehend planmäßig.

Im Ergebnishaushalt ergeben sich folgende Maßnahmenverschiebungen:

- Hermann-Hedenus-Mittelschule, Sanierung Schulküchen (321 TEUR) und Friedrichstr. 17, Sanierung Stuckdecke Aula (100 TEUR) aufgrund fehlender Personalressourcen;
- Berufsschule, Umbau K06/07 zum IFU-Raum: (140 TEUR) aufgrund fehlender Mittel für die Ausstattung beim Fachamt
- Hiersemann-Halle Beleuchtungserneuerung: zeitlich verschoben auf 2023; 100 TEUR Budget verschoben auf Sporthalle am Europakanal

Im Investitionsbudget ergeben sich folgende Mehrbedarfe in 2022:

- Neubau Berufsschule im Campus CBBE: ca. 3 Mio. EUR
- Neubau, Spiel- und Lernstuben Büchenbach-Nord und Bürgerhaus Kriegenbrunn: ca. 115 TEUR

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen, wie in der Anlage unter Ziffer 4.3 dargestellt, wurden eingeleitet. Weitere wirtschaftlich zielführende Initiativen, mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten, sind nicht möglich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022 – des Amtes für Gebäudemangement“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen – entfällt -

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Anlage:

Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022 – des Amtes für Gebäudemanagement

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt: 24 Bezeichnung: Amt für Gebäudemanagement

1. Budgetabrechnung 2021 (Vorjahr)

Hat das Budget 2021 negativ abgeschlossen?

- Nein
- Ja

Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag	-1.439.173,63	Euro
Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag	-1.059.173,63	Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2022

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren sowie incl. Budgetrücklage am Jahresende voraussichtlich abschließen?

- wie im Plan vorgesehen
- besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa
- schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

	Euro
-5.100.000	Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

- Nein
- Ja

3.1 Welche sind das?

- 3.1.1 Mehraufwand im Bereich Bauunterhalt Grundleistungen (kleine bis mittlere Aufträge) zur Erhaltung der Bausubstanz, der Außenanlagen und der Innenausbaustandards
- 3.1.2 Coronabedingter zusätzlicher Reinigungsaufwand und Preissteigerung Neuausschreibung Reinigungsmittel
- 3.1.3 Anmietung von Flächen (Sophienstr. 90, Gebbertstr. 125, Nägelsbachstr. 38/40, Michael-Vogel-Str. 1d)
- 3.1.4 Mehraufwand Umbaukosten (Werner-von-Siemens-Str. 61 und Nägelsbachstr. 38/40)
- 3.1.5 Mehraufwand Energiekosten

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1 Voraussichtliche Mehrkosten (ohne Verlustvortrag aus 2021 und Energiesparprämie)	4.180.000	Euro
3.2.2 Gegenfinanzierung:		
Gutschriften Personalkostenbudget	150.000	Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1	Erwartete Einsparung		Euro
3.3-2	Erwartete Einsparung		Euro
3.3.3	Erwartete Einsparung		Euro
3.3.4	Erwartete Einsparung		Euro

3.3.5

Erwartete Einsparung

Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

- Nein
 Ja

4.1 Welche sind das?

- 4.1.1** Maßnahmenverschiebung aufgrund fehlender Personalressourcen: Hermann-Hedenus-Mittelschule, Sanierung Schulküchen (321 TEUR) und Friedrichstr. 17, Sanierung Stuckdecke Aula (100 TEUR)
- 4.1.2** Berufsschule, Umbau K06/07 zum IFU-Raum: (140 TEUR, Mittel für die Ausstattung beim Fachamt nicht vorhanden)
- 4.1.3** Hiersemann-Halle Beleuchtungserneuerung: zeitlich verschoben auf 2023;
100 TEUR Budget verschoben auf Sporthalle am Europakanal (063C BTS);
- 4.1.4** Neubau Berufsschule im Campus CBBE: Mehrmittelbedarf in 2022: ca. 3 Mio. EUR;
Neubau, Spiel- und Lernstuben Büchenbach-Nord: Mehrbedarf in 2022 mindestens 100 TEUR;
- 4.1.5** Bürgerhaus Kriegenbrunn: Mehrbedarf in 2022 mindestens 15 TEUR;

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?*Siehe Ziffer 4.1***4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:***Siehe Ziffer 4.1*

Datum: 31.07.2022

Bearbeitet von: 241-20/Frau Ernst

Amt: 24

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
610.1/006/2022

Zwischenbericht des Amtes für Stadtplanung und Mobilität Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	20.09.2022	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	20.09.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand: 31.07.2022 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm – Stand 31.07.2022 des Amtes für Stadtplanung und Mobilität“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

- ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen - entfällt -

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Anlagen:

Anlage 1 Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022 – des Amtes für Stadtplanung und Mobilität

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt: 61 Bezeichnung: Amt für Stadtplanung und Mobilität

1. Budgetabrechnung 2021 (Vorjahr)

Hat das Budget 2021 negativ abgeschlossen?

- Nein
- Ja

Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag	-287.619,98	Euro
Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag	-287.619,98	Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2022

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren sowie incl. Budgetrücklage am Jahresende voraussichtlich abschließen?

- wie im Plan vorgesehen
- besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa
- schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

	Euro
320.000,00	Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

- Nein
- Ja

3.1 Welche sind das?

- 3.1.1 Verlustvortrag aus 2021 in Höhe von 287.619,98 €
- 3.1.2 Zweckverband VGN: Umlage mit 977.196,12 € höher als erwartet (geplant 520.000 €)
- 3.1.3
- 3.1.4
- 3.1.5

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1 Voraussichtliche Mehrkosten	750.000	Euro
3.2.2 Gegenfinanzierung:		
Verwendung der Personalkostengutschrift aus der Budgetrücklage sowie aus Minderaufwendungen für den ZV KVÜ	390.000	Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1	In 2022 nicht mehr umsetzbare Maßnahmen werden ins Arbeitsprogramm 2023 fortgeschrieben		
	Erwartete Einsparung	ca. 36.000	Euro
3.3-2	Erwartete Einsparung		Euro
3.3.3	Erwartete Einsparung		Euro
3.3.4	Erwartete Einsparung		Euro

3.3.5

Erwartete Einsparung

Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

- Nein
 Ja

4.1 Welche sind das?

- 4.1.1 Fehlende personelle Ressourcen
- 4.1.2 Verschiebungen im Arbeitsprogramm bei anderen beteiligten Fachämter
- 4.1.3 Durchweg sehr hohes Arbeitsaufkommen
- 4.1.4 Sehr hohe Abstimmungsbedarfe bzw. Abhängigkeiten von anderen Projekten
- 4.1.5

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

Die in 2022 vorgesehenen Maßnahmen für die Hilpertstraße, Planungswerkstatt, Konzept für Ausbaustandards, 4. Deckblatt zum BPlan Nr. 174 – Pommernstraße -, Erstellung Fußverkehrsnetz sowie die Durchführung der Verkehrsschau können aus den unter 4.1 genannten Gründen nicht oder nicht wie im geplanten Umfang durchgeführt werden.

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

Die Maßnahme für die Hilpertstraße muss daher in das Jahr 2025 verschoben werden.
Die übrigen Maßnahmen müssen auf das Jahr 2023 verschoben werden. Im Arbeitsprogramm 2023 wird eine Fortschreibung der Arbeitsschwerpunkte vorgenommen.

Datum: 29.08.2022

Bearbeitet von: 610.1

Amt: 61

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/057/2022

Zwischenbericht des Amtes 63; Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	13.09.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	21.09.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand: 31.07.2022 – wird zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Amt 63 hat mit Stand 31.07.2022 erst ca. 33 % der Plan-Erträge erzielt. Gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres sind die Erträge nochmals um rund 111.000 € zurückgegangen. Bei unveränderter Einnahmentwicklung kann eine Verfehlung des Budgetzieles um ca. 600.000 € zum 31.12.2022 nicht ausgeschlossen werden. Das erneute Absinken des Gebührenaufkommens kann neben einer leicht rückläufigen Zahl der eingegangenen und bearbeiteten Bauanträge auch auf eine Reduzierung im Bereich baukostenintensiver Großbauprojekte zurückgeführt werden. Die Gebührenbemessung bei den Baugenehmigungen ist nach den rechtlichen Vorgaben anhand der jeweils zu veranschlagenden Baukosten vorzunehmen. Das Fachamt hat diesbezüglich keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Höhe der zu erzielenden Gebühreneinnahmen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31.07.2022“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Anlage: Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022 – des Amtes 63

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Amt: 63

Bezeichnung:

Bauaufsichtsamt

1. Budgetabrechnung 2021 (Vorjahr)

Hat das Budget 2021 negativ abgeschlossen?

- Nein
- Ja

Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag

658.875,50	Euro
Bereinigtes Erg.: 0,00	

Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag

0,00	Euro
------	------

2. Budget und Arbeitsprogramm 2022

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren sowie incl. Budgetrücklage am Jahresende voraussichtlich abschließen?

- wie im Plan vorgesehen
- besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa
- schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

	Euro
600.000,00	Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

- Nein
- Ja

3.1 Welche sind das?

3.1.1 *Unvorhergesehene Mindereinnahmen bei den Erträgen aus Gebühren (Baugenehmigungen etc.)*

3.1.2

3.1.3

3.1.4

3.1.5

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1 Voraussichtliche Mehrkosten

0,00	Euro
------	------

3.2.2 Gegenfinanzierung:

	entfällt	Euro
--	----------	------

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1 *Keine. Das Gebührenaufkommen ist nicht beeinflussbar.*

Erwartete Einsparung		Euro
----------------------	--	------

3.3.2

Erwartete Einsparung		Euro
----------------------	--	------

3.3.3

Erwartete Einsparung		Euro
----------------------	--	------

3.3.4

Erwartete Einsparung		Euro
----------------------	--	------

3.3.5

Erwartete Einsparung

Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

- Nein
- Ja

4.1 Welche sind das?

4.1.1 *entfällt*

4.1.2

4.1.3

4.1.4

4.1.5

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

entfällt

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

entfällt

Datum: 18.08.2022

Bearbeitet von:

H. Busch

Amt:

63

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/139/2022

Zwischenbericht des Amtes 66 Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	13.09.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	21.09.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand: 31.07.2022 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis..

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31 07 2022“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen – entfällt -

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022 – des Amtes 66

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt: Tiefbauamt Bezeichnung: 66

1. Budgetabrechnung 2021 (Vorjahr)

Hat das Budget 2021 negativ abgeschlossen?

- Nein
- Ja

Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag Euro
 Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2022

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren sowie incl. Budgetrücklage am Jahresende voraussichtlich abschließen?

- wie im Plan vorgesehen
- besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa
- schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

Euro
 Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

- Nein
- Ja

3.1 Welche sind das?

- 3.1.1 Mindererträge, insbesondere bei den Parkgebühren
- 3.1.2 Mehraufwendungen für den Unterhalt der Infrastruktur
- 3.1.3
- 3.1.4
- 3.1.5

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1 Voraussichtliche Mehrkosten Euro
 3.2.2 Gegenfinanzierung:
 Entnahme Budgetrücklage Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1 Durch Minderausgaben ist kein Ausgleich möglich. Den Aufwendungen liegen größtenteils Pflichtaufgaben als Straßenbulasträger zugrunde, bei denen keine Reduzierung möglich ist.

Erwartete Einsparung Euro
 3.3-2 Erwartete Einsparung Euro
 3.3.3 Erwartete Einsparung Euro
 3.3.4 Erwartete Einsparung Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

- Nein
 Ja

4.1 Welche sind das?

4.1.1 Fehlende personelle Ressourcen insbesondere im Bereich Straßenunterhalt:
Verschiebung von Maßnahmen im Finanzhaushalt zur Verbesserung der Radinfrastruktur

Anpassung von Zeitplänen von Maßnahmen im Finanzhaushalt u.a.

4.1.2 - Resterschließungsmaßnahmen im Entwicklungsgebiet E-West II (Büchenbach)
- Westausgang Bergkirchweihgelände
- Stützwand Pfaffweg

4.1.3

4.1.4

4.1.5

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

Vgl. Ziffer 4.1

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

Die Maßnahmen müssen auf das Jahr 2023 verschoben werden. Im Arbeitsprogramm 2023 wird eine Fortschreibung der Arbeitsschwerpunkte vorgenommen.

Datum:

08.08.2022

Bearbeitet von:

Hr. Pfeil

Amt:

66

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Referat VI / Rad

Verantwortliche/r:
Referat für Planen und Bauen

Vorlagennummer:
VI/147/2022

Fortführung des Lastenradförderprogrammes ab 2023 - Bereitstellung notwendiger Finanzmittel

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	20.09.2022	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	20.09.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Referat II

I. Antrag

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Die notwendigen Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2023 sowie die mittelfristige Finanzplanung sind bei Referat II zum Haushalt an- bzw. nachzumelden.

Die textliche Anpassung des Inhalts der Förderrichtlinie erfolgt jeweils mit gesonderter Beschlussfassung.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Jahr 2020 wurde die Förderrichtlinie im Rahmen einer Zuwendung durch die Stadt Erlangen für die Anschaffung eines Lastenfahrrades oder eines Fahrradanhängers begonnen. Die Maßnahme wird seitdem erfolgreich fortgesetzt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 beschlossen, das Förderprogramm zum Kauf von Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern zunächst bis 31.12.2024 fortzuführen. (Beschluss VI/079/2021). In diesem Beschluss schlägt die Verwaltung vor, für die Jahre 2023 und 2024 jeweils 105.000 € zu beantragen und den Mittelbedarf in die Haushaltsberatungen einzubringen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für den Haushalt 2023 und die mittelfristige Finanzplanung stehen bisher keine Haushaltsmittel in Höhe von jeweils 105.000 € zur Verfügung.

Die Aufnahme des Mittelbedarfs in die Haushaltsberatungen für 2023 und 2024 ist zu veranlassen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die zur Verfügung gestellten Mittel für 2022 weit vor dem Ende der Förderperiode erschöpft sind. Die Verwaltung stellt durch eine Mittelumbuchung weitere 30.000 € zur Verfügung.

Der Inhalt der Förderrichtlinie wird jährlich angepasst und gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

Über die mögliche Fortführung des Förderprogramms über das Jahr 2024 hinaus, legt die Verwaltung rechtzeitig eine Beschlussvorlage vor.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	105.000 €	bei IPNr.: 561.884
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Förderprogramm 2021 – Auswertung
Förderprogramm 2022 – Vorläufige Auswertung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Referat für Planen und Bauen
Radbeauftragter / SH054

Lastenradförderprogramm 2021
Statistische Übersicht (Stand 11.08.2022)

Laufzeit:	04.05. bis 31.12.2021	
Bereitgestellte Mittel:	105.000,00 €	
Restmittel 2020:	8.894,99 €	
Gesamtbudget 2021:	113.894,99 €	
Beschluss VI/092/2021 zur Bewilligung weiterer Anträge		
Nachträglich nach Beschluss bewilligte Mittel:	13.389,62 €	
Bewilligte Mittel gesamt:	127.284,61 €	
Ausgezahlte Mittel 2021:	71.524,85 €	
Ausgezahlte Mittel 2022:	23.703,84 €	
Ausgezahlte Mittel gesamt:	95.228,69 €	abgeschlossen
Anzahl gestellter Anträge:	211	
Anzahl bewilligter Anträge:	200	
Davon nach Beschluss VI/092/2021	24	
Durchschnittlich bew. Mittel pro Antrag:	476,14 €	

Referat für Planen und Bauen
Radbeauftragter / SH054

Lastenradförderprogramm 2022
Statistische Übersicht (Stand 11.08.2022)

Laufzeit:	01.04. bis 31.12.2022
Bereitgestellte Mittel:	105.000,00 €
Restmittel 2021:	17.503,34 €
Gesamtbudget 2022:	122.503,34 €
Bewilligte Mittel:	122.903,67 €
Restmittel 2022:	- 400,33 €
Ausgezahlte Mittel:	73.137,51 €
Anzahl gestellter Anträge:	186
Anzahl bewilligter Anträge:	180
Warteliste (offiziell registriert):	8
Durchschnittlich bew. Mittel pro Antrag:	682,80 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Referat VI / Radbeauftragter

Verantwortliche/r:
Referat für Planen und Bauen

Vorlagennummer:
VI/148/2022

Förderprogramm Lastenräder und Fahrradanhänger 2022 und weitere Gelder für das Förderprogramm; Fraktionsanträge der Grünen Liste 134/2022 und 119/2022 der SPD Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	20.09.2022	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	20.09.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Ausführungen der Verwaltung zu einer möglichen Erweiterung der Förderrichtlinie Lastenräder und Fahrradanhänger für 2022 werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verwaltung zu der gewünschten Fortführung des Förderprogramm Lastenräder 2022 durch eine Mittelumbuchung weitere 30.000 € zur Verfügung stellt.

Die Fraktionsanträge 119/2022 der Fraktionen SPD und Grüne Liste sowie 134/2022 der Fraktion Grüne Liste sind damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mögliche Erweiterung der Förderrichtlinie:

Mit dem Antrag 119/2022 soll die Verwaltung die Förderrichtlinie Lastenräder und Fahrradanhänger 2022 für Inhabende des ErlangenPasses (EP) erweitern, indem diese einen erhöhten Fördersatz für Lastenräder erhalten. Zudem soll die Förderquote für Lastenräder und Fahrradanhänger für Inhabende des EP erhöht werden.

Bereitstellung weiterer Fördermittel für das Förderprogramm 2022:

In einer Mitteilung zur Kenntnis (Vorlage VI/143/2022) im UVPA am 26.07.2022 hat die Verwaltung zudem darauf hingewiesen, dass die Fördermittel 2022 erschöpft sind und keine weiteren Anträge bearbeitet werden können. Für die Bedienung von weiteren Anträgen ist eine Aufstockung der Mittel erforderlich.

Der Dringlichkeitsantrag 134/2022 wurde im Stadtrat am 28.07.2022 aufgelegt. Aus dem Protokollvermerk dazu ist ersichtlich, dass im Stadtrat gegen die Dringlichkeit gesprochen wurde. Im September soll eine Beschlussfassung erfolgen und der Antrag zusammen mit der Mittelbereitstellung aufgelegt und bearbeitet werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mögliche Erweiterung der Förderrichtlinie:

Inhabende des EP erhalten bislang eine erhöhte Förderung für die Anschaffung von Fahrradanhängern. Diese sind deutlich günstiger in der Anschaffung und platzsparender im Abstellen im Vergleich zu Lastenrädern. Sehr häufig sind keine ausreichend großen Abstellflächen in Wohnsitznähe vorhanden. Eine Aufnahme von Lastenrädern für EP-Inhabende ist für eine mögliche Fortsetzung des Förderprogramms in 2023 vorgesehen. Grundlage für eine Aufnahme von Lastenrädern ab 2023 wird die Nachfrage nach Fahrradanhängern in 2022 sein.

Eine Integration von Lastenrädern für EP-Inhabende in die bestehende Förderrichtlinie 2022 wird von der Verwaltung abgelehnt. Auch eine Erhöhung der Förderquote wird abgelehnt, da hierdurch eine Ungleichbehandlung gegenüber denen entsteht, die bereits einen Antrag gestellt und einen Förderzuschuss erhalten haben.

Die Verwaltung prüft nach Abschluss des Förderprogramms 2022, ob für die Förderrichtlinie 2023 eine Erhöhung der Förderquote zielführend ist.

Bereitstellung weiterer Fördermittel für das Förderprogramm 2022:

Trotz der Bekanntgabe, dass die Fördermittel erschöpft sind, werden weiterhin Anträge auf Förderung eines Lastenrades oder Fahrradanhängers gestellt. Die Verwaltung hat hierzu eine Warteliste angelegt. Anhand der Entwicklung dieser Warteliste bzw. der mündlichen Nachfrage nach einer Förderung hält die Verwaltung eine Erhöhung der Fördermittel um 30.000 € bis zum Auslaufen des Förderprogramms am 31.12.2022 für ausreichend.

Die Verwaltung stellt durch eine Mittelumbuchung weitere 30.000 € zur Verfügung. Diese Summe wird aufgrund aktueller Prognosen als ausreichend erachtet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mögliche Erweiterung der Förderrichtlinie:

Der Inhalt der Förderrichtlinie wird jährlich geprüft und ggf. angepasst und gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bereitstellung weiterer Fördermittel für das Förderprogramm 2022:

Die Fördergelder werden durch das bereits bekannte Antragsverfahren und die verfügbaren Haushaltsmittel nach dem „Windhundprinzip“ auf Grundlage der Förderrichtlinie vergeben. Ausschlaggebend hierfür ist das tagesgenaue Einreichen des Antrags. Im Falle einer Erhöhung der Fördermittel werden erst die Anträge der Personen, welche sich auf der Warteliste befinden, bearbeitet.

Eine Antragstellung ist sowohl online als auch schriftlich in Papierform möglich.

4. Klimaschutz:

Jeder nicht mit dem PKW, sondern mit dem Fahrrad zurückgelegte Personenkilometer spart insgesamt 147 g CO² ein.

Durch das Förderprogramm wird die Präsenz von alternativen, umweltfreundlichen Transportmitteln gestärkt und somit auch der Radverkehrsanteil in Erlangen erhöht. Alle geförderten Transportmittel sind als solche durch einen Aufkleber der Stadt Erlangen gekennzeichnet und wirken so als Multiplikatoren.

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

- ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	30.000 €	bei IPNr.: 561.884
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 561.884
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

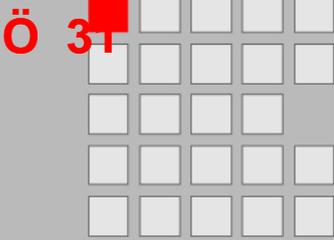
Anlagen: Fraktionsantrag 119/2022 der SPD Fraktion und Fraktion Grüne Liste
Fraktionsantrag 134/2022 der Grünen Liste
Stellungnahme Amt 50 zur Lastenrat-Förderrichtlinie für ErlangenPass Inhabende
Auswertung Förderprogramm 2021
Auswertung Förderprogramm 2022

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 28.06.2022
Antragsnr.: 119/2022
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI mit Amt 50

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**



Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

**Antrag: ErlangenPass auch für Förderung bei Lastenrädern;
Mittelerhöhung für Förderung**

Datum
28.06.2022

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

seit diesem Jahr werden durch das Förderprogramm von Lastenrädern und Fahrradanhängern der Stadt Erlangen Inhaber*innen des ErlangenPasses mit einem erhöhten Fördersatz bei der Anschaffung von Fahrradanhängern gefördert.

Seite
1 von 2

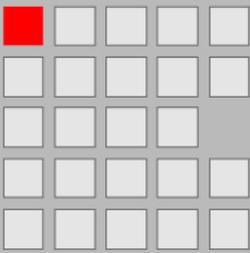
Auch wenn es in der Tat so ist, dass vielen Inhabenden des ErlangenPasses nicht die Mittel für die Anschaffung eines relativ teuren, muskelbetriebenen Lastenrades zur Verfügung stehen, sollte die Anschaffung eines Lastenrades oder -anhängers dennoch auch für Haushalte, die auf ergänzende Leistungen wie z. B. Wohngeld angewiesen sind, ermöglicht werden.

Anders als von der Verwaltung geschildert, ist auch kaum zu erwarten, dass ErlangenPass-Inhaber*innen sich von sich aus melden und den Wunsch nach einer Ausweitung der höheren Förderung auf Lastenräder äußern.

Daher stellen wir folgenden Antrag:

1. In das Förderprogramm für Lastenräder / Radanhänger wird zusätzlich eine erhöhte Förderung für die Anschaffung von Lastenrädern und -anhängern für Inhaber*innen des ErlangenPasses aufgenommen.
2. Die Förderquoten im Förderprogramm werden für ErlangenPass-Inhaber*innen für Lastenräder sowie -anhänger erhöht. Hierzu legt die Verwaltung einen Vorschlag vor.
3. Da der Topf für das Förderprogramm für Lastenräder / Radanhänger in den letzten beiden Jahren bereits vor Ende des Jahres erschöpft war, bitten wir um Bericht der Verwaltung zur Höhe der noch verfügbaren Mittel und beantragen, dass rechtzeitig weitere Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Es sollte möglichst keine längere zeitliche "Lücke" entstehen, in der





Antragsteller:innen warten müssen, bis die weiteren Mittel zur Förderung zur Verfügung stehen.

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Mit freundlichen Grüßen

Für die SPD-Fraktion

Für die GL-Fraktion

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender

Marcus Bazant
Fraktionsvorsitzender

Dr. Andreas Richter
Sprecher für Klimaschutz,
Umwelt, Energie und Verkehr

Carla Ober
Sprecherin für Mobilität

Datum
28.06.2022

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
2 von 2

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 26.07.2022
 Antragsnr.: 134/2022
 Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
 Zust. Referat: Klärung durch RB
 mit Referat:

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen



Herrn
 Oberbürgermeister
 Dr. Florian Janik
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

Rathausplatz 1
 91052 Erlangen
 tel 09131/862781
 fax 09131/861681
 buero@gl-erlangen.de
 http://www.gl-erlangen.de
 Erlangen, den 26.07.2022

**Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 28.7.22:
 Weitere Gelder für das Förderprogramm Lastenräder und
 Fahrradanhänger für 2022 bewilligen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit dem Förderprogramm zur Anschaffung von Lastenrädern und -anhängern fördert die Stadt Erlangen klimafreundliche Mobilitätsalternativen. Mit einer Mitteilung zur Kenntnis teilt die Verwaltung dem Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss am 26. Juli 2022 mit, dass die bisherigen Mittel im Förderprogramm ausgeschöpft sind und weitere Anträge nun nicht bewilligt werden können. Seit 1. April wurden 105.000 Euro sowie Restmittel aus 2021 in Höhe von ca 42.700 Euro aufgebraucht.

Damit keine monatelange Lücke entsteht, in der die Anträge der Bürger:innen nicht bearbeitet werden können oder abgelehnt werden müssen, beantragen wir:

- Der Stadtrat stellt weitere Mittel für das Förderprogramm für Lastenräder und -anhänger für 2022 in Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carla Ober (Sprecherin für Mobilität)
 gez. Marcus Bazant (Fraktionsvorsitzender)


 F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Stellungnahme Amt 50 zur Lastenrad-Förderrichtlinie

Die Förderrichtlinie soll den umweltfreundlichen Radverkehr in Erlangen fördern und steht unter den in der Richtlinie genannten Voraussetzungen allen Erlanger Bürger*innen offen. Die finanziellen Anreize durch die Förderung sollen für Menschen mit sehr geringem Einkommen durch zusätzliche Fördermöglichkeiten gestärkt werden. Dies ist aus Sicht des Sozialamtes sehr zu begrüßen.

Die Anschaffung von speziellen Rädern oder Zubehör für die Beförderung von Personen und Gütern ist für den Personenkreis der ErlangenPass-Inhaber*innen nur sinnvoll, wenn diese die Mittel haben, die Anschaffung - trotz ermäßigtem Preis - zu tätigen. Bei der Höhe der in der Förderrichtlinie ausgewiesenen Durchschnittsbeträge der Kaufpreise erscheint dies sehr fraglich. Ein Angebot mit dem ErlangenPass zu bewerben, von dem auszugehen ist, dass es von diesem Personenkreis nicht in Anspruch genommen werden kann, sehen wir kritisch.

Auch erachten wir die Park- und Lademöglichkeiten als schwierig.

Daher würden wir uns im ersten Schritt auf die weniger kostenintensiven Posten im Fördermodul, d.h. ausschließlich auf den Fahrradanhänger beschränken wollen.

Da die Förderung des Radverkehrs in Zeiten des Klimawandels einer stetigen Entwicklung unterliegt und sich weitere Parameter, wie Kosten, Park- und Lademöglichkeiten in Zukunft im Sinne einer klimafreundlichen Mobilität positiv entwickeln könnten, regt das Sozialamt an bis zur nächsten Anpassung der Fördermöglichkeiten dies zu evaluieren.

I.A.

Referat für Planen und Bauen
Radbeauftragter / SH054

Lastenradförderprogramm 2021
Statistische Übersicht (Stand 11.08.2022)

Laufzeit:	04.05. bis 31.12.2021	
Bereitgestellte Mittel:	105.000,00 €	
Restmittel 2020:	8.894,99 €	
Gesamtbudget 2021:	113.894,99 €	
Beschluss VI/092/2021 zur Bewilligung weiterer Anträge		
Nachträglich nach Beschluss bewilligte Mittel:	13.389,62 €	
Bewilligte Mittel gesamt:	127.284,61 €	
Ausgezahlte Mittel 2021:	71.524,85 €	
Ausgezahlte Mittel 2022:	23.703,84 €	
Ausgezahlte Mittel gesamt:	95.228,69 €	abgeschlossen
Anzahl gestellter Anträge:	211	
Anzahl bewilligter Anträge:	200	
Davon nach Beschluss VI/092/2021	24	
Durchschnittlich bew. Mittel pro Antrag:	476,14 €	

Referat für Planen und Bauen
Radbeauftragter / SH054

Lastenradförderprogramm 2022
Statistische Übersicht (Stand 11.08.2022)

Laufzeit:	01.04. bis 31.12.2022
Bereitgestellte Mittel:	105.000,00 €
Restmittel 2021:	17.503,34 €
Gesamtbudget 2022:	122.503,34 €
Bewilligte Mittel:	122.903,67 €
Restmittel 2022:	- 400,33 €
Ausgezahlte Mittel:	73.137,51 €
Anzahl gestellter Anträge:	186
Anzahl bewilligter Anträge:	180
Warteliste (offiziell registriert):	8
Durchschnittlich bew. Mittel pro Antrag:	682,80 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VII/39

Verantwortliche/r:
Amt für Veterinärwesen

Vorlagennummer:
39/009/2022

Zwischenbericht des Amtes 39 Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand: 31.07.2022 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022 – des Amtes 39“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*

*nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Anlage:

Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022 – des Amtes 39

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt:

39

Bezeichnung:

Amt für Veterinärwesen und
gesundheitlichen
Verbraucherschutz

1. Budgetabrechnung 2021 (Vorjahr)

Hat das Budget 2021 negativ abgeschlossen?

- Nein
- Ja

Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag

	Euro
	Euro

Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag

2. Budget und Arbeitsprogramm 2022

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren sowie incl. Budgetrücklage am Jahresende voraussichtlich abschließen?

- wie im Plan vorgesehen
- besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa
- schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

15.000	Euro
	Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

- Nein
- Ja

3.1 Welche sind das?

- 3.1.1
- 3.1.2
- 3.1.3
- 3.1.4
- 3.1.5

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1 Voraussichtliche Mehrkosten

	Euro
--	------

3.2.2 Gegenfinanzierung:

	Euro
--	------

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1

Erwartete Einsparung	Euro
----------------------	------

3.3-2

Erwartete Einsparung	Euro
----------------------	------

3.3.3

Erwartete Einsparung	Euro
----------------------	------

3.3.4Erwartete Einsparung Euro**3.3.5**Erwartete Einsparung Euro**4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?**

- Nein
 Ja

4.1 Welche sind das?**4.1.1** *Langwierige personelle Unterbesetzung des Amtes/ Mangel an verfügbaren Fachkräften.***4.1.2****4.1.3****4.1.4****4.1.5****4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?***Es können nur sehr dringende Kontrollen durchgeführt werden. Routinekontrollen wurden im Veterinärwesen derzeit ausgesetzt.***4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:***Notbetrieb im Bereich Veterinärwesen, die Fallbearbeitung wird ständig priorisiert, um die Sicherstellung der gesetzlichen Mindestanforderungen möglichst gut zu gewährleisten.*

Datum: 12.08.2022

Bearbeitet von: Dr. Franz-Haas

Amt: 39